Hessisch Landtrecht.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Hs. 1016

Hs 1016

37

Liber Bibliothecae Academicae
publicae Senkenbergianae.
Rep. No.

C. 77.

Handsch

Von den Be
die von il
Auch sonst
sie bezügli
Katalogs e
Für die He
theksverwa

Zeit der Benutzung	(V
1908. Nov. 12 – 1909 Jan. 11	
1915 Aug. 9 – 1916 Dez. 8.	
1963 23. Aug.	
Juni 1964 – Juli 1965	
1967 31. Aug.	
1967 16. Oktober 28. November	

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

BIBL. SENCKENBERG. MS No. 181.

Wir Wilhelm, Ludwig, Philips vnnd George gebrüedere vonn gottes gnaden Landgrauen inn Hessen, Grauen inn Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnnd Nidda etc. Entbietten allen vnd jedenn vnsern Stadthaltern, oberambtmannern, Landtvögten vnd vonn der Ritterschafft, Ambtleuten, Rentmeistern, Schultheissen, Schreibern, Burgermeistern, Richtern, Vnderthanen vnd Gemeinden vnsers gnedigen lieben Herrn vnd Vatters, [illegible] dem wir vonn jhrenwegen die Huldigung, vnd eidtspflichten abzunehmen, vnd vns selbs eidtspflichten abzutragen, vonn Ambts wegenn vormuntlich gebürenn will, nebenn der ehrn Gottes, vnd ausbreitung seines allein seligmachenden Worts auch die heilsame Justitiam nach vnserm vermögen zuuerordnen, Da, vnsers gemüets vnderthanen, vnd einer jeden mennigklich welche mit denselben was zu thun hatt, sich nicht allein eines gleichmessigen vorgangs zugebrauchen vnd jhnen vnsers theils, da denn, vnd denn auch dienstabschneidung langsamigen gehorsams vnd hadderns sich vnnöttig [illegible] zu jhrem beschwegen vorgetzogen [illegible]

vnnd wir aber sithero Jnn vnnserer Regierung
allerhandt vnrichtigkeitenn, so wohll vnnd
mengell Jnn vnserer ho: Stuertt vnd besunder
Jnn dem Lanndtsessen vnderthanenn Jrer Jrer
selbst mergklichenn nachtheill auch bisweilenn
Jnn geringhhaltigenn sachenn Jr langwirigi
Hadder erwachsenn, welches den
richtigkeitenn Jrem theill auffhalte, hinder
vnnserer beambtenn, das sie Jhre vorhabende
entscheidungen der streitigen Jrem ambt nicht genug
thun, Jrem theill auch vonn gedachtlichenn der
procuratorn, so die parteyenn bisweilenn
auffwenden thundt, bisweilenn dan gemeiss
willenn Jegenwirtigenn vnderwirrenn vnnd
Jhre vnrichtigkeit lübgenn, Jrem theill
auch auffs vorgleichenn vnnotwendigenn vnnd
weitleuffigenn Jrrungenn vnnd vnge-
legenheitenn zu schadenn, vnnd also
auffs mangell eigner gewissenn gleichwoll
verhoffenn entspringenn vnnd sonderlich
So haben wir nicht vnderlassenn wollen

allem solchem mengallen vnnd gebrech-
lichkeiten dieser vnnser Landordnung
soviell möglich vnnd dieser Zeitt beschehen
können zubegegnen vnnd vorzukommen,

Demnach dieselbige hiemitt offentlich publicirt
vnnd allen vnnd jedem vnnsern beambten,
angehörigen vnnd vnderthanen, auch allen
vnnd jedem vnnsern vnnd des adels gerichts,
vnnd darzu beverordenten gerichts personen
vnnd schultheissen zu gemüth allen denjenigen
so sich derselben gerichts gebrauchs werden
vnderfangen vnnd bemühen haben, das sie
dieser vnnserer landordnung diem haltt gelebt
vnnd sich nach derselben zu erkandnüs seinen
vnnd sonsten krancks nichtens, Darumb
wir auch alle vnnd jede personen hiemit vnnd
in crafft dieses vnnserer landordnung zu dem
jetzigen, zu künftigen seinen nächsten, strenglich
vnd ernstlich. Cassirt vernichtet, todt vnnd
abgethan haben wöllen, also vnd das
dieselben hinfüro nichts gelten, sonderen

Nichtmehr alls vorfallennds sachen und
fall zu richten nach dieser ordnung
und in mangell deren nach gemeinen beschrieben
Keiserlichen rechten geistlichen und
weltlichen rechtsverstendigen, treulich und
ohne gefehrde. /

Vierter theil vom Proces, welcher gestalt die sachen zu gütt vnnd recht gesucht vnnd verhandlet werden sollen.

Das die streitige partheyen zum ersten gütlich verhört vnnd nach möglichkeit vertragen werden sollen.

1. Nachdem dann vnsern vnderthonen vnnd sonderlich dem gemeinen mann viel müglicher vnnd vorkomlicher ist, das sie jhre sachen zusammen haben vnd dem jenigen gütlich vorgleichen, alls dann weitleuffig vnd kostlich vor vns zu führung zeitt vnd vnnötig kompt, entgegen dann vnnser wollen vnd will, das vnsere vnderthonen vnd sonnderlich aber ein jeder jm seinem beruffenem amt sich fleissen, mit vor vnd rath jm dem rechten, vnnd jm gleichen die seinen der billigkeit jhren jrrungen vnd zuerkennen gerichten die streitige parthey bei einem jeden gebürlich vornehmen, nothürfftig fragen, einander vorhören, den grund der sachen

mittlaler, auf sonsthenn vnnd erbündig
vnnd sich damit nach aller möglichkeit vnnütz
sollenn, sid dis parthyenn ob erbare billich
mittell vnnd wegs zuuerhandtlung weitt,
beschwerenn vnnd eingriffenn, vnnd andere sonnderbs
zuuertragenn, zuuerallebor vnnderhandlung
vonn vnnsern vnnd vnnserenn beambtenn dem
Heiligen Römischenn, auch Burgermaister vnnd
Rethenn einer allerseidenn beitt gebrauchtt
vnnd genommen soll, da sy dem parthyenn vnnd
die billichkeit nichts zugemütet, noch sie mitt
Rethenn, vnnd beyderseidenn ob betrachtlichenn
vnorthenn angefahrenn, vnnd dardurch zu
eigenlicher ihrenn nachtheiligen vnnd lie-
dung gemüssigt, Sondernn dieselbige
ihres fugs vnnd vnnsers mitt gliumpfft
vnnderweisetet, vnnd dadurch zu erbarer
vnnd billichenn spyer vergleichung bewegt
worden, vnnd vnsernn ihrenn
vnnserenn beambtenn ein fall vor khomb, der
ihm nachtheilig eigenschafftig vnnd

damit sie sich nicht Resolviren dorfften
Do allein sie derselben demüthiglich Jhre
Anligen Langsamen an denselben verordneten
Regierungen gelangen lassen, sich da selbst
Rahts erholen, vnd bescheidts erhohlen, vnd damit
Jrrungen denn Parteyen weitters handlung
vorzunehmen vnd was sie also
vom selben gründtlich vertragen, darüber
allein sie allzeit denn Parteyen vnder
Jhren handgeschrifften, Secreten vnd Pitschiren
gewißlichen scheinen vnd verkündt mittheil-
lich Jres Rahts oder gerichtsbrieffs
sie damit hinwiderumb weitters meldung
beschehen soll: / Sonder vorkommung viel-
allerhand kümmliger disputation vnd
verwirrigkeit Zuzeigen lassen. /

JJ. Von Supplicationen

Wiewoll wir Vns tragendem christlich. anbe-
fahlen gnädig vorsehen, vnsers vndersaß

rö̃ßenn ſdall od̃ beneddell annod Reich
Ihm Ihrenn anligendem nöthenn gnedigliche
Hülffenn, vnnd einem Jedem nach befindung
Jhr billigkeit Hülffe erzeigenn, Wie wir
auch bißhanhero trewlich vnnd gnedigliche
gethann haben, vnnd hinfüro gleichfalls
Dotl nicht weniger Hülffenn gnedigt ſeinn,
So ſeinenn wir gleichwoll beim Küpplicanten
nicht ein geringenn mißbrauch, In dem
da ſeinnes Künſtliche ſtarcken die wir
Doch mitt andernn nachtzeigenn gnugſamb
genugſamb Hülffenn hetten, offtermalles
mitt gar gleichenn vnnd geringe gelegen
heitenn bemühet, Darzue gemeinlich
mit beſchwerlicher warheid, Dintemall
Die Küpplicantenn nie keine gelegenheit Hülffen
vorfall mit beſorgung des gegentheils
nottürfftiger Jnred, Die Küpplicanten ſolche
beſchicht vnd dardurch bißhero manigen
manigall baal Commenen beſchicht Hülffen
beſchehenn per ſub & obreptionem indücirt

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

vorderne, Dem nun Zuvor
kommen, Derzenn ordnen vnd wollen
weis, Das wenn sonderthanen Jhre
Obrigkeit vnd dero jenn Jre sachen zu thun
haben dem Privat sachen wenn sie einzelne
personen oder auch wenn sie Communen mit
Supplicationen nicht dem nach jenn anlauffen
sonndern ein jeder Zuvorderst sein noth vnd
anligenn vor dem jenn vorordenten ambt
leuthen, darunter der vorlagte dorff jenn ist,
oder so ob Jre Obrigkeit vor Burgermaister
vnd Rath klagenn vnd vorbringenn,
damit Auch derselben dennoch brandtenn
zu schaden Burgermaister vnndt Rath ein jeder
an seinem orth vnd vermöge seines
Ambts bei dem eydem vnndt Pflichtenn
darmit sie dem Churfurstenn Pfaltzenn sein
allenn, dem klagendem theill sol vorgegonde
vorgoor vor sachen oder ernstes Furnehmen
erkundung zu dem er bestelt ist dienstlich
furderlich

Vnd Jnfall dis sachs also vorsam vnd
das Jemsone beambtenn auch Burgermeistor
vnd Radt darinnenn nicht hellff thuttenn
dagor der Klagende theill gemeine sache vnnd
ann Jems oder auch Jemsone Stadthalltor
vnd Rorbe zu Supplicatenn, do solle der
selbig Supplicant sinn Laerthabenn gegen
Jemsonn beambtenn oder Burgermeistor
vnd Radt Jnnor angeigenn, vndt Jnen
entweddor seine Supplication, zum Furgange
das sie Jnn der Gastgirbe also gewis
vndt waarhaftig seij, bewdorgebenn lassenn,
oder sunsten einem ehrnfestenn Rorichte
darinn der Parthenn gelegenn bericht vndt
die Kundschafftenn, warumb sie nicht
haben hellffenn kommenn, vormeldett
vorderenn, aufschreibenn, vndt neben seiner
Supplication vberlifernn, Vorlichs Jnh-
hibition auch Jemsone beambtenn od burge-
meistor Jemandes Jnsonderheitt vndt das Supplicanten
Halbenn Jnn Stadhalltenn bei Vormeidung

Vnnserer Vngnadt Zuhörern, oder dem Vrtl Clagern
gegenn, schrifftlichenn nebenn berichtt mitzugeben
pflichtig vnnd schuldig seinn sollenn /

So nunn sie aber sichs der Subscription oder
nebenn berichtts vorwegertenn, oder sonnsten
dem Clagendenn theill sein ordenlich vnndt
Rechtlos annsuchenn die Clagt gar vorsagen
oder vorjoggenn, So solldenn Clagenden theill
frey vnnd bevor stehenn, denn Rodt vnnserenn
Stadtgalltenn vnnd Nortenn da selbigs vnndt
seine anligenn clerlich seinn Supplicationn anzu
bringenn, Darauff nichts allegenn gebürenlich
bescheid ervollgenn, Vnndenn so sollenn
auch vnnsere beambtenn sambt Burgermeister
vnndt Radt denn Herr Cantzler sichtbaren
vorweigerter oder vorjoggener anbetts theill
Vrtell, so nunn sichs die erkundt vonnöth
erfordert, Cosslich clerlich vnnd vonnsere Stadtsiegel
vnndt Nortes zugeeignet werdenn /

Wes sich aber jemandts vber vnnsere Urtell
selbst zu klagenn, oder dieselbenn sunsten einiger

Parthey liehait zůbezahlen, oder auch
auß verhalb do sonn eynes zů sůchen hett,
da jhm jhres markts vnd verwirkung
nichts wehre, vnnd vor allen dingen bey wem
stünde, der mag glaubigs fallß an den so
vnsers Radhallers vnd Knechts vnsers
Brambtens vnsers ampts für sy schicken.

Damit nun vnsere vnderthanen vnnd
burger ab dis eintzeltzeyt do sonn weissen vnd
sich darnach zů richten haben mögen, do
fallen sy nicht allein vnsers Brambtens
an den gemeinlichen gerichtstetten vnd enpot,
sonnder auch die Procuratores vnd die
Juristen, so jhnen die Supplicationes mach-
ennd schreiben hinaus Rotturfftiglich-
vnd vnverzogen.

111

Das jnn vnserm Fürstenthumben
vnd gebiets vierecker gericht seyen
solenn.

Jnn dem vnnd hierunden Landtgericht
vnnd gebrechs wegen bis hannsgen vierecker

gerichtt Im brauch gewessenn, die weis durch
hinfüro alls obgehalltenn haben wöllen
Zum ersten die stadt, Lanndt, vnnd Zentgerichte
Im Dettem vnnd der Hennen, Zum andernn
dem sie gemainn die Gerichte die Marckens,
Zum drittenn dem sie jedes fürstenn Aufgebotz
vnnd Zum viertenn dem sie gemain oberkeitt,
lation oder Reichsvonngerichte die Cassell.

IIII. Von Stadt, Landt vnd Zentgerichten

Burger vnnd Baurenn sollenn Ihre ersten in stantz
Inn dem Stadt, Lanndt vnnd Zentz Gerichtenn
darunnter sigen jedes seiner Herrschafft haben,
vnnd dieselbenn gerichte dorgestallt besetzt
vnnd bestallt werdenn, wie bisher breuchlich
gewessenn, Nemblich Inn dem Dettem mitt
Burgermeister vnnd dem Rathe personenn vnd
Inn Landt+ vnnd Zentzgeschefftenn, Inn dem
Beambtenn aber sollenn jedes orttes alle die
gerichte Inn denselben nahenn vnnd wie es

+ mit Land

Vorbehommen ist, begehrn demnach Halltern, auch damit solche sig sehenn, dz es darmit allenthalbenn on parteilich ordenlich zugange.

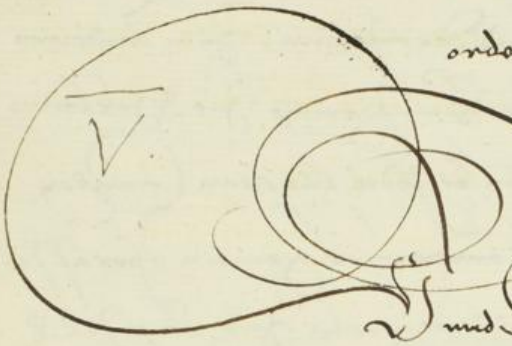

Von erwegelung vnd beeydigung der Schetzenn.

Vnd weill am Rottenburgischen vorstendig Schetzenn vill gelegenn ist, Do sollenn vnnsere beambtenn jedes Orttes darmit nitt ermyst vorsein, da sy die gemeine Schetzenn die eynes gutten vnd vnparteyischen, auch erbarlichenn lebens sy, vnd nit vnd wandels seyenn, ohnn alle grunst erwegen vnd nitt gebürlichenn eyden belegen vnd vorderenn. Da sy nun allenn vorfallenden darinn dieser vnnsere landt, ordnung, auch jeniner vnd ablibenn vnnd erwirdigen vorigenn, gutten ehrlich- landes, gewonheitenn, vnd innhalt der erbar: vnnd billichait gemess, nach jrem besten vorstandt

on allen anfangen der personen der gericht
erbenn vnd personen, ihrer sachen
gelegenheit nach, nach dem landtg-
oder ihrer procuratorn da selbig verfaßt
sein, da aber ihr alle halbenn nöthen, wer sie
da, ihre zeugen, sein zeugen Acta vnd
der wollt zuuerantworten gebenn.

VI.

Was die gerichtlichen gefellen
werdenn, auch die gastgericht ab,
gestellt seinn sollen.

Nachdem an vielen orthen beides ihrer
Obrigkeit vnd ihrer Landes, so wol von den
beambten, als vom adell die dorff-
herrligkeit, die gerichte gar langsamb be-
halten, auch bisweilen die vnderthanen
besonders gerichtsfolge sein, vnd also ihr
leibt mit mercklichen vnkosten vnd be-
schwerden zu gerichtlichen gemeinen, do wollen
wir da selbig, vnd sonderlich diesen ein-
trechtlichen mißbrauch der rauff oder gast

gerichte hierumit gentzlichenn abgeschen
vnd so wollen wir vnder thanenn dem
adell, die eigne gerichte habenn, alles ihren
beambten mit ernst zu verlegt, eingebündt
vnd beuolchenn haben, das sie die gemeine
gerichte alsi sie jetzo regierenn, aber in den
stetten nach gelegenheit vnd dero
derselbenn entweddor allenthalbenn, oder so
sie beieinander tagenn vnd dem Lande
sie beiwohnenn einmall halltenn, vnd
die pfarhoffenn nicht absonderung einiches
weiddenrechtlichenn vnd zehenden gerichts
begnadenn,
Da es aber ihren
eglichenn orttenn breuchlich die gericht
offen zu halltenn, do lassen wir es
bei denselbenn beruhen, denn wir hierdurch
nit gemeindert haben wollenn, auch be-
wendenn
Sonsten
da die gerichts schultenn an haltung ihrer
gerichte einichenn mangell erscheinen lassen
vnd dadurch die leuth an ihrem rechtt

vom sich Zugebenn, vß gehe dann mitt deß
Richters Urtheil vnd willenn. /

Vnd will ohnnallß Jeden acts vß den landen,
gerichtenn genn Hoff galangenn, nichts geringen
vnßers vnd mangell der gerichtsgeschrifften halben
deß fürer beschwerd, Do allenn ist bei Jren pflichten
Jm einer Jedenn gerichtlichenn Sachenn Clag,
Antwortt, beweßlichs verkündenn, Jeden sag
vnd was, sonnst beiderseits vorbrachts wirdt
trewlich nachgeschrieben, auch in die protocolla
vnd vrt die prodicten alzeit den tag vnndt
was Jhr geschrieben, Da die gericht gehallten
vnd was Jhr einem Jedenn gerichts vnndt
tenninn gehandlas vnnd vorbrachts wirdt,
Desgleichenn deß nechsten
tagch die endurtheil eröffnet, auch ob dawidder
alles ballt vnnd Jn sechs täglichenn angehallten
vnnd der appellation tad gesagt worden
sei oder nichts, damit die Partheien
Jn Sachen suchung Jhres appellation Jhr
beinen vnnöttigenn kostenn der vrnalien

halber gehören werdenn, darauß denn
jm sonderheit der Richter jedes orths,
da sy allerley alle so vor gericht gehörig
gelaitet werden, mitt talaid versehenn sell,
dan wo hierinnenn einiche
saumb sigkeit oder verhinderung hierinne
der spürt wurd, do sollenn
baid Richter vnnd gerichtschreiber schuldig
sein dem saumbaimen so hierdurch vorursacht
worden, schaden zu ersetzen nach ermessigung
jrer ehrer Stadhalter vnnd Rathe verordneter
lich zu straffen./

IX

Von gerichtbrieffen

Es sell auch an jedem gericht brieff in
Stetten vnnd dorffern ein besonder gerichts
buch alle jar gemacht vnnd gehalten werden,
darinnen die gerichtschreiber fürderlich an
notiren vnd einzuschreiben schuldig sein, was
für jedem gericht vorkompt vnd vorgenomen wirt;
dann ob wa die gericht

sthreiben lassen einem jedes gemeinschafft darüber Protocolla
besonderes Protocolla halten, und darinn
was sich zu jedem termino gehandelt worden
verzeichnen sollen. Do sollen sie auch
im ca. gemeinschaftlich zum rechnung thun die
Endschafft, wann und welche zeit
die publicirt worden, auch die appellationes
ob sonder wann die gethan, die ergangen
alle Contracte alles Inventirs, auch
Pfandschafften, rechte Schafften, certas &
Observanzen, auch Testamenta, abgang
und dergleichen verzeichnis thun, item
wann unmündigen kinderen vormünder
verordnet worden, und was sonsten
dem dinges nach rechtens gehört vor,
zu thun, und verhandlet worden, einzeichnen,
da auch gleich
die sonst etwas nicht ab dem rechte gemäß
sondern auß verhalb gemeines rechts vor einen
brauch kommen allein der brauch sonder vor,
handlet worden, do sollen sie es doch nicht
die darumben zu des gemeines rechts beschreiben

ca ſonn, damarb nam ſich jedwegeit Jhm
vorfallendem Jrrungen zů richt hab/

X.

Von verwarung der gerichts ſaſſen vnd Vnderlegt. geldes

wenn durch dem Landſchryber mergklich daran
gelangen iſt, vß der gerichtliche band Andere
vrkonn, Jnſtrůmenta, Zůgnuſſen, bricff,
liche verkündern, vnd was, dorg leicht mehr
der gerichts vorbracht wirdt, Jnn ca ſonn
vnndt trewlichſtenn verwarth, damitt
nitt allein nichts dannonn verlohren werde,
Sondern durch die acht ennd dorgleichen
vor Landſchryber vnndt des gerichts heimb,
lichkeitenn nitts jedermann vnndern leiſtenn
ligenn, Do allenn Richters band Ampt-
mans, Jedem gerichts dann ſammenklich
danknn, Da ſich ein vrallvorgloſſen
Lay tenn oder dorgleichenn vnverdechtlichenn
ortt zůbegalltenn, ſolliches dingo haben/

vnnd die verwaltenung dem gerichtschreiber
bey vermeydung pflichtenn nitt
allen ernsts vorlegenn.

Welches sich dann auch bisweilenn zutregt, das
ihm nachvolgenden tagenn dergleichenn darüber
eyniche gellt hinder sich gemeltt deponirtt vnnd
hinderlagt wirdt. Damit dann alles
depositum zuuerlassenn vnnd treulichenn
verrichtt gebürlichenn verwandt vnnd nichtt
vermürdt werde, Do allenn Richtern vnnd
Schöffenn jedes ortts einer sonderen wahll,
verwarttenn Rayenn zum Wenigstenn nitt
dreyenn oder vier vnnderschidlichenn diller sonn
vnnd eglichs fahls, die vnnder eynichs der gerichts
personenn nach ernnes pinnes des richters
aufgenommenn, hinweg habenn, vnnd nichtt
verlattenn, das keinn einfaltige personn, es
sey gleich Richter, Gerichtschreiber oder der
Schöffenn einer das deponirte gellt zu
sich alleine in seine behaltnus verwahrenn,
nehmen, dann was das gerichts

Vollenn gleichwoll Richter vnnd Schöffen
Jr sambt bei denenn das gantz deponirt
Werck, hinfüro zu Jrer treuer pflichtig
vnnd schuldig seinn /

XI

Vom Process der aunder Stad Land vnnd Leutsgerichten gehalten werden soel. /

Wer denn andernn am landgericht beschuldigen will, der soll denselbenn Zeitlich Jhnen
Jn einem gewissenn tagh vor gericht
Jhnen mit einem peremptorie Citiren lassen
vorgebrietem lassenn, Jst nottlichenn vnnd
gerichts tag der Clager mitt seiner clag gefast
vnnd der beclagte schuldig seinn soll Jhrer
seinenn vnnd die clag anzuhorenn, dann
ob wall bisher an ordtlichenn gerichtenn
vor misbrauch gehaltenn, das der
Clager den beclagtenn zu dreyenn vnnder
schidlichenn gerichtenn hatt nit sonder vor sondern
lassenn, vnnd der beclagte nicht ehe alles Jhm

Leytenn gerichts Hirschhornn schuldig seinn
wollenn, Jederh dweill solchs einn angebornes
vnndt dem Klagenndenn schaill beidts schadlich
vnnd beschwerlichen vorhallt ist, Dorwollenn
wirr demselbenn misbrauchs lasstr abgestalt
vnnd dargegenn geordnat thabenn, das sein
Jeder verlagter vor die erste peremptori citation
vnnd vor sondenung alles obgeter Hirschhornn
schuldig seinn soll, vnd Im fall
er das one rechtmessige vrsach vnd vorhinderung
vnderlisse, Da vor der Klager gemessen
werde, Ihrenn andernseits vorladenn zu lassenn,
Do soller zum nechsten gerichts dinch vor dem
Richter angehaltenn werdenn, das vor dem
Klager alles thall seinem vorhin ersten Cleminy
vorgenantenn gerichts beizenn, vnndt nach
vor ausbleibung vnnd vorkundung der
zweigtenn citation gangenn ist, ohnn alle beschwerung
erstatte./

Dan nun der Klager seine Klage gerichtlich vorbringe

weill, Daller Jünnderst bey seinem eid
angezeigen, vnd Jnn das Gerichts bůch
oder Protocoll schreiben lassen, weis
sich er seiner clage oder beschedigung, iniurien,
schaden, oder dergleichen so einen ad interesse
clagen můchte, ärgte, Jst dann die
clage Zuaungig gůlden oder darunter
werth, do all dem clagen sey zu thun,
die clage gerichtlich oder mündtlich vor zu
bringen, doch so sie mündtlich
beschehe vmb behalt weillen kürtzlich
vnndt compendiosslich vor gezeichnet wendt.

Vff diese clage soll der beklagte schul
dig sein, oder da er darann auß gelassen
erfahren beschinderen wünde, zum nechs
gericht ohne allen verzug vnndt auß flucht
zu antworten, vnndt seine Jnred was er
darein zu seiner entschuldigung der clag
hatt, vorzubringen vnndt beyzubringen
lassen, darauff dem nachkomen zur
verantwortung, was darein recht oder der

vor andern theill hatt, geschrittenn vnndt
alls de simplici & plano bis zum endurthell
procedirt vnndenn soll./

Da aber dahero aber 20 L. vnnd
mehr, darinn soll man gemeiniglich handlen
vnndt ordentlichen commbliren, jedoch diesenn
vnndt eigentlichen processe halttenn, Nemblich
das klagen soll ihm ersten termin seine klag
schrifftlich vorbringenn, vnnd ein exemplar
dem gerichte zustellenn, vnnd das andern
dem beklagtenn zustellenn, Hatte nunn
der beklagte wieder diese klage declinatorias
oder andere dilatorias exceptiones vor-
zuwendenn, Die soll er so balldt
der ersten termin mündlich, vnd
auch der klager seine gegenn red darauf
vorbringenn, vnndt dienlich den gerichtt
schrieben vorgebringenn lassenn, darauf
auch die beklagtenn so dann mündtlich
zum selbigenn gerichtt erscheinenn sollenn
ob alsdan vorgeschutzte exceptiones erhaltt sein
vnd nicht./

Da dann alleyn declinatoria oder dilatorie
exceptiones abgeschlagen oder denen entsatt
gegeben vorgenommen werden, So soll
der beklagte dem nechsten gerichts Innerhalb
vier oder sechs nechsten volgenden tagen, so
seine dilatorische fürgebrachte vnd nichtige
andtwortt vor der klage zu sambt seinem
fürbringen der hinderstraibung oder auch endlichen ab-
schneidung der klag. vorgenommen fürgen defensionen
vnd exceptionen was vor denen vor-
fürwendung hatt auch gegenwertigk
im schreiben einlegen. /

Auch dem drittenn gerichts der klagen
für bewerisung seiner klage, was denen
vermeint, wie auch hinwidder der
beklagte für gegenbewerisung seiner vorigen
wertenn exceptionen ob es wäll
schrifftenn / vermeldt Ihre briefliche vrkunden,
so sie damit bewerisung thun wollen
in originali zu sambt gleichlauttenden
copeyen einbringen, oder aber so sie kein-

Zeügenn gedenckenn, dieselben namhafftig
machenn vnnd waarumb einn jeder Zeüg
sovornn sey desigmiren sollenn./

Dieselbenn Zeügenn sollenn alle vnd jede Produc-
artickull vnnd des gegentheills Fragstück
/: Zu deren verfertigung ihne fürnemlichs
dilation nach gelegenheit gegeb: werden
soll :/ durch eine tüchtige tauglichs gerichts
personenn, e: /: einen gleichs Richter od Diect:
Zusambt dem gerichts schreiber examinirt
vnnd sonderlich ueber die Fragstücke darauff
der zeugen der sachenn kommenn lich. sagen,
vnnd handlen, mit Solchs vorhoerung
vnnd denenjenigen vmb die der sachenn
Ihres wissens befragt, durch ihre aussage
sey gentzlich vollenzogenn werdenn./

Nach beschehener Zeügenn vorhoer, sollen Ihre
respective allgedonne gerichts Ihre aus-
sag: publicirt, beÿdenn Partheÿenn abschrifft
darumm zugestellt vnnd vorgelegt werden

Ihres Salvationes vnndt exceptiones
Zeugen vnnd sonsten einem jeden vom Adell,
Leibeigenen Verwandtenn oder andernn endlich
Zeugnus sonnen gebenn, Innerhalb monats
frist oder wass vorgenn oder kommen
nach gnugsamer vnnd vorhergehabter vor-
gehorn einnehmung /

Vnndenn dan ehrzelliche documenta vnnd
Verkundenn bei denselbenn sey producirt
do soll es selbigem fall dem Jegentheil
einn ehrzelliches Jegenn sag Innerhalb
monats frist vorgattet, Dann ist aber
vnndt ausserhalb desselbenn kein ehrzelich
libellirens vnnd weitter Zeugen sonnenden,
sonndern beide theill sollenn Jegenseinander
dasjenige terminum Ihres Rechtens
mundlich Jedoch kurzlich vnnd ohne vor-
druslich Weidder holung Ihres beweis
Jnbringens einzuwendenn, vnndt damit
In der Sachenn Kein weitter

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

XII.

Von Procuratoribus an den vndergerichten.

Nachdem Richter vnndt Schöffen allen Jhren vnnder jedem Stadt vnnd Ambt gewonnen Procuratores die erbar vnnd billigkeit hierbey haben auch die Partheyen an dem gewirthen für Nottürfftt beystandt thun vnnd vertretten lassen, vnnd nicht darüber annehmen, Wie dann Richter auch vnder jedem Stadt gnädig sein, Das sie denn Partheyen jhre gnädige Herrn darbey mit solch vnnd nach jrem begehren vnderrichten, Fürbringen vnd handlen vnndt darinnen nichtes sonderlich trennen sey, Sollen doch vnnd mögen sie gebührlich beystandt, als Klägte vnnd verlengerung gebrauchen nach fürgen, Der Partheyen sonder, eigenwillt jrem jhr schaden nichts vornehmen auch mitt jrem dem Partheyen kein gedinge de gnota litis machen, noch sie sonnstt bekommen sie vnnd jhre vnngehorn beschweren, Sondern sich damit nach gelegenheit dieser Landtsart zimmlich vnnd vnnachtheilig

nachkom, vnndt sonderlich mitt dem
so Ihnen Caspar Wendt bewilligt, seinn
vnnd sonsten alles anderes thun vnndt
lassen wollen, was sie rechtlichen Procuratorn
eignett vnndt gebuertt./

Do auch die Procuratores sich in anfang dran
sie von eigner Parteyen Innen darfen Halb
angelangt worden, dermaßen vnndt
beschwerdt worden, das die selbige Partey
ein Vngewerigte vnndt nicht Verantwortliche
Partey Verlautt, So sollen sie nicht
Ihre Haddern vnndt Zanck, Vonnoeten Ihre
Recht nachkom, vnnd die Vngewerigte Partey
Ihren vorgaben abzustehen treulich
vermahnen, sich auch vmb vnbillige
Vngewerigte Sachen gewicht Zubringen
vnnd zuvertheidigen nicht sonder sagen
so werden Ihnen dan vom Vierzehen vnndt
sonderlich benahmen wollen vnndt last der Sach
Ihrigen ebenfuls Verfolgt vnnd benohm./

Und weill zue dem
abhallt[illegible]ung der sachen, darum jar, herb
und hirtt gelegenn, das klag antwortt
und andere der parthejenn notturfft bew-
handlus vorbracht, und ein sonnderlus proces
gehalltenn werde, do allenn die procuratores
sich sonnderlus do sonn bevelchejenn, da
s die klagenn, alles da, fundamentt d Partey
de eglichenn auch do, vorlagtenn antzeygt
und furwandt sonnderlus vorgrundlus und
eglichs fleis hallenn, damit die vhesser
und einn jeder darab sonnderlichenn klar, ver-
ger und aussmacht gründ die sonderung
ents steinigs sonnd hewsers, auch
warnus do, vorlagtenn furwandt und dises
vorige hatte.

Item wan, zum beweis kombt,
das der gezeugenn ist, hallenn sie dann,
selbenn zue vorigen zeitt, ihrenn und vorbringen
und zu ziehen, da sie darinn nichts vorsonnen
noch etwas, ihrenn partheienn zue nachtheill
hinderhalltenn, oder do sie lagt sonnder die

Zů bezeugung der warheit, Warumb, dieweil
am beruerten beid gerichts mundt kundtlich
der warheit gehabt./

Ist allem sich anders do, Langwierigen mundt
mendtlichen dictirens ad perpetuam
sonderlich do, wenig gehilfen vielfaltig
widderholens, eins, dings, dardurch
leichtlich die gerichte und andere warheit
verhinderung und verhindert, wo denen
enthalten, mundt in gemein sitzen lan
in nicht bloß verordt, sondern lassen,
dieselbe darbey, damit denn die substanz
und was, die beide warheit beyder seits
vornotturft ist, kurtzlich verzeichnen.

Welt auch die Procuratores zu anfang
der rechtfertigung ober der caution
und versprechung so eintheil vom andern
sondern bei ihren vermeinten zuständigen
pflegen, und dardurch die handlung
verhindern und verhalten, do wollen

Vnd dem Jhrer Vnderthonnigen hiermit gesagt
vnd geandtwort haben. Da Jhr Meiner
Arbeyter da beide Clegere vnndt Verklagte
Personen aber Vnndt keine Pfleger Vnders
Vnserm oder Vnserer Vnndes Herrn Begnadten
eigen, die Caution gesonderet Vermeinen
noch Jhrenannte Dißfalls wieder seinen
Willen Zubiethen schulden sein soll.

Dan aber einer oder der Andere theil Vnserer
keine Pfleger nicht Sondern Vnserm noch
Vnders Herrn Begnadten, oder Vnserer ein ledige
Person were, die Jhnen genzlich bleibende
Stadt Vnnders Herrn hette, Die soll Vnß
Begehren die Gemeine Caution iudicio
sisti & iudicatum solui gebunden Zuge-
stellen Vermeinen.

Von verfassung der Vrtheil
an Vnndergerichten:

An den Vrtheil Darinnen beiderseits Fürsprech
Vrtheil gesprochen ist. Do sollen sich die Richter
die gantzen acta durch Jhren Gerichts Schreiber

vorkommen lassen, damit vnd sonderlich
das jenige so gerlagt, geantwortet
vnndt beyderseits bewisen ist, klerlich zu
gebenn, vnnd nachdem selbem jhre vorhall
nichtenn vnnd lassen, dann
ob gleich der Diener einer oder der ander
seine gedinckenn hie lassen, das sie von
der Partheyen vor sich selbst eigentlich wissen,
vnnd bericht hetten, jedoch wann
sie selbig jhre principalen wissen, od bericht
mit dem jenigen so in actis gewechselt vor-
bracht vnndt bewisenn ist nicht laboriren stimbt,
so sollenn sie sich jnn vorhall lassen mehr
nachdem so in actis vorleibt vnndbewisen
ist, dann nach jrem eigenem wasen
richtenn, da sie sich haben ge-
dinckenn lassen, da sie der Partheyen
Notturfft durch kein schrifft oder vngerichte
lichkeit der Procuratorn nicht genugsamb vor-
bracht werde, so mogenn sie durch beij
vorhall einem od dem andern theil da selbig
nachmalls zuthun vorlegenn, vndt alles

die gebürenliche mittell gebrauchen, da sie
warheit am tage bracht, dann etliche parteien
am jrem rechtem bemächtigt oder versäumbt
werden.

Item wie die hochgelehrten richter verhalten
selbst nicht vereinigen, do mögen sie
die acta jhrem gemeinen oberhoff,
od[er] die ehrwirdige universitet
zu Marpurg oder sonsten nach gelegenheit
einem benümbten dieser kunst und
facultäten angehörigen und benebenen fürsten stul
oder
oberzeichnen, und ob gleichwol dieselben der
rathen verhelt jm nachgehen, das oberhoff
universitat oder dieser kunststulls publicirt
und auß das fleissigen bedenken, do sollen
sie doch die sachen nicht dem verlüst zhall
vnangefochten bleiben, und eben so krefftig
sein, als wenn sie jn Nahmen des
gemeinen darüber die acht rechtigkeit ausgesprochen.

XIIII.

Vom appellationen ob vndwie die von denen an vndergerichtenn gesprochenenn vrteilen beschehen vnd prosequirt werden sollen:

Vonn vrtailenn die ann vndergerichtenn Jhnn darbeyn so dabey zusammig gebenn nitt vorach seinn, auß dem fürgenn, dall nie nammbt zu appellirenn haben, auch die appellationes da sie gleich dagegenn vom obervnhtere nitzt angenommen vorden, da aber der vorlustigerthail, vonn dan vrthail zuwidder zu fallenn, vermeinte da sey vnbillich vnd jne vnzuegebor beschwerdt vorde, do soll Jhne vorgönnat vnndt zugelassenn seyn, Jnnerhalb zehn tagenn nach ervolgter vrthell Jhnn emsere landtsegenn vmb Remission zu appellirenn, auch so ballt, ob jne die bewegte Jnn monatsfrist darnach seine gravamina, darumb vndt auß was vrsachenn sie beschwerdt zu seinn vermeinte, eigentlich zu bringenn, darauff

anstatt Rathhalter vnnd Gerichte des Sundern,
theils Jnnedrumb nottürfft auch zu einer
gewissen Jr monatlichst darnach Jhnen
dergleichen die acta vom
Sundergericht ordentlichen, auch alle so vor,
wendern, da sam Sundergericht einn oder
der andern theill am rechtlichen nottürfftig
bescheinigung verlängt werde, Dieselbige ex
officio one sonderen verittlichen theils
abzuhohlen, vnndt darüber vnns der stattung
weiter sein libellirens waß recht vnndt
billich ist erkennen vnndt sprechen vnndt
solche erkenndnüs so balldt möglichs exequiren
lassen sollen.

Da aber appellation einn, denenn beeden theilen
oder 20 L. angewendt, darinnen alle
die appellationes sie so lange sie ompstat
dem rechtem genug sein, verstattet werden,
vnndt entweder ordinarie am nechster gemeiner
Hoffgerichts, so dieser Zeitt zu Marpurg
ist, oder da sich dem dergestalten vmb der
hinderung beschwerlich oder anderer vrsach

wollenn gelegenen wehre, Jnn dennſelbenn
der ſprüchenn Langkoſenn ergehenn /

Vnd dweill die appellationes nicht zuůberlangenn
vnd ſolchalls der ſachenn, dennenn allein zů
dem ende heill ſambtlich nachgegebenn ſinn,
damit der vorlůnigo theill, ſo etwo důrch
Lagers ſeigkeit Condalnis oder vnderſtannde
darch Richters oder auch ſeines Procůratorn
an habenden wahrenn vernachtheillt, beſchůmbt
vnd beſchwerdt waerdenn ist, dergleich-
mangell důrch dis mittell der appellation
erſorgenn vnndt ſinn wolle Jůtag bringenn
nůg So ſeyenn ordnen vnndt
wollenn wir, Das ſinn Jeder ſein appellation
entweddor ſo balt nach publicirtem vrtheill
der ſeyenndem gerichtt, oder Jnn negſtenn
Gemarch Jnnerhalb zehenn tagenn der
Notarien vnndt Zeugenn, oder ſo er
keinenn Notariem haben kann, der dem
Richter oder gerichtsſchreiber Jn gegen-
wertigkeidt Zweyer beglaubten mennen

thuenn vnndt darüber einen dorfschlichen
taglaubenn schein vnndt cedul nehmen,
auch darauff dennselbigenn scheins dem ober-
nichter innerhalb sechs wochenn vndt dagen
tagenn de[illegible] lenger zu insinuirenn, vndt
dannit seine appellationn anhengig mach-
en, impetrirlich literas pro edendis actis, Inhibitiones
vnndt andere nothurfft hierauff begirn sollt
zugleich ausbringenn, auch darüber seine
appellationn libell alsbalt, so müglich
ist vbergebenn, oder aber da er daran aus
mangell der actenn er der Instanz oder
andener ehafftenn halber nachkomen dar-
hindert werde, zum wenigsten denselbigen
seine vorgewendung dem Obernichter schrifftlich
zu seiner entschuldigung vberschickenn,
vnndt dan weitere dilation zu einbringung
der appellation klag bittenn, die ihme auch
der obernichter billich nach gelegenheit
darinn vnndt seinem ermessen zu machen
endtlichenn einem jeden solchen fürnem
fridtlichen sall.

Wende nun der Appellant diesem nicht allso nachkommen, Sondern die Zum Appelliren vnd hierauff Zu Prosequirung der Appellation oder auch Producirung seiner Appellation Clage bestimbte Frist aus Gnaden willen oder Lassen fürbeydt vorstreichen lassen, Do all der Appellat macht haben sich darauff der Exception desertionis libelli zu Gebrauchen, Auch die Sach von dessen erkandt vnd der Processen Vorderen all, Vorgehen dann alles erhebliche Verfahren vorhanden, Die den Appellanten billich seines Processen halben oder sonsten Ihm nachtheil Relevirt vnd entgeldigen möchte.

XV

Von Executionen der Vndergerichts Vrtheil.

Damit durch der vnderrichter weis, Wan er sich der Execution halben entweder von sich setzt, oder aber das Gemeine heil durch Zuruckhalten, Do sey Ordnung vnd wollen Wir, Es ein jeder

Appellanten, Do kann er nicht alles bald
vor gericht, sondern kammerbot der Notarien
Zeugen od[er] sonsten versch[ieb]en mag sonn
appellirn hatt, kann derselben seiner gerechten
Appellation, oder sonsten recht[s]halb und sonsten
gülldenn recht, kann seinen vorhabenden
Appellicaten den endtwichen od[er] seinen anwesenden
dem Gerichtsschreiber, vor ao dürfftigen
protocol oder gerichtsbuch verzeichnen, all
schriftliche oder mündliche anzeig innerhalb
Sechsen tagenn nach ergangenen verfall pro
rei Clarem thun, Do Sie innerhalb monats frist
kammerb[ot], so die
sach wenden 20 ℔ werth, oder höher
wasserm und dreissig tagenn, so 10 Gul.
20 ℔ werth kann obermelten, das er die
sachen daselbst durch Appellication oder
Appellation anhengig gemacht hab, inhibitoes
oder zum wenigsten einem beglaubten
scheinn gedachten endtwichen vorbring-
lichen dorselbig innhalts mit dem

execution Inhalt dann vnnd so lange
stet lassen soll, bis Ihr der sachen dem
Oberrichter endtlich zubombt.

So dann aber der beclagte sich dem allem
seinem vorhabenden dingclichen od appellirens
den Landtrichter Innerhalb sechs tagen
nach erster vorbott nicht vergnügt
oder auch Innerhalb Monatsfrist oder sechs
wochen vnndt dreyen tagen darnach so
die sach vber 20 L. werth ist, kein Inhibition
noch Mandatum tolerationis sein dem oberrichter
da sich die sach des alten anhangig gemacht
weiss, vorlegen wurde, So soll d' landt-
richter vor sich selbst oder der Gemeinen
des Gerichtsmandatum solle des vrtheil
vrtheil vnd erkandtnis dem nechsten vnd
eben alle breuter hinder sich lassen vnd vorig-
lichem dingclichem schelten sein vnd
mit solcher execution lange nicht Inhalt
so wurde Ihnen dan der Oberrichter mit

sundtzlich conferiren wollenn ein Landtag
gehaltenn.

XVI.

Von Hoffgerichtt

Nachdem wir vns dahero mitt Heinandern freundtlich vnd brüderlich vorglichenn, das
Hofgericht zur Marpurgk in dem Landt
vnd vnsern beiglandt continuiren, gelibtenn
Herrn vatterlich löblichen gedechtnus Ordnungen
gemes, vnd wo etwas abgenommen ist, zur
beförderung der gerechtenn Justitien helffen,
auch nitt eigenen tauglichenn Hofgerichtts vom
adell vnd rechts beisitzernn auss der Ritterschafft
vnndt gelertenn, darzue mitt Procuratorn
vnndt schreibernn jederzeit gebürlich fürsehen
vnnd dieselbenn jerlichs nach gelegenheit jedernn
seiner tonn anschlag fürgeschlagenn, Jnmassenn
bisanhero gehaltenn ist, vnndt noch gehaltenn,
Solchemnach vnd wir vnss hierüber,
selbenn ordnung fürnehmlich dergestaltt brüderlich vor-
gleichenn, hinfüro gelibtes gott haben,

Vnd / alles dannach an demselben vnserem
gemeinem Hoff gerichte Jnn erster Jnstantz
gerichtlich angelanget vnnd das Recht. worden
Bruchern, Prelaten, drüder vnd der Ritter schafft
Diener, der Stätt, Bottè Lantem, der geleitz
manne der Landtge, Predicanten vnnd die jenig
e mitt burgmans Freiheid begabt vnnd vorw
thenn sein, Zu recht dann ach, da heimb
lig vnnder gunter, so Jhnen anttnacht den Markt:
oder Landgerichtem vnnderworffenn vnnd
dins pflichtig nachgann, gewitten worden,
dann vnd alte mann Jnn erster Jnstantz
vor Jhrem ordentlichem gerichtzwang darunter
ie gelegenn nachgann, Clag-

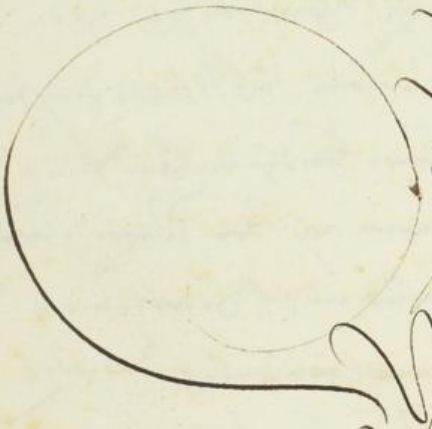

Vnd durch jemandes vonn burgern oder
dannern vnnb gunter dis vnnder nahe alle
ihrem gerichte, aber durch gleichwoll aller
Jnden vnn burgern gumbenn Landtgrafft Hann
vnnd gebrüch gelegenn nachgann, angas Frey
do all vergleichs propter continentiam
causæ non dividendam durch die vonn

Zu Lemgo Im major instantz Zu worgk[t]

Zu sagen schuldig sein.

Es gleichsam allein an demselben vonseiten

Hochgerichts alle Appellation ersame, So

von dem Stad: Land: vnndt Hochgerichtsstrom

da selbst hin erwarthen, Vorerstorttigen

Vrondem:/

Was aber den Proces an vorigem Hochgerichts

belangt, Dweill den er Gelibter Herr

vatter Gottseliger der lenge rein Hirsch,

gerichts ordnung angehegten Lay sen, die

auch bisshero an demselben gerichte In deslichem

brauch gehalltenn Vrondem, vnndt nach

gehalltenn Vrindt, So Lay sen wirdt es

gerad darbei bleibenn, Vorgen ordnen vnndt

wollen, Das Clemptes Hochgerichts

Hinfuro demselben Proces, wie bisshe

hergebrachtenn gehalltenn, vnndt sonderlich wenn

Hochgerichtes nicht allein des sich selbst dem

gerichte vnnd seinem ambt treuelich abthun

Sondern auch dawider nicht [illegible]

soll, Vnd ob darumb allont halbenn
ordenlich ußtrag vnd tracht fürgee,
die verordenten beisitzer Jr ampt vnd eigne
Jeder Insonderheit, dem gemäß Landt
darau Ehehafftenn sachenn trewlich ab,
warthenn vnd abhelffenn, Allwegs Jre
nechsten gewiser zeitt vnd stunde Zusammen
kommenn, sich keines wegs von dem andern absentir
Jn verlesung der actenn nachreisen vnnd
ordtell lassenn gebürenden vleiß gebrauch.
vnd vornemlich das sie Jn vorlassung
der definitiv vrtheil alle beieinander sitzen
vnd sich darinnenn dermaß. ußtrags
vnndt endtschlags vorhalltenn, Jr ein
jeder vor Gott vnd der welt vnd gewissen
sey.

Also auch sollenn der beisitzer vnder der sachen
mittschaffenn, Jr jedwedes eine tegliche ver
zeichnus vnd klagsachen Contenta vnd
personen dann vrtell gelagenn, beim gemelt sey,
der einem andern mitt ordenlichen protocolliren

Registraturen vnndt Verwahrung der
alten auch schlechtiger verfertigung der
Process vnndt was sonsten weiter jederzeit
beneben vnnd nicht entpfangen trewen
fleiß abwartte / Darin nichts verpfendt
noch verlassen / auch die Partheyen nicht
gnugsam gehalten noch vorgehen / Process vnndt
anderes der Verlagbücher nicht verbrennen / vnndt
sich des alltenn gemeinlichenn Lauffs gebrauchen /
vnnd darüber niemants beschweren /

Damit auch an gebührlichen Procuratorenn /
die den Lubas: vnndt billigkeit gemeß gehen /
einig mangel erscheine / Do allenn
Fürsprechern vnndt beistenden nicht einem jedenn /
sondern allein die jenigenn / Deren ge-
schicklichkeit / erbarkeit vnndt Gottseligkeit /
Ihnen bekannt ist / hiermit so zugelassenn
vnnd bevormächtigt der ordnung gebürlich
beizuhalten / auch einen oder mehr so ihnen dero
Partheyen / Sachen für dem Partheyenn
nichts sonnd treulich dienenn / Ihre notturfft

vnnd sonderlich dann bewais, Zue welch
Zeitt verbrennigem, vnnd in dem nichts
versäumen,

Dass sie
auch die Pantzgenn oberwas sie vnnd
jre vorgenossen nicht gebannen haben, vonndem
sich an einem frembden, vnnd was sie jhnen
nach ordnung, recht vnnd billichem
jhnen gebürenn nicht gehandelt arbeit
von vnsern dorffern vnndt beisitzern
taxirt werd beruhenn lassenn.

Das sie gleichfalls die processe
keine gestalt nicht zu klärung noch kom,
frembden die sachen vorlengerung
suchen oder gebrauchen, vonndem sich
dessen, wie auch sonsten allen vnnöthigen
vnndt jre gerichtsgenossen vnndienstlichen
vnnd vnnöttiglichen beschwerung es
vnnd vorbringenns enthalt.

Würde aber das selbig gegen eignen oder dem
andern procuratorn bewisen. So
sollen denn jnnen dorffern vnnd beisitzern
denselben obrigkeiten nicht allein nach

galagen heiel der labor[a]tionung nicht
weinglicher abforderung eines ortts
oder halbem gülldenns streiffens, dorin
auch zum endlichenn da eyns gemal nasse
oder sonsten die parthein zur nottürfft
nicht verwahrenn kan, vom gewicht gar
abgehaffenn, vnndt ein anderm tauglichem
an seinn statt gesetzenn.

XVII

Von vnserer fürstlichen Cantzley vnd was darinnen vor rechtliche sachen vfgenommen vnd verhandelt werdenn mögenn.

Nachdem hierobenn gesagt ist, das sonnen
vrfallen die an dem Obr: Lanndt: sonnd
Landtgerichtenn auß das Probenn, entweddor
dem emsser Gemein heissen nicht ordinarie,
oder so ob dem Appellantenn, emb Contumätzig
willenn gelöst sonndernns oder andernn
ursachenn halbenn gelagenen, In sonnsonns
Cantzleyenn oder emsser verordenter Regierung

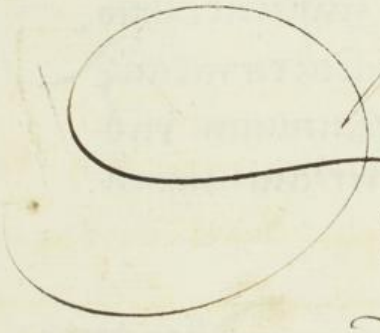

Item Was sich zu dem vom Lehen rührenden
Landgrafften vnndt Gebrüch von Ehesachen
Jüttnacht, oder sonsten gleich zu dem vor oder selbst oder
des adells bottmessigkeit, Sonsten all
Sachen an die Vndergerichte gehörig, Sonnder
allein zu dem vom Lanndgericht der vorigen
Landts Conordentem geistlichem vnndt
Weltlichem Herrn gewerfftigt vnndt
entscheidens werden,

Sonnder allem zu dem vom Lanndgericht angenommen vnndt gewerfftigt worden alle
Landtfriedbrüchige Sachen, vnndt was von
selbem anhengig, Da einer dem Andern mit
der that gewaltiglich oder seines Inhabenden
Gütter oder auch seines Lanndtfriedbruchs
auß redlichem vrsachen verdacht ist, In
Pfandungs nehmen, vnndt da sichs Ehrn
der possession eines Gutts oder gerechtigkeit,
solche zugleich annemen, Dasselbe Pfandung
vnndt andere sonnderbar Inhibitiones, Item
so an dem Vndergerichten, die selben gleichs

oder denn dem Gericht, den Burgern
ob sie durch nicht Gallturnus gemeint
oder anderen verhalten halben, das
nicht vorsatz, oder aber sonsten ob beyseyn
Abgeschiedes vorgehenden rend ordnung
gehaltlich vorgangen, oder sonsten Jegen
Ihnen fürgeben Jahrer Raind, Vrsach
haben mögen, ein oder die nicht
ein oder dass anderen theils anfechten
vorgehende Freundliche beyeinigung
dann alles, auch vor sich Frohen, rend
nehmen.

XVIII

Von Procesz Zu Rechten
Tagzeiten vnd was
sich die Procuratores Ver,
Gallten sollen.

Rnd demnach angezeigt, all man dringlich
Jm Gericht vorgenn, sie ausserhalb der ge,
wonlichen Session: Jnne gemeinlich audienz
Gallten, eigendt dann Montags rend drey
Ander dann Mittwochen

Jeder Tuallen dann eine Uhr nach
mittage /

Fellt dieser tag einer oder ander
tag ein, denen sich gemeine Feyertag
nicht gebürtt, So sollen die gemeine audientz
Je dann nachgenn gemeinen tag darnach sein /

In denn gemeinen audientzen sollen allemal
Zwen raetinnen Zween auß dem Rathe
praesidiren, vnndt darbey gebenn,
Wie vnndt was vonn den procuratoribus
gehandlett weirdt, auch macht haben
citationes, compulsoriales, inhibitiones
zu decerniren, vonn denen einen theils
Inbringenn den andern theils Einlassen,
vnnd gewisse terminos ad procedendum
zu prefigiren, die sie auch alle
In ihr tagbuch vnndt die procuratores
In ihre prothocolla, die weil Ihnenn
darbey vnnd einem Jeden Insonderheit
seine Fuhr zu halten obliegt /

Zu Jhrem allem, damit man sich
allenthalben zuwissen

In diesem gemeinen Gerichten allein
die Procuratores nicht allein in causis
profixis, das sie Jhm selbs thun und
handlen, sondern Jhren Herrn
oder einem Herrn vom Gericht zugelegt sind, sondern was sie auf
einem Tag in andern gemeinen Gerichten
verrichten, zu solicitiren oder zu thun
haben, es sei mit Contumacien oder Jhren
andern sachen, das alles allein
in gemeinen Jnn obgemelten Gerichten
thun, und sich des falls extraiudicia,
aliter zu thun gleichnem gemeinen entfallen

Darmit auch die
Partes so dem Gericht beiwohnen entweder
vor sich selbs alls parth, oder so die sach-
en streitig, mit vorrein vom Gericht
Procuratorn Stadhalter, und der andern

Vorige bestehet zahrum vnd die Nothrfft
verordnum sollem./

Jnn allem gmeinschaftsachen darbey, die Parteyen,
seyen gleich jegen worttig oder nicht, dahin
beidersaits Procuratores ehe sie vnder sich
sie gemeinlich zuhandelen zu gelassen werden,
ihre Personen legittimiren entweder durch
mit Vorbringung eines gnugsamen Mandats,
oder das sie sich a pud acta vor ordenlich
ist constituiren lassen, vnnd welche
procurator das selbig nicht thun
der soll mit einem orts gebreuchlichen jedes
mahls zur straff vorfallen sein./

Es sollen auch die Procuratores ihre
Parteyen nicht allemahl vnder sie
einen jedem gemeinschaftlichen Commissarium selbst
beim gericht zuvorgeben vorbringen,
vorwahr sie sich keinen andern nutz
darbey schaffen, dan das sie dasselb
das ihre vorsuchen, vnd in vorfallung

dz̄ gerichts commöttigenn vnd gesamm
vnd zugethonn vnd verwandenn, sonderenn
sie vnderweisenn, das sie dasselbig blieb-
enn vnd ihren gehorsam warttenn, bis solang
sie drey procuratores ihrer vnd gemeiner
gemeinn sonderlich bedünckenn, vnd sie
zů sich ordenenn.

Weil dann sowoll der vrthall lautter alles
der partheyenn selbst rotůrfft vnderwortt
dz jm einer jedenn sachenn des factum
vnd sonderlich dann SCOPVS causæ
gemeines eigentlich erlernet vnndt vmb sonderlich
verbracht worde, do sollenn sie
die procuratores dasselbenn vernemblich
belehrigenn, das sie vonn ihrenn parteyen
der sachenn gelegenheidt zůgrůnndt
ann sprechenn, vor allenn dingenn nach
dem klagenn sehenn, vnd ihre klag libell
alles dz fundament der sachenn diuisi-
ohnn verstendtlich, ordtlich vnd gleichlich

Artickell vorlassen, da jeder Richter
vermöge eines jeden darauf, den gründen
der Condemnirung genugsam vorlassen möge.

Ehe dieß ein Clagtiball angenommen, vnd
citation darauß erkannt werdt, Sollen
die dem gericht vorordenten Rechte das jeder
tiball fürbringen mögen, warumb sie vermeinen
vermöge gelassen, ab dieß die Artickell vor,
kommen sind, vnd ihre petition die dem tibal
fürbracht ist, eingeschlossen seien, dann
wo sie darann mangell befinden, Sollen
sie darin citation erkennen, Sondern
den mangell fürbringen, durch den gegen
procuratorn rectificirn vnd ergattzen
lassen, vnd alsdann
procurator, den seinem gegen tiball
alles vorgebracht oder dem eingeschlossen vor,
vorgelassen werdt, seines Theils wie andere
Clagtiball komb sonst sonnen vorgebracht bei
seinen gegen procuratorn zu fall eingeschlossen

Wann das libell Inbracht vnd Citation
damit ordanung ist, Soll das beclagtenn
anwalt in termino prefixo seine litis
contestation Cum annexis responsionibus
alles halt Caerbringenn, fernacher dann
recht, das sye sonnyers erhebliche vnnd
verlegne sye exceptiones hett, die Ihme
vorzuschützenn vnbenommen sein soll.

Er soll aber mit Zusagenn, das sye nicht
frivolas, vnerhebliche vnnd sollche exceptiones
furbringe, die allein Zue aufhaltung
vnd gefahrlicher verlengerung dienen.
Dan wo er darinnenn schedlich befunden
Soll er darumb jedesmalls mit einer ordt
des gerichts Zugetrawt werdenn.

Vnnd damit gleichwoll d procurator vnnd
Sollicitor, wann vnd wellenn die exceptiones,
darauff er seine Zuversicht ob sye erhebliche
sein möchtenn oder nicht, verantwurtenn
nicht vnderlassen, Do soll Ihme fürgesetzt

allegs exceptiones zu framittiren
doch das er so balld sie albigen gemeldt
acta litis contestationem & responsiones
in eventum, so lenn die exceptiones nicht
erheblich befunden werden, mit anfuegen/

die Responsiones allenthalben wie der Lest
Rumy mit glaub waste od nicht waste, begehen,
und die langen verbottene anfuegen gemeldt
und bei straff eines orths thalers
und der lassen werden, dan was der
beklagte sich bedünden lest, es sei das
factum vom Clager nicht weiter articulirt
oder er suecht zu seiner defension was
vorzuwenden fall, do vom Clagerdenden
lassen, do alle er das seine in
articulos defensionales vorgemeldt
bringen, und die selben defensionales
so balld mit dem Responsionibus eberweg.
oder da er daran erheblich zweifel selben
vorhinderen wurde, zum beweis in termino

Respondendi dilation zu Inbringung
solicher defensionall artickell bittenn,
Thut er aber da solichs binnen vorbe-
stimbter Zeit mit seinen de-
fensionalen nit thun wurde, Alles darmit
nichts gehört, Sonnder auch darüber
nach gelegenheit Ernstlich vermeidenn.

Wann zum Fürbringung kombt, vnd
einer oder beide theil Zeugen furbringen
wollenn, Sollenn sie deren Namen
benanntlich Inbringenn, Sonnder der
Klager die Zeugen seiner Zeugen Inbrachte
Klagartickell sonnder der beklagte oder appellat
et seine defensionales designiren, da
aber Commissarius yhet einen od' mehr klag
oder defensional artickell weiter Zeugen
Do mag solichs per additionales beschehen,
doch das solichs additionales bei einem
Jedem artickell nach sie gehören designirt
werdenn.

Vnd wenn an alwissig examination
der Zeugen viele gelangen, so sollen
die selben allerley, vnd zu allen
den vermeinten Langlaigen wahr haftigen
sachen, durch einen dieselben Notarien
vnd den Daniels Secretarium examinirt
vnd verhört werden, Es were dan, das
es anderer ehafften verhinderung halb
nicht beschehen kennt./

Wes Endts da einer od der ander theil mitt
briefflichen vrkunden gesagt vnd damit
sein intent Zubeweisen vermeint were, Dalls
dieselben Landtündern in originali bring-
gleichlautenden Lehenen zu gebürenden
ennt zu brachte, Die originalia vom
Landtern theil recognoscirt, die Recognition
ad acta registrirt, Durch die Lehenig-
mitt den originalien dem Daniels secretarien
collationirt vnd subscribirt vnd die
originalia den Partheien Vnverlez zu-
stalt werden./

Vnndt wirt Procurator den selbs. sachen,
da jr sachen vonnöthen sunderlich da Scopus
ansa [illegible] negirt vnnd contrar ist,
nüwert einn klors wortt darüber setzen,
bringenn, vnndt damit jr vrsach wall
bis fruchtenn gegebenn: Zu vorgs ehlichenn
dem barnes sabre zu vorgtrew Zeit zu vnderhaltenn
vnderlassenn, vnndt damit seine sachen
vorsünnenn, der sall nach gepallt
der sachenn nicht allein gegen [illegible], sondern
auch seiner sachen zu vngattung vor-
ursachenn nachtheilig vnndt schadenns angee,
sallenn vnndenn/

Dann der barnes sachen wördt ist, sall
derselbig vom jedenn ehelich zu seiner
ehelichs salvando & excipiendo respectiue
nach nottürfft disputirt vnnd in derselb.
ehelichs allers was einem jedenn zu seinem
intent dienlich vnnder zeugens sonn
gedenndt vorbracht vrsachenn, darüber

soll einem jeden theil vor beginn Conclusion schrifft
Inzubringen haben, Dorbey, da innen
nichts verabsaumet, Dann dann das konigs
Königliches Recapitulirt, und damit
Fürbracht beyden seinen Rechte, sowohl
Dann, Dass sonderlich dieser sach
oder andern entdeckt werden kann will,
Mehr gnedigen schreiben setzt dannotten zu.

Item jeder Procurator alle seine Producta
Und acta Inbringen, dieselben subscribiren,
Auch gesamt siegeln, Dass sie ordentlich
Loseblich sonder Corrupt geschrieben sein,
Bei Poen eines Portts vom gulden,
Auch sieben tag zum Recess sonder
dictinens ad petras entfallen,
Dann dann die Nottürfft erheischt
So vielmüglich Vorbringen.

Soll auch ein jeder Procurator seinen
praefixum terminum genzlich Respiciren
Dann es jenige, so ihm vorlegt
ist oder seinen partey Nottürfft

erlaubet, handlen vnnd tractiren
vnndt jm dem keiner mit dem andern
Colludiren, also das einer dem andern
Jrrigfallen einen oder mehr termine
gehandlet tractirt, vnndt hernüber gehen
lassen wolte, dann was sonn
sollichs gestalt, soll nicht allein die jenige
so ons redlichen ehaften vnndt erheblichen
vrsachen vor-bestimbten termin nicht
handlen können, Sondern auch jre
gegenpartt, der hierunder vnbillich
commirt oder Colludirt, jedt ein jeder
mitt einem ortt eines gülldens so offt
es gedachtes Jre tractt vorfallen
sein, vnndt sollichs tractt mmachgelassen
durch commissarien Stadtschultheis vnd Rhatt
Jnbracht werden.

Wan auch ein procurator nodtwendige
Jrrsamnissen hett, vnndt candidus
dem bestimbten termines beizuwohnen
verhindert würde, do sollen die

dieselbigenn per substitutum jhre Notturfft
Recipirn vnndt vorfolgenn lassenn, vnnd
jm nochvolligenndem gewirdt, das jhrinigs
oder jhrselbs substitutus gehanndelt hatt
nominatim apud actatj, jcirn damitt
des jhalbenn keinn millitet od beinsfridt
jm falle.

Weill dieß bisweilenn clag vorbenn dtt
das die parteigenn abenns die debenonen
vnndt eingewant vrsachenn, dalleyt aber vor
Gott vnndt dem wollt bewortet jn, so
allein jeder sjnnamit vorsehenn sinne
dz er, also warde, damit er sj jhm
einenn gewissenn vnndt bnytat vor
antwortthenn konn, vnndt sonder
lich allenn die procuratores vonn
einem jedenn gewissenhafftenn substantial
termino sj solenn er, auch die parteigen
jnnerlegenn vnndt annotirt halbenn dauon
nicht vorhinndert vrsachenn, sonder nicht
allein ortt vonn gillichen dasse meinge.

nehmen, vnnd darüber die Partheyen
keiner oder weiter nicht beschweren, Es
were dann sach das Jhnen von Rangs-
prallter Producten, darinnen sie vermeinen
mehr gehabt, ein mehrers dann billichen
vergem gebürte, So sollen Jhnen
dieselben Producta nach beschreibung
Jhres Calcj sich mehr vnnd weniger
Stadhalter vnnd Rorhs jedesmahl
Jhr selbst oder den Partheyen zuerkennen
taxirt werden, damit sie auch be-
zahlt seien sollen, vnnd
Im fall vnnd sie ermelte Stadhalter
vnnd Rorhs entweder die Partheyen
Camerij oder sonsten vor sich selbst
beschweren würden, das die pro curatores
diese tax ebenmessigen, vnnd die Partheyen
mit mehrerm ebenmessigen gehalten, So sollen
sie allesch, was sie vber die tax genommen
denn Partheyen wieder erstatten, vnd
darüber nach beschreibung Jngebrauchs straff
gewertig sein.

Es sollenn auch kheinerley Advocaten
Procuratores Im einer jeden Kheyserl. Cam-
merichter Cantzley einig gericht angestellt tauglich
Procuratorn, Do nit gerichtlich. Darbeyn
Handlenn, vnd mit denenn die Partheyen
Rechtens eigenn nach gelegenheidt Handlens
der nachgehenden Artickeln Pflegen anzuhe-
ben vnd die mit gebürlichem fleiß vnd Ernst
Pflegen vnd Handlen, alles ohngefehrlich
Hierinn
beladen, vnd Im fall sie
gleichwohl darüber einigen Mutwillig bei einem
oder dem andernn Artickel vnd mangell dieser
Kheyserl. ordnung Zuwiderhandlen würdenn,
Von allenn sie nach Ihrem erme[ssen] vnd
gutachtenn abgestrafft, vnd einem
andernn der gualificierten an seine stadt
Zugeordnet werdenn.

XIX

Von gerichts Secretarien:

Es Sollen die Secretarien alle In allen
gerichtlichen Sachenn die Protocoll Acta
Handlenn vnd Rechtenn

eynem jedem termino gesandt vnndt
eynbracht werndt dürfftig vorzeichnen,
die producta wie die vorstehender weg-
mitt numeris notiren, auch deinem
procuratorn von den actis eynen schein,
es sey dann mitt beywesen jenn vnndt
erlaubnüs der Partey. /

Vnndt dweil ein jeder procurator seine
Partey nicht gleichs gegenwertig oder nicht
zeit hin darzu dann dürfte von beimgedenn
genügsamer vollmacht od sonsten mündliche
Constitution a pñd acta legitimiren soll
alles abzuthun, do soll durch den jenigen
Notarium jhm dann protocollis den Stylum
fallenn, da sey nicht die
nahmen der Partheyen verleyt, vnndt
die nahmen der gegenhaltigen procuratorn
außlassen, sonndern allerseits dem
beyfallenn procuratorn nominatim
melden: als V. nomine V. Constituirter
Anwallt V. als Clagers dedit libellum
exceptiones oder dergleichenn, item V. procu-

rator vnndt Anwallt des [illegible] Lagtons
N. bringt vor, sürgt oder birgt diß oder
das, vnndt alles für ham. /

Vermag das, dem gemeiner Decretum
der Proceß alles Citationes, Inhibitiones
proclamata, Executorial vnnd dergleich
Fürschrifften genöglich vorsein, daß
deroselben oder dergleich alle vnd jedesmalen
jnndis protocolla gehalten, dessgleich
Copien der außgangenen Citationen, Inhibitio-
nen, executorialn vnnder dergleich proces
bei den actis behalten, durch die der gestalt
proceß jedesmalen andere sürgt, dan
durch einen ersonndern darzue beeidigten
Canzleibotten, oder dem sie befehligen oder
Ihres daselbsten Anwesens Anwalten vberlegen
vnnd vberlegen executirn vnndt vberbündig
lassen, vnnd von demselben botten
allezeit die vnderthenigste Relation von
seiner Außrichtung an gehörem vnndt
die bei die acta Registriren. /
Es fall durch den gemeines Decretarium

allhoit einen richtigen inventarium aller
alle vorhandene farhaben bei handen
haben, darinnen ordine hernach
setzen, endlich die farhaben, darinn
definitiv vnd endurtheil beschlossen,
zum andern die farhaben die interlo,
cutorien vnndt zwischenurtheil betreffen,
zum dritten die farhaben so noch im
proceß seien, damit es jederzeit nicht
allein der enderthanen darinnen richtig
eingesehen haben thun, sondern auch
vor sich selbst: wie es dann einer am beck
halben in allewege zu thun schuldig
sein soll: bei stadhalltern und rath
vom dreien farhaben die interlocutorien
betreffen, bericht anzeig vnndt erinnerung
thun möge, damit die condemnation
und die weitern proceß auch endlich
beschluß vnndendurtheil be fondert werden
mögen, vnnd soll die gemeine
secretarien allemall ein inventarium
od zeichnus protocoll denjenigen so aus

den Rechten zu darthun die exceptiones
beruhen, referent Jemandten ist, mit
nachbenem vorgeschehenen, demnach nach be-
schehenen beschluß zu der handt zu thun
erkennen, Zu dem demselben referenten
die acta sub poena pro tribunali gerandt
dieselben acta zuruckgeben und
fürzustellen befohlen./

Als auch zu dem vorhabenden audienz-
den procuratorn gehöret und gebacht
und damit von den zu selbigem audienz
verordenten Rechten dem Gerichtsschreibern
zuvorfertigung benahlen weindt, Selliges
alles aber auch bis zu ihrer gelegenheit zu thun
seinen mandat notirn demnach zuvorzuhelig
vorfertigen, damit seines theils
die parteyen nicht entgelten, wonden
Nach aber eigentl. von einholten zu audienz-
verordenten Rechten durch beschehene
gehorn so bald nichts expedirt worden
unerledigt verblieben, do alle geringste

darwider da selbigs nicht ligenn
lassen, Demnechst alle vnsere
Fürsten Stadthalltern vnd Vnsern
benicht kommt angezeigt stehen, vnd
Vnns solchs alles eine erkhundigung einhalle
Vnd dannhero gebührliche bescheid vnnd
beröllich condemnation ervölgen möge./

Soll auch ein besonder Vrtheilbuch
gehalltenn, vnd darinn alle endtschafft
wann sie publiciert, Vnd sollen hierin
alle contrest die dabey vorgangen
sachenn mit der Partheyen wissen beschr,
deinsse vnderschrifft, Item der ordnung
vermög bestettigung darüber kommender
auch verfasste Amtsbescheidt vnnd
Vorgleichenn verzeichnus vnd Registraturen

XX

Von oberappellatione
oder Revisiongericht:/

Nachdem dabeuor alzeit der brauch ge-
wesen, Das sich die appellanten vom
Hofgerichte zue Marpurg ordinarie

entweddor an das Käyserliche Cammer-
gericht, oder aber an Vnßerland dannero
gehörigen sonderbahren lobseligen Hn,
Vorfahren Fürstliche Personen nach dero Ableiben
selbst wahll vnd weilhero ergangenen vnd
begehrten mögen, vnd wann sie an
gemelter dannero fürstlichen Regierung
bestündigen, Als dannero vnderschiedlichen
sowoll adell als gemeiner höchste nottürfft
erfordert, das solliche brauchbahre mittell
erhalten werde, angesehen es beiden Land
besorgenden endtstands wegen langwierig
verzügt vrsachen nicht einem jeden gelegen
sein kann, Käyserliche Cammergericht
zu besuchen, zudem sich auch dannero
dannero habenden Käyserlichen privilegij
s. dann nun bald mallzeit begeben wirdt,
nicht gebühren wann dann sonst dannen
gemeltem ans Cammergericht in sach.
die taxa 000. gelt gülden nicht
unterschiedlichen zu appellieren, Als haben
wir ermeltem unsern vnderschiedenen

Zů gnaden vnnd günsten, vnndt da mit
ein jeder vnbeschwärdt eins ausschutz
vnnd gemeinen vnderthonen Zů vnderhaltung
seines vorhabenden vorhabens, kommen
möge, vnnd gemeiner oberkeyt allerhandt
ordnungen vnnd gesetz, vnder vnnd
vnderthonen, dardurch dann Zů hinderung
vnnd vnfriden, das selbig gewirdt jeder
mallen mit Rhatt gemeiner Personen
vnnd vier aus der Ritterschafft, vier
aus dem gemeinen gelertten Rhatt, vnnd
der Rectore vnnd professor ihres aus
dem gemeinen Vniversitet Zů Marpurg
ein fall beschigt, vnnd eines jeden jars
besonderen dreimall Zů gemeinen Zeiten
Zů da fall gefalltenn vrtheilen fall,
Nemblich fall das erste gerichte sein vnndt
angehen des montags nach Reminiscere
das ander des montags nach trinitatis,
das dritt aber den dreitten montag
nach Michaelis, vnndt allen denen
allen seitt dargůtirte kommit
vnnd gewisse sein, das ein jeder

sich dannach richte, damit er an
alles weiter nachgehaben und ansonders
sein obbestimbten dreyenn Jarstetten bey
allenthalben des Donnerstags sein re Jagenn
abenns gewißlichs sein Cassell einkommen
und den allgemeinen tag vom gericht abstimm
und bis, sein end abwartenn möge. //

Es sollenn aber an disen ordnungen obere //
Appellationen oder Revisiongericht ordinarie
Angenommen und gerichtsordnungen
vorbehalten, alle appellation sach. die
sonderlichenn zu gemeinen Kayserlichen gericht
sein Marpurg gehörig gelangen, und
ob wir wollen den Partheyenn zu gezeit,
von demselben ordnungen Kayserlichen gericht
entweder an das Kayserlichs Cammer //
gericht oder dis ordnung ob andere appellation
gerichte Zu appellierenn, do soll durch
disselbige den Partheyen weiters
nichts von nachgehender ordnung ansonsten Kayserlich
Privilegij stadt haben und vor sonderen

werdem, alles Peinliche Inn Sachen
Wenn dieselb sich leben 600 gelt gülden
erstreckt, Dan so ein sach denselben
Wenig nicht erstreckte Darüber soll kein
Appellation beim Camergericht
Noch keiserlichs Hammergerichte Law,
statt, Sondern dieselben Appel,
lation sachen allen an unsern obern Appella,
tion oder Ränsionngericht Inmassen
werdem.

Ingleichen da sich ein Burger selbst
oder sein gesind Statt Contra Statt,
Hallthor und Porte aus, wenn sich
Lantgebürn denn sachen an berurt
unsern obern Appellation od Ränsion,
gerichs Inhalts malls remittiren
und reisen werdem, dieselben
allen Inn daselbst angenommen
und gebürlich gehört werdem.

Und damit dis obern Appellationen,
gerichs nun dreimall Inn Jahr also obgelegt

gehalltenn, damit dann gleichwoll
dasselbige vnd dermittelst jr dann
vor allen dingen gerichtshandlung fug
procedirt vnndt dieselbenn vmb sonnall
gelaüfigere Vrsachenn besonder
verenderung mögenn. Do soll in einer
jedenn vnsernn hierinnenn vor, samtags
Jnn einer vhre nachmittag ein gerichtliche
audientz Jnn Cassell gehalltenn vnd einem
jedenn der an selbigen Dennission gewirt ist
Jr gebührenn fatt, sein gestallt verandern,
seine selbst oder seines Sanhoiren nottürfftt
vf dieselbige Zeitt ebenmessig kommen sein

Sollenn auch vnser Landgrauen Wilhelms
Jnn diesenn obenangezogenn Rom gerichts
deputirte vndt bei dansenn hoff Jnn
Cassell anwesende Notarios selbigen gerichtlich
audientzen beiwohnenn vnndt nach sich
Jrer gelegenheitt vorbestimbten dreigen Jar
Zeittenn abwesenns vber andern vorord,
dentenn appellationes angenommenn

vnnd Citationes, Compñssoriales
Inhibitiones vnnd dergleich. Proces
Jedoch alles Jnnmassen der brieff gebünd
tzuhelffen nachgenom Jrrdaconnien, auch
vom einen theills Jnbringen dem andern
theyl mit Jrrthaltung, darmit terminos
ad procedendum zu practiciren vnnd
dergleichen dinge zu expedijren. Da
aber was vorfiell, vielleicht ein sonder
liche importantz oder praeiudiz
sich thet, vnndt coram Judice nasse,
da selbig soll bis zu dem bestimbten
Jnnigen gerichtszeitten reservirt alles
dann durch den Gerichts Secretarien
dem ambtlichen zum gericht verordenten
Richtern vnnd Rethen vorgetragen
vnnd durch sie corrigirt werden.

Es sollen auch vnsere Jrrdischen gericht
verordente von parthejen so davon zu
handlen oder thun procuratoribus

nicht gestattenn, Das sie die Sach
denn Nassaw zu diesser Justitz, vnd Ihre
vermeinte weitleuffige vorlengerung dieser
sich besonder zogen, Sondern wann die
merita causæ Jnn wenigen actis Jhre
notturfft dedvcirt seinn, soll es darbej
gelassen vnnd alsdann vber den Spruch
seine gravamina vnndt auß was
gründen vnndt vorfarben er beschwerung
Das Jhme vnrecht beschehen sej, wie
auch hinwidder vber dem dagegen soll
seine Jnred Jnn einer ehrnvesten vorbracht
vnndt damit zu weitleuffiger erkandnuß
gesetzt werdenn, Da aber einer
oder der ander theill eygen, zu seinem
intent nötig vnndt dienlich, es were
an bewisungen oder sonsten weiter
dan Jn wenigen Jnstantzen beschehen
were, vorzubringen hett, Das
soll Jhme dasselb nicht benommen
noch abgeschnidt, Sondern hinnit

beneficio appellationis Hingaca, sonn
dern kurtzgezallt sinne, allein ist langes
Wäll vnndt meinung Ihr fürgenohmen,
Das sich ein jeder vor vnnöttiglichen
weitleuffigkeit vnnd vor vnngewüns
hüte, vnnd zur vorkürtzung seiner
nottürfft vor dem gerichte nach allen nöth
lichkeit bescheidtlichen, darauff
auch vermeines Ihro diesem gerichte vor,
ordenten in allewegk mit bescheidem
lichs gehorsam, vnndt Ihrer dirigirung
des Processes alle vnnöttige weit
leuffigkeiten vnndt vorlengerungen
abzuschneiden sollen /

Da einem jedem gerichte sollen die
vorordenten vom gerichts secreta rien
vornehmen, was vor bescheids sonst
vorgangen, vnndt dieselben acta gleich,
wie sich vnnder sich Inderhalten anzeigen,
darauff auch Ihrer wegk nachgehollgenden

gericht vonn einem jedem zu referiren vnnd
dann die Vrtheil Ihm gesambten Rath
gesetzt vnd dem selben vnndt obgleichwoher
oder Ihrem Belieben nach aus den Neun deputirten
etwo Leib Eigenschaft oder andere eheliche Sachen
vergaben vnd in gericht Ihnen gedachtem
ein schuldig vnd endtlich vorhin vnd
vnndt In der selben stette nicht Hinuntern
zu setzen vnd zu geben / Doch allem nicht desto
weniger die vbrigen Ihnen mit zu referiren
vnd beizuwohnen vnndt dem selben publication
fort zu thun / Es wehre dann so gar wichtige
Ursachen vorhanden, Es sollen auch alle
Irrungen vnd Streitigkeit vonn Ihnen, die nechsten bey
Ihm nechst darnach folgenden gericht dar
vnd beygebracht vnd entschieden werden /

Da auch an diesem obberurten Appellation od Revision
gericht endlichen erkannt vnd aussgesprochen
vnndt, darbei soll es ohne vorgehende einige
weitere Appellationes vnnachlässig ge-
lassen, vnndt da selbige die sache sie gleich vnder

600. galt gülden oder darüber werth denn
wegen exegnirt werdenn, Dan dwail
Jn sachen under 600 galt gülden werth von dem
nicht appellirt werdenn kann, Jn den übrig
sachen aber die einen gewissen werth sein
wer einem jedenn die appellation von dem hoff
hoffgericht zu Marpurg entweder an das
Kaiserliche Cammergericht, oder an die Churfur
o beraappellation od Reichsgericht stet, zu
wo dann dan beid der den jungen oder
da selbig vorm Reichscammergericht Jn appellirn
bevor dann Cammergericht einen Cassett,
endlichen gesprochen und erkannt worden,
so allen sich auch billich dann selbigen
erkanntnis des selbenn gerichts benügen
la sonn vermög Jhrer weitleuf appelli,
rens nicht vorgriffen werdenn. /.

Da aber an diesen appellation gericht
beid der den theil, der sich
Jn negst vorgehender Jnstanz alss beschwert

Fol. 44

Fol. Gericht erhalltenn hatt endlich
fürfallt vermelt der Fronbotten Pfändt,
So soll demselben damit er sich einig
Pfandtnemmung nicht zuberlegen, sonder
verigen sinn, nach erfallt und galagen,
Pfandt den ablegen, demnach so kann die sach
600 golt gülden werth sie, an s. Hannen
gericht oder vor allen Fraygallirenn.

XXI.

Kayserlich Privilegium
das von uns dem Churfürsten
zue Pfaltzen zu sag- oder
selbständert gelt gülden nicht
werth nicht appellirt werden
soll.

Wir Maximilian der ander von Gottes
gnaden

Wir Maximilian der ander von Gots gnaden
Erwelter Romischer Keiser zu allen zeiten merer
des Reichs in Germanien, zu Hungern, Dalmacien
Dalmatien, Croatien vnnd Sclauonien &c. Konig
Infanta &c. Ertzhertzog zu Osterreich Hertzog zu Burgundi &c.
Brabandt, zu Stair, zu Kärnthen zu Crain
zu Lützenburg, zu Wirtemberg, ober vnnd
Nider Silesien, Fürst zu Schwaben Marggraf
des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw
zu Märhen, Ober vnnd Nidern Lausnitz
Hochgraue zu Habspurg, zu Tyrol
zu Pfirdt, zu Kyburg, vnnd zu Gorz
Landgraue im Elsas, Herr auff der Windischen
Marck, zu Portenaw vnnd zu Salins
Bekennen offentlich mit disem brief
vnd thun kundt allermenigklichen, als die
Hochgeborne Wilhalm, Ludwig, Philips vnnd
Georg Gebrüder Landgrauen zu Hessen
Grauen zu Catzenelnbogen, Dietz zu Ziegenhain
vnnd Nidda vnnser lieber Oheim vnnd
lieber Neuen vnnd Furstlichen vnns bracht vnnd
fürtragen worden, wie
sie im Thron Ihrer Konigklichen Wirde
vnnd dann vnnd dardurch die in stiften
nicht allein im Thron Ihrer Königlichen Wirde auff
Verbannung mit verordnung vorgesagter
vnd angezeigter Acht, vnd dann nach
Vermög Ihrer Königlichen Wirde

Ihr demütig freundlich bitte, auch die angenommene Treuen, damit wir Fürstlichem Ding, so Ihro vorhalten und so Sie damit dem Heiligen Reich Ihro Kreigs Hand friedens Zeiten, Ihr mehr wenig dann will, sonig underthänigklichen ungeigt und Erzeigen haben, und hinfüro nicht Wenigen schuldigen schuldigen underthänigklichen erbieten, nürschwall thun vorgen Land allen, Ihr underthänig darbey auch bitten nach dem nachfall Land Landerbarn so dann Fürstlichen, auch so Langgewirigen Land langwürdige nachkommen zu lassen, In dem c. das offenbar Fürst allebo appellationem nach dem Lagamt dan die Fürsten, ausen Wasen seyen, auffgewachsen, und darumb mit Wallendurchen wüst, Fürstlichen Rath Land nachkommen, obgemelten am Rhein und Ihrem Landgrafen zu Hessen gebürdt, Ihro Ihr besonders Gnad darzu, und Kaiserlich Majestät, Ihnen und dahin Ihren die auf dem Römisch Königlich Macht dal kommen, Fürst sonst Ihr Fürstlich Ihr Kraft dieses Brieffs, also das nun fürderes Ihnen nimmer Fürst an sey, Land Ihnen Gnadigen Landgrafen zu Hessen Land Hessen Ihren, und Ihrer Land und Leuten Fürst Land Nidermann Fürst Land Hessen niemand

od. kunfftig erlangkommen am Reichs kayserliche
od. khuniglichen hoff od. Cammergericht ausgeen,
die freyhait od. Vergessenheit angenommen
werden, die sezen ordnen vnndt wollen wir
doch das sollichs obbemellter vnnserer begnadigung
vnndt freyhait vnnachteilig, vnnd vnabbrüchig
vnndt dieselben appellation, Reduction, vnd
Supplication vnndt was darauff gehanndelt
od. vorgenommen werde, gantz crafftlos
vntauglich, vnndt nichts sein, wie wir dann
alles vnndt jedes vom obbestimbter vnnserer
kayserlichen macht vollkommenheit, vnndt nach
wie dann, jezo alls dann, vnndt dann alls jezo
vor vntauglich erkennen erclaren, auffheben
cassieren, vnndt vernichten jn der aller
besten form vnndt weiß alls wir das
thun mögen, vnndt die obgenanten Landt
graven zu Hessen Ihre erben vnndt
nachkommen sich berürter vnnserer freihait
vnd begnadigung zugebrauch macht vnnd
gewallt haben mögen, Vnd solle
solliche verfall die also berürte summa der
600 golt gulden oder desgleichen wie
oblaut bezahlen, zuvollziehen vnndt
ferner wie sich rechtlicher ordnung vnndt
löblich Landtsgebrauch nach, gebürt zuhandlen
zuvollnfahren von allermenniglich vnverhindert

da auch ainicher thail aber 600
gelt gülden wehre, Ob alle der ainem
jeden der appellanten fürer wider sein
appellation procedirt oder aber
land und gehalten sein, ainen aide oder gelübde
zu erstatten und zu thun, das er
redlich glauben ainen warhafte sach zu haben,
und nicht appellirt noch prozeire in
gemüt und maynung die ainem oder
andern zu beschwerung, Ob ainem jeden theil und
auf gegenseitten, Item wo in sachen
und fürsprech bey gericht für malefizpersonen
oder andern auch allerley appellation gehalten
sein, wie vor und gebotenen fürsten,
wann wir von der appellation fellig erkandt
wurdt, den appellaten sein beschwerde
expons und vor gericht zu repetiren und
gebieten, darauf allen und jeden Chur,
fürsten, fürsten, geistlichen und weltlichen
prelaten, herren, grafen, freyen, ritter
und knechten, landtschafften, landt,
marggrafften, landtgrafften, gräfe und
burggrafen, ritter, vogten, pflegern, verwesern,
amptleuthen, schultheissen, burgermeistern
richtern, rathen, burgern, gemeinden und

Sonderlich allen vnd jedem Churfürsten Land,
richtern, Burggrafen, Vitzthumen, Schöpffen
Burmeistern, Marschalchen vnd Schultheissen
richtern vnd Gemeinden Profession, vnnd sonsten
allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthanen
vnd getrewen, Nachdem Churfürst Friedrich Pfaltzgraue
bey Rhein, vnser lieber Oheim vnd Fürst, mit
tod abgangen, vnd wir als Churfürst des
Reichs Ertzmarschalch, Ludewig Pfaltzgraue
vnd Hertzog in Beyern, Gebrüder Pfaltzgrauen
bey Rhein, vnsere Oheim vnd Vetter, Vns
in dieser Churfürstlichen Gerechtigkeit
damit wir es Recht vnd Herkommen, erzehlt, vnd
vns gegen sie halten, nicht hindern, noch Ihnen, Vnd
jr gantzes Churhaus bleiben, vnd denen Gnädiglich
gebrauchen, vnd Vns solches lassen, vnnd
Ihr weder nicht thun, noch das Jemandes
andern Fürsten verstatten, Ihr keins Wegs
noch Wegs alles bey Pflicht einem jedem, wie Churfürst
vnnd des Reichs Ertzmarschalch vngnad, vnd
Acht vnd darzu einer Poen, nemblich
funffzigk Mark löthigs Golds vnnachlässig
die einem jeden so offt wir Ihnen hierüber
thun, vnnachleßlich Ihr vnnd des Reichs
Cammer vnd dann andern selben theil
offtgemeldten Landgrauen zu bezahlen

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

XXII.

Vom Rodweilischenn gericht:

Welch ich auch bisheher Je bisweilenn
Zugetragenn, Das Etzliche aus Landtsiger
Leutten vnderthanen mit Rodweilischem
gericht vorgenommenn, vnd sie deshalb
Jnn beschwarung gebrachtenn vnderstandenn
Vnnd aber vonnetten Cöllischs vorallthem einigs
Jrs bessern, vnd wir vor dem Landt
Leutten vnderthanen vnsers gnedigsten
gerichts Jr sonderheit vonn Dennigkeim
Rüssenn vnnd Königsem stadtlinem primi
legijrt vnnd bestätigt herrenn vnnd noch
seinn Damit dan jedermann
Dessen wir sind vnnd sinthero bemust wer
auch vnsere vnderthanen mit Sachen
Rodweilischen gerichts vonbeschwerdt Jelassen
Sondern sich vielmehr Jn dem allenthalbenn
seinen vorstandt vnnsers ordentlichenn
gerichts, Da niemandts gebürlicher
Fürdt vnnd vorstandt vorsagt werden
soll Jngedenck, Do haben wir vor

ein Nottürfft [illegible], angeregte
[illegible] keiserliche [illegible] void
solch Vodmeisters [illegible] alss [illegible]
[illegible] Zu [illegible] /

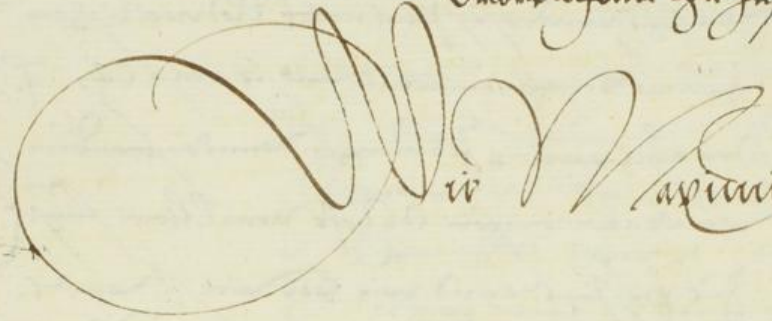

Wir Maximilian der ander von Gotts gnaden
erwölter Römischer Kayser zu allen zeitten
mehrer des Reichs, zu Hungarn zu Behaim
Dalmatien Croatien vnnd Sclauonien &c
König, Ertzhertzog zu Österreich, hertzog zu
Burgundi, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten
zu Crain zu Luxemburg zu Wirttemberg
Ober vnd Nider Schlesien Fürst zu Schwaben,
Marggraue des heyligen Römischen Reichs zu
Burgaw zu Märhaim, Ober vnd Nidern Lausnitz
Pfaltzgraue bey Rhein zu Hobenburgk, zu Tirol
zu Pfiert, zu Kyburg vnnd zu Görtz &c.
Landtgraue im Elsas, Herr auf der Windischen
March, zu Portenaw vnnd zu Salins &c
Bekennen offentlichen mit disem brieue, vnnd
thun kunth allermenigklich,
das wir
die hochgebornen, Wilhalmen, Ludwigen, Philipsen
der Jüngern, vnnd Hansen gebrüdern Landtgrauen
zu Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegen-
hain vnnd Nidda, vnnsere liebe Oheimen vnnd fürsten,
einen besiegelten pergamenen brief, Inn-
maisen der allerdurchleuchtigst fürst, Herr
Maximilian Römischer Kayser, vnnser liebster Herr
vnnd Ehrnvatter, hochlöblicher gedechtnüs, alls
Er Kayserliche Mayestat, nach Inn Christlichen
leiden gewesen, Jrer lieb anhaim fürgenomen

vnd auß landtsfürstlicher Obrigkeit, mildiglich bewegt,
vnd zugesehen, sonderthänigklich zuerlangen
lassen, welcher dann vermög der Reichs Ordnungen
nach geschrieben steht, vnd also lautet,

Wir Maximilian von gottes gnaden Römischer
König zu allen zeitten mehrer des Reichs
zu Hungarn, Dalmatien Croatien König,
Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgund,
zu Lottringen, zu Brabant, zu Steyer, zu
Kärnthen zu Crain, zu Lützenburg, zu Lützen-
burg vnd zu Geldern, Graue zu Flandern,
zu Habspurg zu Tyrol zu Pfiert, zu Kyburg,
zu Artois vnd zu Burgund, Pfaltzgraue des
heiligen Römischen Reichs vnd zu Burggaw
Landtgraue im Elsaß, Herr zu Friesslandt auff
der Windischen Marck, zu Portenaw zu
Salins vnd zu Mecheln, etc. Bekennen
offentlich mit diesem briefe, vnd thun kundt
allermenigklich, Nachdem der hoch-
geborn Reinhart der mittler Landtgraue
zu Hessen, Graue zu Hanau zu Zigenhain vnd zu Nida,
vnser lieber Oheim vnd fürst, Hatt fur-
bringen lassen, wie wol er
einen jeden der zu uns vnd dem Heyligen
Römischen Reich gehorsam zu haben vermeine
gebürlich sey zu thun, vnd dann denselben

Hüberhalten nie weder gewessen / vnd noch nit sein /
vnerdacht doch dauor bey ewer vnd der seinen Hoch
ehr allerforderlich mit willigkeit ewer Vest"
Pflicht vnd andere fraundt Gerichtt / da "
hin sie nach gemainen Rechtten / nitt gehören /
fürgeheischen geladen / vnd daselbst wider der
sie gerichtt / vnd sie beclagen / schaden bracht /
Sach were zu gedulden vnerleidtlichen sey /
vnd hab dann sie dannocht gegen ainander
vnd gebettner / der vnd die seinen der selben
gnedigklichen zu ersehen / Das sach
wir angesehen selch sein dannocht Hinberg bitt /
auch die annemen getrewen vnd nutzliche
dinste. so er vns vnd dem gemainen Reiche /
offt willigklichen gethan hatt / vnd hinfuro
wol thun mag vnd sol / vnd darumb
nitt wol bedarfftig nuetz gütten rath
vnd rechter weisse / dem selben Landtgrauen
Wilhelm dem Mittlern vnd seinen erben /
diese besondere gnad vnd freiheit gethan
vnd gegeben. Thun vnd geben jnen
die auch von Romischer Königlicher macht
vollkommen heitt wissentlich der rechten
die hierjnn / also das nun furbashin /
Er seine erben noch ire Rethe / diener / gnedige
sassen vnd Vnderthanen / Man vnd frawen

noch der gaab vnd gerechtsame / gemeinlich noch
sonderlich denn jemandts / were der oder die
dardurch vnd daran dass were / als denn er
vnd das Reich gelegenheit der Votterveill
noch kein Westphalisch Gedinghett, noch and
rumbd Gerichtt / were die gemeldt, oder
was die gelegen sein / hierin ausgenommen /
dass sie nach gemeinen beschriebenen
Rechten nicht gehalten / noch einig anderen
gegen jhen gebunden / noch daselbst verlagert /
noch jhres weiteren sie / jr leib, gab oder
gerechtes, gerichtt / gesangen / gefenckhnuss /
oder sonsten weiteres, selbs jr keine
weise / sondern were jr jeden der des
were / oder jr sonderheit oder jeden
selben vnd gerechtsamen schutz oder schir-
ung zu haben vermeint / were der, oder
denn nach gehaltenen dass were / dass die
selben klagen das Recht darumb /
nemblich gegen dem genanten Land-
grafen Wilhelm vnd seinen erb
veranden oder den seinen nachkommen am
Reichs Königlichen Reichssenden vnd Königs /
vnd gegen den Rathen / Vrtheilern / hie
darzu gesetzt / vnd sonderlichen Mann

vnd Erauen, der derselben Landtgrauen Wilh.
halben vnd seinen erben, oder In den gewissen
darin alles eingeleibte Personen gesetz, satz vnd
ordnung gehörig sein vnd Niemandt anders
vorsitzen vnd nennen Mechte sie auch ein jeder
Richter, auf der genandten Landtgrauen Wilh.
halben oder seiner erben ablendung Frage
weisen soll, Do aber dan der oder den klagern
auf die anred stan, vnd begeren, das Gericht
an den genachbarn andern dorf gott oder vogts
lich beizuziehen, das Endtlich gemacht werde
der oder dieselben sagen alsdan das Gericht
sitzen vnd nennen, an den enden vnd
gerichten da sich gebüret, Wo aber
die benelbten Landtgrauen Wilhelm der Mitler
sein erben Ire Rähte, diener, gindersass, sey
vnd landersassen Mann[gestr.] Grauen, gemein,
Eisteud, sonder sich Landtsaß durch Jemandt
anders sey, vnd das Gericht gelegenheit zu Rotenweil,
oder ein Westphalisch oder ander Gericht
Zuständig, Eingenommen gehörig geladen,
daselbst verlegt, oder wider sie Ire haab
oder gütter gemeint, gangen, gehandelt,
oder Procedirt werde, Inn welchen sein das
Gericht, Wollen wir das selbig alles

vnd jedes gantz vnd gar nichts dauon
seins standts dem genanten Landtgrauen Wil-
helmen vnd seinen erben, aus dieser benan-
ten Königlichen Majestat vorbenanten vnd dem
hinzugeladen forsten an jren leiben schad
vnd gedechtnus, gantz keinen schaden
bringen soll vnd möge. Jnn dem weise,
das wir auch alle vnd jeden jetzt alsdan
vnd dan als jetzo, gentzlich loßzehaben ab-
thun vnd vorrichten dem Abbt vnd
Convent Königlicher maiestat vollkommen
sicht vnd sonderlich dem vrsach dis briefs,
dorauf vnd den Keis an vnsere Königkeit
vorzeichen, vnd ausdrucklich, thun
gebieten dem allen vnd jeglichen
personen vnd des heiligen Reichs Churfur-
sten Geistlichen vnd weltlichen
Prelaten, Grauen Freijen Herrn, Ritter
Burggrafen, Hauptleuten, Vitzdomben
vogten, Pflegern Verwesern, Amt-
leuten, Schultheissen, Burgermeistern
Richtern, Rathen, Burgern vnd Gemeinden
vnd sonst allen andern vnsern vnd
des Reichs vnderthanen vnd getrewen,
jnn was wirden stands oder wesens

Diesen ernstlich vnnd bestendiglichen mit diesem anhang
vnderworffen, dass sie dem genantten Landtgrauen
Wilhelmen dem mittlern vnnd seinen erben, an den
vorgemeldten gnaden vnnd freyheitten nicht
irren noch verhindern, sondern sie ihres Kayserlichen
Maiestat, fridens, schutz vnnd handthabung, ge-
nis, sie vnnd gentzlich darbey bleiben lassen,
vnnd hierwider nicht anlangen, fürnemen,
dringen, gebieten noch bestehen sollen, noch
dass jemandts andern solches gestatten, Jn
keine weise, als lieb einem jeglichen sey
vnser vnnd des Reichs vngnade vnnd straff
vnnd darzu ein Pene, Nemblich zehen Marck
Lötigs golds zu vnsern vnnd des Reichs
handen, die
vnnachlässig halb zu bezalen vnnd dem
andern, vnnd den andern halb theil
dem obgenantten Wilhelmen dem mittlern vnnd seinen erb-
en zu bezalen vnnachlässig verfallen sein soll, Mit vrkundt
dits briefs, besiegelt mit vnserm
Kayserlichen anhangenden Jnsiegel. Geben
zu Augspurg vnnd des heiligen Reichs
im
vierten tag des Monats Julij.

Nach Christi Geburt, Vierzehen hundert und
im Fünfzehenden und Neunzigsten, Unserer Kais
des Römischen im Zehenden, und des Hunge
rischen im sechsten Jaren,

Und dann damit gedachter Churfürst
Pfaltzgraf Ludwig, Herzog in Bayern
Unser allen seinen Vorfahren Fürsten
Landen Leuten Underthonen, Inhalt meiner
und Ihrer Freundschaft, Verainigung
Bestätigung, gnediglich gewilligt,
Haben Wir angesehen, Solch Verainigung
Unsere Lieben Oheimen und Fürsten
der Landtgrafen zu Hessen gebürende
Underthenigkeit, Auch die
angenamen getrewen und nutzlich
dienste, Unsere Lieben alle Vorderen
Vorfahren Landgrafen Hessen

vnd dergleichen, mit diesem anhang vnd
wöllen, das sie dardurch
Landtgraven zu Hessen, gebrüdere des
regierenden Landtgraven Philipsen, sambt der
jetzt lebenden dreyen, hindersassen
vnd vnderthanen, an den abgeschribenen
vier Landten vnd Stätten hoven vnd sehe,
gehorsam Keiser Maximiliano hoch,
milder gedechtnus, freyheit
vnd diser zeit Regierenden Ro. Kay. May.
notturfftigen vnd vnumbgenglichen nutz
fürder nachtheilig, sonder sie darvon
zuglich gar vnd gentzlich abstehen vnd
darmit gentzlich abtrag thun vnd
sich eigentlich nichts, was, vnd wie das
jemandts anderen zuthun gebrauchen
in khein weise, als lieb einem jeden
sey, den sie vnd das reichs ehrsame
vngnade vnd Straff zu vermeiden vnd darzu
die sonen der Marbagischen Landtgraven
Maximilians briefe bestendig
zu bekennen, vnd meinen
wie recht sey, — Nit lasse,
dann dis anzeig, beschehe, mit

+ Orb ysonarb

Vrid nomine Dñi Amen
Archicancellarii Moguntini
V. Zasi:

Ad mandatum Sacre Ces:
Mtis proprium.

Peem Schreyer

Vom Testamentum vnnd Letzten Willens Verordnungen.

Wiewoll zum gemeinen Käyserlichen Rechten genugsamb versehen ist, Wasgestalt eynem jeden, so seiner verstendigen alter erreicht, vnd bey gutter vernunfft vnd seinem, ja, vom seinem gutten, so er mechtig ist, Leyb Hoher vnd bestendiger weis Testiren mög, Wie auch einem jeden, sich derhalben zu gemeinem nutzen behelffen soll, Zu gab nachzukommen billich freygestellen, Jedoch Vnnd ob dann die zu recht erforderten Solemniteten vnnd förmlichkeiten halber dann nach vom gemeinen nutz leichtlich zu laborieren, zudem auch eynem Testator nicht allezeit vnnd eynes jeden orths einem tauglichen geschickten vnnd wollerfahrnen Notarium der zu verfertigung seines Testaments der nothwendigen Solemniteten vnnd anderer Substantialien halber genugsamb berichtet sein, dahero

Ehaw, Damitt dann dem Herr vnder
thanen daß Jm Freigrüning vnnd volln
friegrüning Jrab Leytens willens nicht verhindert
werdenn, So ergenn ordnen vnd wollen
wir, daß einem Jedem Jm ergenn Lantgrüne-
fügehörigenn Grauenhaßenn, obrigkeit vnnd
gebiethe, Leyd vnnd beinor stehenn soll, sich in der
fertigung seines Testaments vnnd Leytens willens,
durch nahgesellgenndes ein Calligen Commenn Jn
gebrauchenn, Vor allenn dingen aber
soll einn Testator Jnnor woll Jm acht nehmenn
vnnd bey sich betrachtenn.

Erstlich ob er auch der Güetter allen, darüber er sich
Testirenn gedenckt mechtig sey? Dan das
dieselbenn güetter allen oder Jrem theill vorgin
durch Testamenta, Substitutiones, Codicill,
dingenn oder dergleichenn verfenne sein disse
sitionem, dannenhero sein oder Contract der
Restitution vnderworffen sein vnnd also
gethan vorhanden, das sie vor den Fall
das Jr haben oder Testirens, tödtlichenn abgangs

weiddes zůrennen oder sonnsten ahm eignenn
gemeinen ohrtt callenndenn begennen sall
So gebürett sich nicht darinnen weitter den nechsten
beennerbtenn seine zůweidder zů stehenn, sendt
dannit künfftigenn haddes vnnd zanck zů
verhüten

Ob aber jemandt der testator hinderlassenn, da er
einen ehelaiblichenn Kinndes oder da die vor
storbenn einen Kinndes Kinndes in abligender
linien, oder inn mangell deren aller einen ehlenn
alls vatters vnnd mütter, oder da die vor storbenn
einen oberaltenn inn auffsteigenndter linien,
ob die noch inn lebenn wehrenn sein testamentt
nicht beruge, sö
die sö vor seinem zům allerwenigsten 10 Jarenn
angebürenndenn legitima s. damit begnadet
weitter benicht beschaffenn weindt, zů erbenn auß
trügliche zugesagt oder vmb gnügsamer versich-
rung willenn, wo keinn die andere vorhandenn entt
erbenn werdenn mit sonn, da weinde zu verbleibung
deren einen oder der 3 anderenn da 3 testamentt
von dennen stehenn vnnd benennedenn sönnen.

Also auch obgleichs der Testator zu Zeitt seines
Testaments Keine Leibs erben hatte, Jederh
dazue derselben künfftiglichs, sie gleichs vor
oder nach seinem absterben geborenn werden
möchtenn, Do gebüret sichs derselben zu Testa,
ment auchs zu gedenckenn, vnd zwar halber
verordnung zu thunn, oder es wirdt das Testament
vmb der hernach geborenn Kinder willenn
für nichts werdenn./

Vnd drittens wirdt die Ingezogne vermeh
rerung eines oder mehre erbenn ein wesentlich
stück eines Testaments sein, Da dann ehenn
der Testator weder Kinder noch Kindtskinder,
Elltern noch oberelternn hett, vnd derowegen
dadurch wege, seine gütter [illegible] vnder seine
freunde oder sonsten auszutheilenn vnd zu ver,
schaffenn, Do soll ein gleichwoll Jemands zu
seinem erbenn zu Testament benennen vnd
einsetzenn, vnd zu allewegen seine dispo
sition vnd verordnung also anstellenn, das sie,
selbig auch zu gutem willenn vnd gütthun vor,
gedacht, vnd nicht auch einich Zwang

ennöllge, auch dardurch jro Kunigen haddow
vnd Jande Reimn billichs verlich gegeben
werde.

Darb betrachtung dis vor Jyo vgelltem buch
mag der Jenige so teiromm will hoc sich
selbst Priuatim mitt gutem fridigem loos,
Radarbt, vergaichnem oder durch eignem andernn
vergaichnem la Jenne, welche seine erbs eignn
vea, vnnd wes viell er den erbenn einem od
mehr vergha Jenne, ob vnnd wa der einem
jrd dem andern do beginnen, vnnd wes er
mit seinem gutthenn vnnd narhga, vndt
sonst allenthalbenn nach eignem Cindl gebalen
haben wölle, alles dann nach eignem
gutthem gelegenn heidl zu sich Jn seine ho,
haisung oder sonsten einem Jeni Jn ortt
erforderen vnnd bittenn eignen Notarium
oder Jm mangell dessen dem gemeinen Rath
oder Gerichts schreiber vnnd neben demselbigen
eyglichs beglaubte vnbeuolbrigte vnd so viell
dis Testament betrifft vnuerdechtige mans,
personenn, alles Jungen, denen zun vernunfft

fünff Vnnd nichts darunter sinn, alles, Vor
demselbenn, all der Testator angezeigenn
Vrsach, er Jnn betrachtūng menschlicher sterb,
lichkeit bedacht were, sein Testament vnnd
letzten willenn zumachenn vnd fürzubringen,
Weis er zuvor seinem Leiblichenn abgang,
mit seinem kindern, seinem gůtternn denen
er allerdingk mechtig were, vnder seinenn
kinderenn, oder Jnn mangell deren seinen nechs
tenn Rechtigenn vaddern vnnd sandt Jrrungenn
gehalltenn haben wollte, Darumb er dan
sie alle Notarien oder schreiber zů sam dem
denn zeugenn dahin er sonderlich erbeten
Vnnd demnach sein
Testament hierin langenn, vnd selbenn offenlich
selbs lesenn oder durch dem Notarium oder
schreiber ablesenn lassenn, damit vermelde
ers, alles sein endlicher vnnd letzter will
sein sollte, Den er auß zůvorer verbetrachtung
ains jeden mentlichen beraddūng oder
Testamentfalle also vorhabenn, den er auch
vermeinte fall er Jhrenn bei seinem lebenn

nichts la ſſaenn oder verenderenn ſoünde,
nach ſeinem Lob ſalmygenne ſtraffenn
vnd gehalltenn haben wollte, vnd ſiemit
ſo ehrliſſlich an dem Notarium Rade oder
gemeines ganzen mit vberantwortung des zedl,
gelo ſaenn zettelles ambtshalber begehrenn,
da ſer allhyer nhlortenn leyſtenn vnd allenn
Jm ſinn o ſtenn beglaübte commbalts halbe
beuingenn, durch die er loerderte Zeügenn der war,
heidt zu tonde do ſenn alſo gedanyoitt Jngedenck
vnd bekannt ſeinn wollltenn -

ſeinn ſoll der r Notarius Rad oder gemeines
ganzen der ſo vnnge ehrlichs anntwortt
gebenn, da ſer nebenn dem erbettenen Zeügen
vnd Notarius leyſtenn vnd allenn angehorndt
ſoltt, erkennte ſich auch ambtshalber ſchüldig
dem albenn Jm ſinn o ſtenn beglaübte commb
zühenngenn, vnd wollte ſich aber dem ſg.
vnd ſeinnt Ernenlichs erſinnertt haben
ſo wend ſo der Notator nichts allein ſeinen

gůtter gelegenheit, ob er auch dauonn für,
Cyprianum allenthalbenn mergig, oder dis sorget
vorhinn dürch anndere dis positionem oder gu,
träcte albereit vorhanndt, seinem selbs sig badacht,
sondern auch sonder seinem kindernn dis nw
albereit hett, oder noch vorhanndenn möchte
oder jnn mangell deren sunder seinen altern
oder oberaltern niemandt dauonn thun
noch vorgangen sein, oder da weder kinder noch
elternn vorhanndenn, seine verordnůng
mitt allem vorbedacht auch freyenn
vngedrungenem willenn alles genacht
haben, Nu yde thalben nach seinem ab,
gang seinn hadder noch stannd entstahe,
darüber dann der Notarius oder schreiber
des Executoris erklerung zu gebenn,
vnpartheyisch der zeugenn angehorenn &c.

Vnd ich nůnn der Executor meinig
erklerenn, auch der Notarius oder schreiber
seyen zu jm der abgelosenen vnd bekennen

Es fragenn, ob da Balls sein letzter will
vnd meinung sey./

Sagt nun der Testator Ja, vnd er selbst schreib-
haue, So soll er Ihnen Subscribiren
vnnd sprechen wie vor: Ihs. M.
Bekenne mit dieser meiner eigenn handschrifft
da Balles vnnd Jacob Irrig Inn diesem testament
vnnd wenigstlich begriffenn ist meinn endlig
vnnd letzter will sey. Vnd nach
dennselbenn der Testator denn nechsten vber
heidt vnnd gerichtsheid will denn andern
alle beschriebene blatter des gantz Testaments
seinenn nahmenn Subscribiren.

Wan er aber selbst nicht schreibenn, So soll der
Notarius oder schreiber des gantz Testament
gedenckenn vnnd vor Ihnenn Subscribirenn

Volgents sollenn die ersten dreyen zeugen einer
nach dem andernn Subscribiren, vnnd sprechen
wie dieser weis so:
Ihs. M. Bekenne mit dieser meiner Handt,

schuldt, da sich jemands andern hierinn
benamtem Zeugen bei erklärung vnndt
verfertigung dis sein letztern willens
alls vnderschiedlich oder vormallent
verber vnnd angerueffen, vnnd darzue in
sonderheit alls einen zeugen beden andern
erfordert haben.

Da aber einer oder mehr zeugen selbst nicht
schreiben konten, alldan Notarius
oder schreiber alliss vollenn, vnndt er
selbst oder der andern zeugen eigner vor
dem oder die sein bitt subscribiren
vnnd damit gleichwoll des
halbenn keine vnrichtigkeit entstehe, so
sollenn die Notarij vnnd schreiber die
zuer fertigung des Testament erforderte
zeugen, alleinige beim Testatore die
erforderung thuenn, da einer allein
gleichwoll vnnderschiedtliche zeugen bei
dis Testament begerte, die aller od
so der mehrer theill selbst schreiben konnen.

Auch vallendator Subscription soll allen
valls zur verpöglümng des Testamentes
gezeugnüs vonnöten, vnnd der Notarius
oder schreiber alle blätter des Testamento
Jnn der mitte mit seinen schrifften alls durch
zogenn vnnd da jemands auch an solliche durch
zogene schrifften die siegell damit angehenckt
oder beygedrückhenn, da soll der verlegnüng
der selbenn schrifften vnnd siegell keine blätter
weiters ab oder zugetann vonnöten sonnen.

Die verspöglümng aber soll vom Testatore
selbst, den zugezeugenn dem Notario oder schreiber
vnnd den darzuo er sonderlichen seine zeugenn
jedenn Jnsonnderheit benennen, do sonnst
auch ein jeder mit einem siegell, ring
oder sonstiger schaft ist.

Da aber hierann mangell befündenn, vnd
der Testator selbst, oder auch die gebrechenn
zeugenn nitzo alles zu verspöglenn gestatt wehren,
so soll der Testator einem aus den dreyenn

oder dem Rath zue sich bittenn vnnd denn
vor sich sigelnn la[ss]enn, wenn denselben
durch den Notarium oder schreiber sigeln
vnnd die sigell an die schnur, damitt
das Testament dürchzogenn ist, hang-
oder auffstürtzenn, durch warumb der testator
selbst vnnd die zeugenn nicht gesigelt
haben zue ende des Testaments mitt seiner
handgeschrifft melldenn soll, alles dann
soll solich Testament gleichfalls auch kre-
ftig vnnd krefftig geachtet vnnd gehal-
tenn werden, vnnd mag der Testator die
sein Testament bei sich in seiner selbs
verwahrung behalltenn, oder ampt nach
seinem gefallenn bei einem Rath, gericht
oder obrigkeitlichenn namen zue treuenn handen
hinderlegenn./

Dieweill auch offtermalls dath das sol-
liche Testament zum gegenwertigkeit des
Testatoris vnnd der zeugenn vnnd eher sie mogen

ander gebenn, geschribenn vnndt allent-
halbenn volnzogenn vnndenn, alls Vbsonn
sich dann da selbig zůlanng verzögernn
wollen, vnnd der Executor, Notarius oder
Zeugenn der endtlichenn vorfertigung nicht
abwarttenn dörfftenn, Do soll vnndt mag
es der Executor durch denn Notarium
oder schreiber zůvor allerdings in eigen
schrifft vnnd wie vorgehat einzogenn vnndt
reinn schribenn lassenn, vnnd alls dan vonn
Notario oder schreiber zůsambtt den zeugen
in eigenn gewissenn tagk gůt endtlichen vollzo-
gůng zůsammenn sondern, damitt es vnn
sonnder schleůniger zůr endschafft gebracht werde

Von ander formus eines
Testamentes:

Es mag einer vor eignes gangenn eigenn dem
Pfarh, dr heyligen spittall oder gemeine gotzhenne,
oder auch auß sonderbarer andechtigkeit etc
wie so Pfarhs personenn oder gemeiner schafft
Pfarh etc, derenn dennoch kunfft nicht eigen

Zů ambt dem Statt oder Gerichts schreiber
Zů annemen vnnd den Aid bittens lassen
vnnd vor demselben seinem laystam vleiß
ichmüglich sorgen vnnd zůsehen
vnd sein gerichtsgnat, oder dürfft seinem andern
Zů zeichnen lassen, oder im mangell des sein
mündlich vollmechtig vnnd anzeigen, vnd
samt vleissiglich bitten, Da zů solle
sein ordenter layter vleiß alles halt Jhme
gemeine Stad oder gerichts bůchs Jngeschriben
dürfft zů darinnen vnnd gleichlautend lesen
vnnd verkündt werden der Stad oder des gerichts
Jnsigell zůgestellt werde, vnnd soll vnd
vor sein ewig vnd pündig Testamentt
Ob gleich sonnst Recht seinen vnnd zů gegen
dargrůn er sonderlich, gentzlich vnnd gehallt
vnd redem-

Ordt sollen gleichwoll die zehen Testatori
die krönobten beider ort zehen Kronb gesatzte
er zů nemen, oder dürfft der gnedig
darinnen er Testirtt allerdings mechtig

vnnd dise verordnung freiwillig
ohne jemands dranng oder zwang, hier
vnnd vor zeugen von preterition der
ehren jm ab- oder zustehenden linien
dreyen vermeldet ist, durch den gerichts
schulthes jenne beygenommen, oder jnn dero ab-
wesen der dise jenne einen zugeordnet gefüret
Do zgleichen vnnd dem Stadt oder
gericht schreiber der tag vnnd jare auch die
personen, vor denen dis testamentt
oder letztenn willens verordnung beschehen
ist, mitt jhrem nam vnnd zunahmen jns
Stad oder gerichts bůch eigentlich annotirt
vnnd jngeschrieben worden. /

Forma eins geheimen Testaments:

Wann ein Testator seinen letztenn willen
nichts gemeo- heimbarenn, sondern denselben
dißfalls vor dem Notario oder schreiber auß
dem zeugen gehaimb halltenn wollte,

Do mag er denn alberüh seinen leytenn Willen
selbst mitt eigenen handenn verfertigenn
vnnd versiegelenn, alls dann den Notarium
oder schreiber zu ambt den fürsten zeügenn
zu annemenn sonderenn, vnd vor ihnen offentlich
anzeigenn, das er seinenn leytenn Willenn
aus sonderlicher verbetrachtüng mit
selbst eigenen handenn geschrieben vnnd
da zu zeügenn setzt, vnnd da müssen den Notarium
oder schreiber requiriren, Inn vber den selben
seinen vorgeschriebenen Willenn, den er alls
alls dann Notario oder schreiber zu fallenn
soll ein beglaubte verkündt zuuerfertigen.

Vnnd soll der Notarius oder schreiber
die ordnungen Wie obsteht vonn blatt
zu blatt mit sonderenn fleis dem Testatori zu gemüt
füehrenn, vnnd vorstendlich vorhaltenn, vnd
so denn er des falls deinenn mangell be-
findet, die vom Testatore vberantwortete
verzeichnüs zu thun vnd seinen besonder blatt

selbst Subscribiren, durch dennoch die Zeugen
Subscribiren es sein, oft die so vngenöhtliche
Namen.

Ich N. N. Bekenne mit dis mein eigner Hand,
schrifft, das N. N. Jun meiner vnd der anderen
Zeugen Jegenwertigkeit, offentlich ausgesagt
vnnd bekannt hatt, das dis sein endlicher
will, wie er denn selbst zu schreiben vnnd
vnterschreiben hab, sein soll, darüber er mich
zum Zeugen Insonderheit begert,

Vnnd alldenmach der Notarius oder schreiber
die sach verkündt mit seinem alleg-
vngenöhtlichen Jungang vnnd beyfelig
alles hierobenn vermeldett, vor sein besond
Factor oder Jergangenen vor tichtigen, vor
selbem obgemelte der 3 Testatoris Vorzeichnus
oder langenn Willens Jnhelts sein vollgenth
mit einer ringe Verbindlichen gezogenen schrifft
oder sonsten vorwarlich fürgelesen vnnd von
aus sein der 3 testatoris nahmen darüber schreiben, vf
der selben Testament oder Letzter will dann vorgeschrieben/

11.

Wie die Krancken personen so mit Schwachheit vbergeben werden ihre Testament machen mögen.

Wenn ein mit leibs Krankheit beladen wirdt, vnd nun der gemeldet Notarium Stadt oder Gerichtsschreiber noch auch nahe oder benachbarte Personen haben kann, wie obgemeldt, der soll dieselben zu sich fordern, oder mag zu sich seinen Pfarherrn, vnd neben denselben zum wenigsten vier seiner nachbarn, die eines gutten vnbescholtenen Leumuths sein, erfordern, vnd vor denen seinen letzten willen erklären, Erstlich dann der Pfarherr neben den erbetenen Zeugen, da sy der Testator ab oder gleich Krankheits halben leibs Jedoch bei gutter vernunfft ist, seinen letzten willen aus freiem zwang vnd zugebürlicher vorsichtigkeit sondern freiwillig vnd mit vernünftigen vorthen erklärt, Der soll er denselben solche mittheilung dieser vnderstende

durch des, Jars vnnd tags an, des Testaments
mündes verzeichnens, vnnd die selbigen vor,
Zaichnus, so bald sie jrs vnd gebarst denn
Testatori Jum gegenwertigkandt der erbettenen
Zeugenn vor tomdlich vorlesenn, auch bei
eignem jedem artickell Jum sonderlichs nach-
ob allichs alls sein letzter will vnd meinung
sey.

Nachdem der Testator ja, so soll der
Pfarher, da sy wenn Jme aus seinem des
Testatoris mündes gehabtem vorzeichnus
allerhandt vordacht Jusammenziehen nichts bei sich
Jm seiner vorsamlung behalltenn, Sondern
es dem Testatori selbst oder mit dem vor,
wesenden vnnd willenn eignem aus den erbettenen
Zeugenn, oder wenn das jemandts der vnvordechtig
sey Jusammensetzen stellenn, vnnd die erforderte
Zeugenn aus Pfarhenn vnd ersuchen, Da
sie solchem des Testatoris letzten willenn
Jm arge nehmenn, vnnd Ju gedechtnus
behalltenn wollenn,

damit sie neben jme dem Pfarher da mönn
jederzeit zeugnus geben können, dat
aber der Pfarher zeitt einn abschrift
von allegen verzeichnus zumachenn vnd
will dieselbige abschrift vor ihr behalltenn,
da sall jhnen kein kosten vmb gerecht
für mehrer der sachenn nit gestendt.

III.

Die zeitt der testiereñ
testamenta gemacht
werdenn mögenn.

Die zeitt der testierenn vnd an tag legen
werdenn die jenigenn, so damit vmbgehen
oder die sünst sonsten jm hauß zu thunn, &c.
meinlich wenn sie gesundem gemüth vnd
kömenn darzu die gelegenheitt nicht ha-
ben Notarienn, Schreibern, vnd einen sollen
dazu all zeugenn, alles beineben sammen sein,
stets bleibenn. Damit sie aber darumb
jnn der verfertigung jhres letzten willens nicht
verhündert werdenn, so sall denselbenn, die

entweddor alberait mit der Postilanz begafftat
sein oder sie sunsten im hauß zu haben, sonder
lichen seinen hern lasteren vnd willen der eigenen
Pfarkinnen vnd neben den selben darzu oder zum
wenigsten zweyen ehrlichen vnd frommen Pfarkinds
mans Personen, alles hierzu insonderheit
erbettenen zeugen, fürdern vnd fürbringen
vnd liebe verordnung thun, so kann sonsten
der Superintendens gute wissenschaft haben, vnd
freywillig vns jemandts vnser trimmer an,
halten oder sacramenum festirt. Dann
dann der Pfarher sein sonderlich gelegenheit
zu haben, der ehrlich gehalten vnd erhandt
werden soll.

Wil aber ein eigner an endlicher verfertigung
vnd volnziehung seines letzten willens,
dadurch verhindert wird, das er alleine
ist ein zeit vnd bis der wenn der krankheit
überhand nimbt wenig zeucht, alls dann er entweddor
seine nechsten obligenden leibs schwachheit seine

Nothurfft nicht genugsamb bedenckenn, oder
sonnsten do[n] abgeenns halber die gelaytzleut
mitt Notariem schreibenn und Zeugenn
nitz habenn kann, daher dann allerhandt
Hadder vnnd Zanck entstehet, Do wollenn
wir vnnsere vnnderthanenn zu gemainem
gnedigklichem nutzen vnnd Vermeydung
habenn, das sie, sonnderlich aber die jenigen
denenn an derzeitlichem Jrem Testamentenn
was gelegenn ist, darinn bedacht seienn, damit
sie Jrenn letztenwillenn bey Zeytenn Leib
vnnd gutter vernünfftt vollnzyehenn und
beschliessenn, vnnd nitz vberenn do[n] letzte vnndt
ein jeder warttenn.

1111.

Von der eeleuten vnd Kinder Testamenten aus Jrer beyderseits Legitima.

Die Elltern so Ehelichs Kinder, oder Jrer
Kinder descendenten Kinder Jrer Kinder
Ehegedichtenn, da sie Kinder Kinder Jrenn
abwegenden linienn haben, die sie manlichen

oder Verbliebens dahingehen, Konnens anders
Ungefehrlich nicht Cathenen, die eigenn der
die elbern zue kinder, oder der abgestorbenen
kinder kinderla zuen dieselben oder der
dieselben sambt vnndt sonderlich sie erbenn
auf stuglich sinn, oder enterbenn sie dann nicht
nit sicher genugsamer erfahrenn will
vnnd wandenn die falls eines abgestorbenen
kindes, nachgelassenn zuen kinder, der eigenn gleich
viell oder wenig am tod seines abgestorbenen
vatters oder mütter, so sie repræsentiren
vor eine person gehalten.

Item wann vnder gemeinen leuthen die
Ungleichheit, wann einem kinndt baûer dem
andernn was, mehr oder weniger, benona e
vmb ein namhafftigs werks zuen Verwandt,
allergenad verwilligen, wonder recht, vnndt
gewohnheit die gleichheit vnnder geschwistern
kinderlicher einigkeit erhallt, damit
auch die selbenn sich gegenn ihren kinndern
dermaßen erzeigen die sich allest kindlicher gehorsambs

Verhalttens hinwiddes der gleichheit soviell
müglich Zuhaltens, sigenne nicht vnderlassen
vnd thun: Jedoch dweill die Eltern durch
allerhandt verursachung Zur vngleichheit vorwegen
vnd thun Ursachen, das sie einem kinde
mehr, dem andern das zu vorn Ihrem gutthun
vnd also einem eine grössere, dem andern
eine geringere portionem vorschaffen, darinnen
dan die nechste weis ausgeschlossen dann Ellternn Ihr
eigen kind vnd gutthaten one billich sorg
fellig, so kann dan ein vatter
oder Mutter einem seliges vngleichheit
vnder Ihren kindern vorzunehmen nicht
recht, so soll einem jedem kinde
Ihr gebürende legitima, vnd die selbige
andern zu nicht, dann honorabili institutionis
titulo, das ist das selig kindt In
derselben seiner legitima zu erbauen
auf stetiglich Inzusetzt, vorlassen vnd
die legitima aber widerumb zu ordnung

gemeiner wolgt Inn dem fall da eynn, Zwaÿ,
Drey, oder do es mein so viere kinder vorhand,
vom dritten theill aller de, were vorbenen kinder,
da jener gröster: Da aber der kinder
keinner, zwey oder mehre seine vom halben
theill aller vorla[ss]enen haab vorandere,
dorvorab eyn da eynn vatter
vberall zwaÿ hündert gülden vnnd
vier kinder vorlest, do tregt aller kinder
legitima zusammen eine hündert gülden*
Seind aber der kinder selber, tragt die
gantze legitima selbs hündert vnnd
allso abermall ein jedes kinds legitima,
sundere legitima ein hündert gülden.

* eyner eynes jeden kinder legitima eyn hündert gülden,

Also auch hinwidder Da der Testator
keine kinder noch kindes kinder Ihme
abstigende linieme, sondern eyne
elltern alls vatter oder mütter, oder jre
mangel deren eyne oberelternn. Als
Grosvatter oder grosmütter Im fall dett

Do nun ſonſt dieſelbigen Eltern alles
vatter vnd Mutter, oder da Jhrer eins
verſtorben, des vberbleibenden Kinder
So aber weder vatter noch mutter vor-
handen, alsdann die obern Eltern Nemblich
Brey vatter vnnd grey mutter, was
Vonnen Jn Lebenn, die seinen gleichs von der
vatterlichenn oder Mutterlichenn linien,
Jhm vorigkeit Jm Jrer gebürenden
legitima, Jnerbenn bevolgt vnd Jngesatzt
werdenn, ——— vnd weiter
die so der eltern legitima vom dritten
theill aller varia Jnnehabt vorhanden.

Da aber die Eltern Jre Kinder, oder die
Kinder Jre Eltern Jm Jhrem Testamen-
te Jnerbenn Jhm vorigkeit Jm der legitima
Nicht vorsetzet wirdt Jnnehaltenn, Dannoch
sie gar vberzugehenn, oder aus ons gunst-
same verſehen entsetzenn, do können dieſelb-
praeterirte oder vnvorsetzte Kind

vnnd Eltern seliger Testamenta per querelam
inofficiosi alles vermügt Instituiren vnd also
dem vermüglichen Testatori ab intestato succedirn
dann sie vnd auß sonderlich der Eltern vnnd
Kinder haben sich die Jur proximitet linien alles
bruder vnnd schwester, vnnd die kreutzer die
noch weitter verwandte die von querela
inofficiosi testamenti nicht zu gebrauchen
dinstenall gar gewisser nicht, schüldig sein
weder Ihnen vollem einander zuerben zu
zusorgen, Es were dann sach, das sie Ihre
gütter verschwendten, ihrer vnd wahll
vermögligkeit leichtfertigen personen vor
schafften, der vorhabenden fall die außgesetzte jare
gesetzwinster Ihrer verstorbenen bruder vnnd
schwestern testament auch alles inofficiosa
weder sorgen vnnd zuruge machen können.

Wo aber gleich die Eltern Ihre Kinder, oder die
Kinder Ihre eltern zu Zeitten mehr theil
Ihm einen gewinnen, durch güets oder summa

güldenn, dann todt Jhrer gebrüder mit dem
legitima fürderen Jngesetzt hatten,
vnd darbey da selbige stirbt gütter seinem
billichen vorrig nach oder auch die benannte
fünffzig güldenn, sich so hoch nicht erstrecken
als die legitima außlifft, so kann
darumben sein solch testament nicht im
gantzen noch widder sollen vorstanden werden,
sondern soll vnd mag der jenige,
dem seine legitima vollenkommlich nicht
vorsorget ist ad supplementum handlen,
vnd alles die erfüllung derselben seiner
legitima von seinen nitterben oder
genissen erbetten fürderen, darumb auch
die sor mangell jm allwegen erstattet werden
soll, Es were dann, das die kinder
vorgim auß Jhrer eltern gütter gar außstem,
oder sonsten anderst vorsehen, vnd auch sor
widder die eltern vom Jhnen kindern
etwas entgangen, hetten, vnd solches

Dannoch gemeiner recht billich in die
legitimam Compütirt vnnd fürgestellung
derselbigen genommen würde,

V.

Ob der Mutter dürfe des vatters
Testament, wann er seiner kinder
eyden oder mehr aussert halb fro
der mütter sonstet jemants anders
Substituirt, vnnd zu erben vnder
setzt, die legitima benemmen
werden könne?

Dann ein vatter im seinem Testament
seine kinder zu erben insetzt, vnnd derselbe
eydem, oder dem fall es sonst leibs erben
vor verben würde, Da dann der sein geschwig
oder auch jemants fremdes mit anstrengung
oder tilgwaigerung der ansprüch dero
nach lebenden mütter oder altmütter
Substituirt, Ob dann wol jn solchem
fall eydliche der meinung sein, es sölle der
Mütter aus jhres vorverbenen kinders vom
vatter ererbter portionn die legitima, dass
ist der dritte theil, gebüren, vnnd durch

F nit können benommen werden: Dann dieweil dißfalls die gemeine recht nit anders ordnen, auch nit ein vatter nit nit sein gut durch sein substitution

Ingenagte des vatters substitution F oder sonnst seines gefallens zuvergaben billich mechtig sein soll, So statuiren ordnend und wollen wir, das in disem fall die mütter oder in manngell deren die altmütter seine legitimam des vatters disposition zuwider an dem vom vatter geordneten und dem vor verbenem kinnd verordneten gutthem zuschaden haben soll.

Wett aber das vor verbene kinnd aus seiner ehe vom vatter verordneter portion mit der zeit was vor sich erspart, oder sonnst anders wohin ererbt oder erworben, Dieselb hiemit dem kinde nach erlangtem volkommnem alter seins gefallens, verwachter der vatterlich substitution zu einem ewig und bestendigen fahl Dabei bleibt jnn dem selbenn gutthem der mütter und andern ohnverendert ihr recht

teigenndes liberum Jhas na thürliche ange-
börennde generalgerechtigkeit billich, Vnnd
all die vorermelte sagünng darhin cas
Converso, Nemblich wann die V Mütter
vom dem Jhenn testirt vnnd denn vatter
per Substitutionem auf sitzen, taub
Gabenn vnnd vorstandenn vorandenn.

Item wann ein vatter seinem vnmündigenn
kindo, das Jm seinen gewallt hatt
pupillariter Substituirt, Ob dan wall
alhie pupillaris Substitutio intra tempora
pubertatis sey nicht allein der vatterlich
vonnedenn zu gleich auch der falle andere
demselbenn kindo sein tot anndere wo dem
Fürgefallene gütter erpracht, Do sey
ordenung vnndt wallenn nein dorch, das
Jm diesem fall der mütter oder der mütt
die legitima allein Jm den vatterlich
güttenn bonorum, Dorzu er aber
Jhm den abzug dem vorgemelten kindo

auß Forthalb seines Vatters Tranouent
Andere trager Zugefallenne Zu thonne
Alleyn Legitima Zue allenerge bleibenn, vnd
Hinwegk an allen denenn thonn Lant, Doch
vnnd oberanpellationn gentzlichenn, vnerachtet
ob gleich ayglichs wercklaßer einer andern meinung
seinn möchtenn, erkannt vnd gesprochen
Worden sell.

VI.

Von Verlassenn der
Enterbung

Inmaß die vorangezogen der enterbunng Ihr Ge,
meinenn Rätzerlichenn rechtenn genugsam b
Wahrnellden sinn, Jederzeit mit Ihrer
Enderthanenn, Dauora die einfeltigen Ihre
Ihrer nachgesetzung deremn auch Ir seinn
Sabenn mögenn, Dorwollenn wir Jnn
Dieselbenn setzungk Dürchlichenn erklerenn:
vnndt mogenn Dennoch Alleinn Ihre
Kinder vnd Eelichgeborn der sachen willenn
Enterbenn.

Inplich Wann Kinder Ihrenn Vatter, Mütter

altdatter oder altmutter freuenlich schlug-
vnndt freuenn lich handt anm sie legtenn./

Zum andernn wann kinder ihren eltern
ihre eigene vnehelige schmach zufügenn, vnndt
also anm ihrenn ehrenn verletzt hettenn./

Zum drittenn ob kinder ihre eltternn an leib,
halb in crimine læsæ maiestatis vel contra
Rempublicam vmb leib vnndt lebenn peinlich
beklagtenn, oder sie sonnst offenbarlich antrug-
vnndt darüber in vnrechtenn schadenn vnndt
nachteill brechtenn./

Zum viertenn wann die kinder mit
zauberey vnndt hexenwergk vmbgingenn
vnndt desselben vberwiesenn wurdenn./

Zum fünftenn wenn kinder ihren eltternn
einen nach leib vnndt leben staltenn, vnndt
dieselbenn mit [illegible] oder sonstenn auff
ein andere weis vmbzubringenn vnderstundenn./

Zum sibenden ob einn dochter sich zu seiner

Stiefmütter, oder die Dochter jhres Herrn Vatter gelegt, vnnd mit demselben vnehrliche Vermischung getrieben hett

Zum siebenden ob sich begebe, das die Eltern gefangen, oder vom Vatter gefallt, schüldig oder anderer ursachen halber, das jhnen nit gelt vnnd gahll (gut) kom vorhanden wäre, jhnen ja etwas schenken, vnnd einen Lohn, so er darumb angelanget vnnder des Vermögens, welches dieselben seine Eltern nicht auffbringen wollen, noch sich zum ehrlichen verheuraten, das sie der gefangnüs erledigt vnnd nötigen, Jedoch was seinen Lohn vnd die vonnöte zu erledigung seiner Eltern vbergehen vnnd auffwenden würde, zu der Vnderhaltung, allen die Eltern vonnöthen seine.

Zum achten von Kinder ohne billiche vrsachen jhre Eltern aus jhrer Kindtheit jhres kindtgebendem vorsatzes Testament

vnndt Hertzenn Willenn vo[n] gleich Jrrungen
vnnd Jhenn einn solchs Fürnehmen entzogenlich
vnnd behutsamlich vnnderstündenn, Dan dannenn
mogenn sie nit allein entrunnen, vnnd
vonndenn sie warenn sich auch selbst vber
Erlebung zue Jrem Aufgeben vnnwidigkeit
vnnd gig

Zum Viertenn Wann einn Kindt
sich wider sein Elltern Willenn In eigne
Leibs Leutigkeit, vnd Lieb vnd Leidtlichs Lebenn
vnnd wesenn begebe, alls da sindt Kranen,
Weiber oder Weibsbilder, nachmalens, Burgler
Diebstähle vnnd dergleichenn, so vnachtenn dan
Ein Jede Elltern selbst Jnn gleichem doppigem
Lebenn gewessenn!

Zum Fünfftenn, Wann einn Herr
oder Dienstenn Jhrenn Elltern, die sie schuldig
vnd gehorsam vnnd nach Jrem vermögen
aus Stewrenn Wollten, nicht gehorsamte,
vonndenn sich Jnn einn offenbar vnnschuldig

lohnn bagabe. Wann aber die Elteren
Ihre Dochter 2 oder 3 Jahr erwarthenn die jren
vnndt hölle[n]stenn jr nicht zum ehlichenn, vnndt
die Dochter dannoher zufall khomo, oder sich
selbst ohne der Elternn willenn verlobte,
die könnt es deßhalbenn nicht entgelten noch thun/

Zum 5ten Wann die Elternn sinlos,
wündtlich, vnndt die kinder sich Ihrer mitt
gebürlicher pflag vnndt thünung vnndt hülff
nicht annehmen, do mögenn sie nicht
allein Wann die Elternn widder zur vernunfft
kommenn, deßhalbenn enterbt noch thun/
sondern mögenn sich auch ohne das, mit allen
Ihren behelffenn vnndt beistandt der Erbschafft
entwindig, die jhnn dann selbenn fall billich
dann oder denenn alleinn zuständig, die sich der
Elternn mitt aller notdurfftigenn pflag
vnndt wartthünung In allen begegnenden
vnfall angenommen haben./

Also nehmen die Elternn Wann sie gesinn

nichts ermeldts wöndenn Sonndern sonsten
Ihm Armuths oder Krankheidt gemeltenn und
gro[ss]en mangell littenn, Sonnsten alles
aber weidder Jrenn vngann Jhrenn, Jhre kinder,
die sich derselbenn Jhres alltenn nach
erlangter [mündigkeit] mitleidlich nicht
angenommenn hattenn, enterbenn./

Zum Dritten Wan die Kinder sich
Jhres alltenn willenn zugegenn für weidder[setzt]
oder sein tat für einem alltenn verdambtenn
entgmeldtenn glaubenn vnndt lasterig, da[ss]
sie auch lebenns [krafft] oder ewigs landts
verwei[s]ung zugewartenn Den bewerten
vier heubt Concilijs [wurdts] Jrweidder angab
vnnd darinn aber alle trewe erinnerung
vnnd vermahnung vorsetzlich vorhalten.

Dann die selbenn Kinder mögen nicht
allein enterbt werdenn, Sonndern sind
auch vor sich selbst aller erbschafft vnmündig.

Diese Vorgenalltenn vrsachenn eine oder mehr

oder auch anndere gnöthe vnd Ihre
Vormünder nicht geringers, Do sie vor
gemelte Correctionen vorwendt Khönnen,
sintemal vermögge der Satze zu enterhaltung der
Kinder gnugsamb, Es were dann sach
da Ihnen solche vormundschafft vnd vnartig
Kind bei lebenn seiner Eltern, oder vor
Eröffnung des Testaments seine mit fug
sach erkandt, darüber were vnd leidt thun
tragenn, vnd sich für die sachen gehörig
oder aber so die Eltern sein letzten willens
Herr und Kinder Ihre aus Jrrung Khommen
la sann, vnd weiter Ihre gnaden darüber
nommen Ihrtern, dan alsdann
solle Könnenn die Kinder vmb Ihrer
begangenen mit sach willen nicht
enterhaltt werdenn./

a auch hernacher die Eltern sich an Ihren
Kindernn Ihre vngebühr vergreiffen,
als Nemblich sie Peinlich verklagtenn,

oder Jnnen sonn tat nachtail vnnd lebenn
Trachtetenne: sich Jnnen da sie gefanngen
Werdenn, oder sonnsten Jnn bethwerlichs
krannckheid, annnöt vnnd elennd gerie~~th~~tenn
nichts mitleidenn alich annehmenne: Der vatt
sich mitt des Kindts Weib, oder die mütter
mitt der Dochter manne vnehelichs beschlefens:
Der vatter die mütter, oder die mütter
dem vatter mitt gift oder Jnn anderen wegs
vmbzübringenn vnderstünde: oder Jhme
ein Bethlegerliche leibs vnnot tabens zuzu-
~~fü~~ sich tragennde Kayserin baldarlich gewiste,
So mogenn die Kinnder vnnd der selbenn gerad.
Weitter erbfolgenne ersatzenn Willenn, so lang
sie dürch bewerlichs seinn, Jhre alltenn gleichs fals
entorbenn, Weis selichs Jnn gemeinem Kayser-
lichenn rechtenn eigentlich Jnnen geordnet
vnnd darumb also Weitlöffiger Jnn handlenn
Vnnotig ist.

VII

Jeuerseetzeter der zum Todt verurtheilt
wird krefftigelich Defendiren möge:

wie sonsten ordnung vnndt wöllens, das
einer abwesenden, der vmb seines ausbleibens willen
willens endlichen zum todt sein gleichwol
ohne confiscation seiner güetter: vorerwehlt
weindt, dise seine ordnung ganz oder zum
testiren macht, oder sonsten vor oder nach
der condemnation, vnndt solle sein
testament oder letzten willens verordnung
vor bindig geacht vnnd gehalten werden,
wan aber der selbem nit
jemands güeter nicht recht confiscirt wären,
so kann der selben confiscation zu nachtheil
einiges testaments verordnung nicht
stat haben.

VIII

Von vergabungen so auf
den todtfall besitzen vnndt
Donationes causa mortis.

Wellche vergabungen so auf den todtfall
beschehen vnnd donationes causa mortis
genannt werden, auch inter Vltimas Voluntates
zu verstehen, da khan vnndt mag ein jeder,
der ihm recht zu testiren hatt, nach seinem

selbst Todesnöthen vnnd wollgesallenn,
entweder vor allem seinem Gutt, oder
seinem theill der selbigenn einn solche donation
oder Vorgabe vff dem todtesfall thuenn, vnd
soll die selbige entweder vor einem Notario
Stad oder gerichtsschreiber vnnd thünff oder
Zeugenn vorgemeldt, vier beglaubtenn Zeugenn,
oder auch vor einem eigenndem gericht, oder
die eigne person selbs, wo alles das nit sein mag:
oder sonsten in dargue erforderten gerichts
personen, doch das dieselben oder vier
oder fünff nicht seyenn, Inmaßen oben
vom Testamentenn gesagt ist, beschehenn, vnd
durch die dargue berüffene Notarium Stad
oder gerichtsschreiber mit vermeldung
des Tags Jhars vnnd allen denn stennde eigentlich
verinstrumentirt oder so sie vor gericht beschicht
Jnn Stad oder gerichtsbüch Jnngeschriebenn
Jrendenn.

Es soll aber Jnn Verichtung einer selligen

Donationis nicht allein der Donator, so
die Übergab thüt, sondern auch der Dona-
tarius, da sie der, dem die Übergab beschicht
selbst persönlich, oder jemands anders
von seinet wegen zugegen sein, und
solliche Übergabe acceptiren und annehmen,
und allem die darüber
beschehne Notarij Stad oder Gerichts
schreiber, oder auch da sie vor Gericht beschicht,
die Beambten alles Neuenstorff, Hüfingen
oder Bürgermeistere neben dem Donatore die
Personen, die Ihnen für seine solliche Übergabe,
benennen alles oder des grössern theils
seiner gütter benegene, eigentlich verzeich-
nende mit allen umbgenommen, ob
auch der Donator des Gemeine, da nemlich
er die Übergab thun will, allerdings macht
sey, und solliche seine Übergab auf ein
unbetrangtene gemüet bewillige, ob sie dem
Kinderen und Kindskinderen, da deren
vor handene, oder zu mangell deren

dem Altarem vnndt obervelltarm Zue nahe,
zuefell, Sonnderlich aber Zue Schmalerung
Ihres legitimi, oder auch Zubetrueg der
glaeubigen, oder sonsten jemandts anderen,
Zue vorsetzlicher vnnd vngebuerlicher ver-
kuerzung vorgenommenen Vrsach, darumb
darauf hinwegk Ihrem Gaddes noch Gantz
nuzzes.

Dritter fall wirdt die Schenckung fuer
genommene vnndt eigentlich erfragte
werdem, ob des Donatoris will gemuett
vnnd meinung sey, die vbergab allein vff
dem todtsfall Zuhaben, vnndt also mortis
causa Zudoniren, oder ob die vbergabe
dem nachgehenden Ihm Lenn gehaben, oder
ob sie vnwiderruefflich seinn soll, dann
ob des todtfalles nicht ausdruecklich gedacht
oder auch gedacht, vnndt doch hinzugesetzt
worden, da ferer donator alle solche
donation tod vnd vnwiderruefflich
halten wollte, So were es pro donatione

inter Viros vnndt vor einn solliche
Vbergabe, die vnndter dem lebendigen zugehe
durch nicht renocirt werdenn mag, Infallen
vnnd nun to dieselbige donation, da sie sich
vber [illegible] gülden erstrecke
vnnd Inn der Communi, durch Ewerig seinn
Sollen vor gewiss beygelegenn vnd gebürlich
Insinuirt werdenn.

Wan es aber vmb eine Vbergab, so
dann Todesfall begriffe, ob sie sich gleich
vber 500 fl. erstrecke, Keine insimation
vnnd dweill sie vnperfect
dürfe, donatoris ab tandem bedencken
vermöge, Do dann sie nicht alle Ding
beitt ausstrücklich vnnd stillschweigennder
renocirt werdenn, als Nemblich
so der Donator das Zeitliche, darüber
er die Vbergabe gethan hette, binnen Jahres
vnnd Tagen, oder einem andern In seinem
Testamentt vorgehabte, oder durch ehelichs

stimmen, die er Jrrior nicht gehabt, haben
thonne, oder da sich Jrrungen dem donatore
vnnd donatario gro[ss] keinmahlen
gütlichs, Sondern es vorbehalt auch dasso
donatio bi[s] zweifelsone vor sich selbst, vnnd
nemblich Jm einem solchem fall, Wann
der donator zu Zeit der Jhar gab Jm bescheen,
Eigen Leibs Erben gaid, Jm Krieges oder andern
dergleichen Lebens gefahr weder Leasen
er sich des Todes besorgte vnnd gleichwoll
vom selbigen Erben gaid weidern gemeint,
oder sonsten auß der vor gehenden Lebens
gefahr entthonne, Dan Weill
die Jhargabe gemacht vmb selbiger vorge-
standenen Lebens gefahr willen beschehen
Vnd dann selbige vorfahl der vorgestandenen
Lebens gefahr vorthönet, So hören sie
gleichs auch die donation vnd vnnd hatt
Keine Vrsach. Derwegen
sollen die Notarij vnnd schreiber die
Jnvorfertigung dergleichen donationen

erkommen wordenn, Nemlichen dass
seinn, Dass sie vor allenn dingen alß
trewlich ehlichenn vnd darnach malldenn,
Furnehmlich aber dass donatoris will gennet
vnd meinung anndere nichts seij, dann
Causa mortis vnnd dann Todtsfahll
Jhr donirenn. Jhrem anderenn dass sie
Jhnen rechtlich exprimiren, ob der donator
Jhr Zeitt der donation Jhrer beschwerlichen
Leibs Krankheit oder anderer Lebenns gefahr,
dafern er sich des Todes besorgt hab, gesundt
seij, oder ob er gesundt gewesenn, vnd
alleinn Jhrer Verehrung Thuringen stirbt,
Leibeit, derowegen alles was ehrenn vnd gutes
seinn, donirt hab, Dann ob gleich
dergleichen donator Hernachen selbigen
Verird vnd widder genohm, So verlohren
darumb Jhnen solliche gemachte die
donation nichts vor sich selbst vnd Jhrem
eigenn fall, Sintemall die Verehrung alles
meines thunlichseid nicht Jmmer Jhr Eigenthum

IX.

Ob in donatione omnium bonorum causa mortis der vierte theil ex Lege falcidia abgezogen werden möge.

Wiewoll die gemeine wahre vermögen, das
Jhm eigenen selbsten fall, wann einer all
sein gütter, oder dem todesfall eigenen andern
übergiebt, der rechte erbe ab intestato den
vierdentheill ex beneficio legis falcidiæ
abzuziehen vermeint vorgallten möge, Dessen
ohnerachtet wollen wir doch ausdrücklich
hiermit verordnet haben, das alle
donationes so denen sie sonsten rechtmessig
vermeint verwerckstelligt, eigen alle de-
duction vermeint abzuziehenden rechtlich sein sondt
bleiben vermeint Jhnen dennoch hiermit
falcidia keinesweges statt haben, dargegen
auch den donatariis alles was selbigen gütern,
vorgewiesen oder sonsten von donatore für-
wendes ehrlichen vermeint beschwerungen allein
tragen soll.

Dann aber die donationes omnium bonorum

dem Elltern oder Kindern, alls denen
die legitima von rechts wegen gebürt,
Zu nachtheil derselben ihre legitimam
beschwern wolte, Do mögen selbige vor-
nachgehende Elltern oder Kinder nach
dem ermeldten inofficiosi testamenti,
darüber oben gesagt ist, die selbe de
inofficiosa donatione nicht dem billich
gebührenden Pflichtheil ihre gebührende
legitimam abkürtzen.

Wenn aber der donator nicht sein ganzes
gutt [illegible] dem todtfall vorgegeben, sondern
etwas davon seinen gefallenen sitzen
sich vorbehalten, und es gleichwohl nach
gemeiner rechtlicher verordnung ab würde,
do alle selbe Lesenat dem donatario
under, nicht allerdings damit zuwachsen
dan da es abgienge das der donatoris nachge-
ord ab intestato wolte: Hett aber
der donator auf sonderbahr dem donatario

ymyt vnnsern oder vnns vor vnsern erben ab intestato, dem oder denenn solch gut ab Lehenrat, so dannoch ihnen hierüber vorgang ihr denenn abgehenn, angewandt werden mög. Zu gehorsamer handt anzallenn.

X

Wenn Eheleüth so mitteinander zue gleits testiren.

Es tragt sich offt zue, das Eheleüth zugleich mitteinander zue einer ehe testiren, vnnd jre zusammen habende güetter jren beyderseits freündenn oder ennpfat nach jrem gefallenn mitteinander vorschaffenn, vnnd dann darnach dem selbenn eheleüth eins vorstirbt, do will sich das langlebende vndersteenn entweder den todt eines oder beyder vorgenannten theils oder ennigen andern vorsehenn, das dennoch gemeinet zuuorschaffenn vnnd zue hündenne, damit sich allerhandt hadder vnnd zanck zutragt. Damitt dan dem selbig

so viell müglich abgeschnitten vnd sonders
verordnung nit sonn mögen, dasmals
sie sich die stells zünichtenn. Do eyner ordnung
vnd wollen wer, das sein selichs freyzügs
schaffung gesambtes Testament, so kenne
es sonnst dieser ordnüng gemäß nit
genieset, vnd auß keinem vnbedrangten
willen hergeflossen, durch abcordenne
des eynen eygenalls zun des selben güetern
oder sunst angebürendenn güetern seinem
dem selbigenn Testament zů erbenn ingesetzt
oder sonst bedachtenn kenndenne vnd ange-
wanten zů güetern gehaftiget sein vnndt
volnzogenn werdenne vnndt des eygenalls
abgenalls weiderrüfs oder verenderüng
nit hetter nicht dann allein in seinem ange-
fangenn ansehen, vnd seinem in allen
Testament zůerbenn ingesatzenn oder sonst
bedachtenn kinds oder andernn kenndenn zů
nachgehell stadt haben sell.

Wenn sich aber auch ab dem, was sie güter
dessen oder jenem Ehegemall zugebracht,
keines oder nicht weit kommt, Jemand zu tragen
mag, da soll dem zuvorkommen der
disposition des gesambten Testaments eigentliche
abtrünig gegeben werden, dan hat
darinnen ein jedes Ehegemall seine güetter
insonderheit benannt, alles Nambhaft der
Nam dis zu mund jenes seinem freündten,
und hergegen das wenig auch gemischt
sich jenem freündtem beygelegt, da soll
des zwei abgestorbenen Ehegemalls disposition
in allem dem ihne benanten und beygelegten
güetlenn exequirt, und das lengere bleiben
bei dem was weitters nicht dann des lebenige
vorgenommen worden. /

Haben aber die ehelüth von ihren beiderseits
ihm besonder ehe mit einander ihre habten
güetlens nichts separatim, wie ihre gemachet
sondern continuirt, alles Nambhaft

da / alle jre güetter nach jrer beyder
ab leben one / jre negste oder anderen benante
freünde jrer gleichen / jhnen vererben vnd /
fallen sollen / Alles dann soll doch erst
abgezogen denen / so gemelter zugehörigen
oder benanten freünden dem dürftigen / die
solche aller güeter anzugefallen sein / vnd /
dem begrabenden / seinem willen jhr der
obigen theil / vnd sonst niemand / dessen
vnerachtet mögen gleich die güetter kommen /
jrer nächsten vnd sonst wo sie gelegen.

XI.

Von erbfellen so in essens / bereddungen außgedingt vnnd abgeredt werden:

Nachdem im vnserm / vnd vnsers fürstenthumb / landen vnnd gebiets / so wohl alls im gantzen Römischen Teütschen Nation fürnehmlich ist / das die fellen nemmen / wann sie jren hinderen gleich leben / jhnen nachkommen / oder im mangell deren die nechsten gleichen / als / mit recht vnd gewohnheit jhrer

Vormünder oder anderer freünde vonn
beyden theilenn darzu benennt oder erkiesst
vereinigungenn mit einander treffenn,
vnd darinnenn verpflichtung thünn, wie sie
ihres zu bringens vnd anderer ihrer ihm
handen ehe angefallenen oder einerleyer
gütter halber thun die nünfzig Kelle,
Da der eheleütte einer sonder dem andern mitt
oder ohne leibserbenn verstirbt, gefallenn
werdenn, nemlich da nünen die kinder,
nechste freünde, oder da keine leyblehenserben
gemeine ehliche oder leibgedinge vorhanden kommen
vnd fallenn soll, Ist dann vmb
die so vorgleichungenn oder gemeinen nutz
vngült nach, das keine gaben durch pact
vnd gedinge nicht zuvorgebenn seinn, vor
die rechtlich vnd zweymal gantz angesagen
werdenn nichtenn, So seyenn ordnenn
vnd wollen wir dorin, das jeder seinn vorgehat
dem allgemeinenn gebrauch nach solle so

Eeuerdüngenn, Do kenn sie sonnst erbarlich
nitt nach Jüchen vnndt Jhm gegenwertig
beid Eigdersteis nagst angenannter Freunde
oder anderen erbarlich, verwendet wird ob
sünst nichts seinn sollenn, auch so der ehelich
sinn, Jrüer ain Sonder oder Kinder hatt
ons vor nachgehörung derselben abgenigt,
Wenigers nicht dann Testamenta oder andere
letzte willenn Jr nachgt gründig Redlich vnndt
Erfarnndig, vnnd die darinn vorgehaffte Jrüer
lauth derselbenn verfallen sein sollenn.

Da aber der Ehelich sinn, oder das anndere
Teeil eben der eheberedtung auch ein Testament
oder letzten willenn oder sonnst nichtenn gemeint
Wehre, Dalleß fall einem Jedenn, da
es allein dem anderenn ehegenall nicht Jrer
nachgehalt vnd widderbeenehmung des Jenig
Jhme Jr der eheberedtung einmall Jrer Jrrtt
verordnet ist, vorgenommen Wirdt, Kein
vnnd Keiner Kesenn, dan da gleich

der Thalrüchtigkeit seinem Vatter, Mutter oder anndern freündern oder den Todtfall eynes, von seinem Vrsprung her oder abgestorben, Vnd dieweil er Vormundt gehabt, Vnd allwegen denselben abgenommen, Vnd nach seinem Willen, Gefallen seiner Vatter und freündt Vnderhindert durch Testamentt oder andere vorgehende Letzte willkhürordnung, Vnd dann sonsten von denen Jm der abgestorbenschaft nichts vorhanden noch Vorgriffen Vrsprung Jst, einem Vnbenommen sein.

XII.

Vm was fellen vor Gericht Testamenta vor vnbündig vnd vnbrestig zuhalten sein.

Wann ein Jeder am 25 Jahren Person mangell erscheinett, Da derselbig entweder seine mündbare Jahr Jnn Zeit des Testaments noch nicht gehabt, oder des Jn malls der Vrsprung vorhanden vnd vorhanden

nicht genommen, oder da er gleich seine
verstendigen alters vnnd vernunfft gehabt,
vnnd doch dem vorgenommen vnnd dieser ordnung
gemess nicht testirt hatte, Als Nemblich
wann er vor sich selbst was verschafft-
vorgemeldet, versiglet, vnnd doch keine oder
nicht genugsame zeugen, vnnd da keine
noch kamen vorgenommen, derowegen keine vorsam-
lung oder richtung seines letzten willens, er-
fordert, sondern da hierunder gleichwoll den dispositionibus
inter liberos & ad pias causas an ihnen
vorigen bedingungen gleichwoll nichts derogirt
sein soll: Oder da er schon die ordentliche
formb vnnd solemniteten gehalten, gleich-
woll aber keinen erben instituirt noch
namhafftig gemacht: Oder aber ehelich
seines ehelichen vnnd ehelichen kindes,
kindes oder abstammen, oder die kinder zuvor
vor todes, abgangen, vnnd nicht
an stundlich hinterlassen, oder vnd
hierbenn vermeldet der seinen viel kom

entwedder Gott, Desgleichenn so der
Testator allenthalbenn sonnenklich vnd wissth,
wo sich testirt vnnd Ihre Gnaden mehr
thailigo kinder entweddor nach seinem Todt,
oder alles bis seinem lebenn gebornn werenden,
denenn Ihm Testamennt nicht gedacht, so wahre
dann das thailigo nach Ordenungen Testament
gebornn kinder bis lebenn do, nattors Landt
vor denthalbenn vorpfründenn.

So dis Jetzo sagto ordenn vor dem Testatore
mit Todt abgangenn: oder aber der Testator
selbst sein Testament mitt abrenn seinen
des siegell oder sonnsten Kündlichenn zerbricht:
oder alles durch denn Testt, vnnd dorch ein andern
nochmo sich verheirat, dan dasselb
niemanndts Jetzigerley Testament hinderlassen
Ihnen, Sondern das Jetzte allein, vnnd fatt
das Jenige Ihrem Nechsten Erben, Do aber
der Testator ein ander Testament fürnehmen
angefangenn, vnnd dorch dessen abenjehlenn

4

es [illegible] Todts oder anderer Verbrechen halber da selbig nicht vollendet hette,
Ob bliebe das Testo in seinem Kraft[illegible]
o auch einer Testator Crimen Laesæ Majestatis
vnd einer solcher Laster begangen, dardurch er
seiner Leiblichen vnd gütter verwirckt, Ob sein
sein Testament seiner Meinung [illegible]
was aber anderen belangen, die
allein da schaden vnd nicht das gütt
verwirckten, weill dieselben vermöge
der Ordnung auch nach
begangener Condemnation zu gültig testiren
mögen, Ob alsdann Ihre Gnaden recht,
wo sie obgemeldte Testamenta vnd letzt
genölgen Condemnation bey Ihren [illegible]

Von erbschafften da kein testament oder letzter will vorhanden, wie die verfelet werden.

Und erstens.

I. Wo abstergenden linien von kindern auß einer ehe diser und verdiserem.

Vorhanden die eltern ab intestato, da sy ohne verwirkung eines ehrlichen versprechen gehandlet testaments oder letzten will und letz samen nachsich eheliche kinder dise oder dieser auß einer ehe erzeugt, oder ihrer einer vorhanden verstorben, derselben kinder diser, oder so die auch vorhanden verstorben, derselben verstorbne ihren abgestorbenen linien, do erben die selben kinder, und der abgestorbenen diser oder verstorbner zugleich mit einander alle vatterliche und mütterliche erbgüetter, die sy zu eigen oder lehen nit gehept dann allein lehen und allein güetlos auferzogen worden bleiben oder nit verheiratet sein, dannen stirbt

Jnn sonderheit gesagtt wardenn soll,
vnnd alles sonn allen andern vorsamptenn
Jnn- vnd zugehorungen vnnd den sitt oder gewonh
lichenn aus, Doch tarttenn die kalle
eines abgestorbenenn kindes die gtenn oder
schedigenn, der viendeill oder wenig jnne
representationis an ihrer vorstorbenen eltern
tadt vnnd erbenn allegesammtenn so woll
alles ihr gnedt vorstorbenen vatter od mutter
fett erbenn mögenn Nemblich ein Stambsteill
vnnder ob ihrenn der vorstorbenn
vadder Söhne noch döchter, sondern allein
seinen gnedt abgestorbenenn kindern diesenn
oder ihren descendenten jnn den landen zu mall laer
lich sie, Do erbenn sie doch nicht jnn die köpfe,
sondern nach dem Stammenn.

Ja auch sonder allehenn kindernn od kindes
kindernn eyniges ererbtenn, eyniges aber
noch minderjärig vnabgetrenn, Do allenthalben
baambtenn sambt Burgermeister vnnd Rath

auch gemeiglich fürkommen eines jeden orths
alligenn minderjerigenn vor allem dingen
ehe vnd zuvor zu einiger ehelichenn
gesellschafft vorwandern
verordnenn, vnd gebürlich bestätigen, welche
vor ehelichung beinehenn, vnd ihren pflegk-
kindern personenn vnd gütter zum treulichsten
vnd bestenn, wie frommen vormündernn
gebürt, vor sorgenn./

Vnd damit ihm dem ehelichenn vnnder
gleichenn gesetzmessenn nach aller möglichkeit
die gleichheit, wie billich, gehaltenn, nachdem
dann die erwachsene kinder mitt der elte
sonderbarenn verbotenn zu ehelichen verenigung
vnnd alligenn gerechtigkeitenn, dannenn sie
ihre nahrung vnd mehre alst erlangenn
möchtenn, verfangenn, oder auch von den
eltern ausgestaürt, mit gnugsamgut vnnd
mitgifft, dann sie mitt ehelichenn kleidung
vnnd geschmück versehenn, auch des gehaltenn

[illegible] sie allerhandt Gerechtigkeiten vnd
Eigenschafften, Do soll alles alles In acht
genommen, vnd Jegenn denselbenn der minder
Jährigenn noch vnerzogenenn Kindernn denn
gemeinen ordnung eine gleichheit vnd nach
nach gelegenheit vnd billigkeit Jnen der
ermelten gerhaben vnd der vnmündigen
vnmündern vnd negsten Freünnde, oder Jhre
manngall do sonst keine vormünder bestellet sindt
Erkhennen, vnd Rathes oder der gerichts
Jünkommen ernne Jrrung verordnet werden
Damit sie Jnn dem auch Jres Jrrthumbs
gleichs denn ermelten eigenn, vnd vrgerechtigkeit
haben, vnd nicht eben einn Jeder sein vrtheill
Von negstenn aufgericht dürfft.

11.

Als voraller erbtheilung das
Heürats gütt vnd mitgift
Conferirt vnd eingeschetzt
worden.

Wollenn die aufgesetzten Kinder, oder

dri selbenn nach empfangenem anstehr vor
lebenn der elltermann vorzenehmen, ihre dritten
oder dritteilsmann vor allenn dingenn, sondt
ehe vnd sie zur wirklicher theilung gelassenn, ihres
vonn dem elltermann endtschaffenes anstehr od
weitterung zur gemeiner theilunge eigen,
ihr sonn, sondt darauf nit dem andern theil
sein gleicher theilung streittenn.

So aber der kinder eigenn oder mehrenn eine
eigenn stuckh vonn dem elltermann ehe: sondt
eigenthumblich mitgegebenn worde, do sollett
demselbenn kinde sein, selbig stuckh vor sich
zu behalltenn, sondt nicht ebenn zur gemeiner
theilunge kommenn zu lassenn, sondern
gleichwoll darzugenn dem andern mehr,
theilenn sie dem einen jedenn mit gleichenn theil
stuckh, oder do sonn vorths vonn gemeiner erb,
schafft zuvor zugefallt, sondt also die gebrüder
vor der endtheilunge zu allerseits mit einander
vergleichen sollenn.

Wollte aber der außgetauertem Kinder einer
mit einer endtfangenem außsteur, e[s]
sie dann nachgelt oder widderlegung, content
vnd zufriedenn sein, vnd weitter nichts
erbenn, So ist auch das selbige kinde
zu contentiren oder einzuschreiben nicht
schuldig, Es were dann sachenn selliger
außsteur die nahnige erbschafft so geringe,
das, dannenn die dergestaltte kinder
ihre habende legitimam nicht erlangen
konnthenn, Do aber solche außgetauerte
vonn der abkommen ihren endt,
entfangenem außsteur dennanderenn kinderenn
ihre legitimam zuerstellenn gnedig
schuldig sein sollenn.

Wie die theilung vnder geschwisterenn gleichmessig beschehen soll: vnd von des Jungsten kör hüe der Eltern wortzame.

Das die theilung beschehen vnd die kinder

geschwistern begeben fall, da sein weis
v. s. bei dem bleiben, da entweder da s.
stirbt die zwell marck vnd da s. junge sohne,
oder da s. die kinder sambtlich die zwell jar
oder durch andere vngelegenheit, so sie dessen
selbst nit einig wenden konnten, jegen da sein
vnd dannach da s. leibs darumb weer seine/

Vnd nachdem gemeinlich in dem sein leuten,
ehrnbens landen vnd gebrieth der brauch ist,
da zwen der geschwistern das junge zu
einer elltern hinderla sen vnd nemlich sonst
die nöte hatt, do wegen ordnen vnd
wollen wir, da s. sy dem selben brauch
nach albeghalben in dem sein leuten ehrnb
vnd gebrieth wieder bürgen vnd bauren
also gehalten, vnd dem jüngsten geschwistet
die wall ermelter elltern nachgehen so,
so kein die elltern desselben bei jaren
leben eigen anders verordnet, sei gefallt
nach dy, jedoch sich mit allegot ellegne

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Dieselbige Personn des Jungsten
Jahrs weisen, vnnd nicht nach dessen absterben
Ihrer seiner Kinder erstandenn soll.

So es aber noch gar vnmündig were, vnnd
Ihm eyglichenn Jahrenn das seine selbst Zubes
wahrenn nicht vermöchte, Dafer dan die
Vormünder ermüsste, Das sie dem selben
Vnmündigenn Kinde nützlichen vnnd fürtreglich
anndere nützbare Pfletter zugeordnetenn,
vnnd sich der Rörr des waren gutes, darinnen
Inmittelst Ihrenn oder sie gewinnen nutz
Jrgewarttenn, zubegrebenn, Do soll
Ein selbig denn die mündernn, Jederzeit
eines vnter Ihnenn ernennen, vnnd sonnderlich mitt
vorwissenn, Inenat vnnd beliebung der
Obrigkeit Jedes Orttes brechen, sonst sonst
bonos thonn, Auch dieselbenn Kinder alles
dann nach geendeter Vormünderey
des selbenn kein Clag nach sonderung sagen
Ihre vormünder oder sonnsten anzustellenn sein

1111

Der dreyer oder mehrer ererbter wie sich die zuzihrer eeterum nach, was verteilen sollen.

So sich zwischen ehelichen leibserben zu dem vorigen Landrecht gehörig der ehe nach mit der Theilung eingetragen, da solche kinder erben oder alle zum theil kommen, oder sich zusammen gehaben, angefallene, oder sonst errungene und erworbene güter allein, und sich zutragen, das solche kinder theilen oder die Hausgesatzbarschaft kommen und under samen sich zusammen kommen in den selben theilen oder andern gütern auch allein erben und theilhaftig werden, Wo aber hierunder die theilen der erben, und die theilen der theilen oder kinder, nachdem zu der zeit noch oder andern oder viell oder wenig liegende oder fahrende güter vorhanden, mancherley begegnend und vorhanden fallen werden, So wollen wir allhie verordnet haben, hiermit und nachfolgende artickel gemeiner gewonheit hiermit zu jederzeit kommlich gehalten und abgetheilt haben sollen, Demnach ordnen, das hinfüro

auß vnderschidlichem vermuthen allen
eignen ehe kinder beerben, da fallen dann
alle vom eignen vatter im ersten, zweyten
oder dritten ehe ererbte kinder die selben
ihres ehelichen vatters, wie auch hinwider
eigne mütter kinder, ob sie schon auß der ersten,
zweyten oder dritten ehe geboren, derselben
ihrer ehelichen mütter haab vnd güetter
die gleichen anfallen vnd nehmen erben
sollen, vnerachtet ob die güetter erb oder stand
tigen oder lehenen, im ersten oder andern
ehe angefallen vnd verhanden, eigen dann
auch hinfüetter im allem zutragen dann sollen
kinder personen landsh. hoffs vnd oberappellation,
gewiltkom ehe verfallt vnd der zeug wegen
fall, Da sich aber der publicirung
dieser ordnung die fälle zugetragen vnd
die güetter albereit nach dem vorigen brauch
verfallt worden, derbei sollen es gelassen,
vnd solliche theilungen durch diese neue ordnung
hinnen nicht zerrüttet werden.

V

Von verendterung der güeter Leibeigs was vor vatterey vnnd was vor gyttereye gieet zuo Alsterey.

Wann der mann vom seinem elltern in donatione propter nuptias bekombt oder sunst seinem weib zuobringt, vom seinen elltern oder anderss woher ererbt, mit tragnuss seines leibs vnndt lebens eehrlich erobertt, mitt seinen künt vnndt gespilschaidt ouch des weibs zuogen ererbtt: wellichs die nechst gelertten bona castrensia vel quasi castrensia nennen: oder ihre ihnn der eheberedung aus des weibs gutthenn, da er derselben leibt erlebte, beemacht ist, oder sunst an vermögen nechsten güetern gewonnt, vnndt kraft dieser ordnung gebürtt, dahin alles fall der vatterlich güett geerbtt vnndt gefallenn beendenn.

Also hergegenn was da weibs ihrenn ehemann zuo nechsten handen gebracht zuobringt, denn ihrem elltern oder anderss woher ererbtt, ihr

gegeben, gehandt, oder Ihm der abgeandting
auf des Mannes gütter kommen erblich kommaßt
weindt, oder Ihr sonsten vermöge rechtens
gütter gewonnengütt kommt, wie die vor-
ordnung gebürtt, dahingegen alles vor
mütterlich gütt gerechnett werden. /

Wa aber mann kindt weib mitt ainbringung
Fürbrenne, klais, mügen kindt arbeitt, wand
also beides am ligenden kind lahenden gütern
ererbenn kindt vor sich bringen, mitt vor-
schulung kindt abstandung derselben all
es nach absterben des seinem thegemalls,
sunderlich so sich da sonst abgeben Ihn die
Freiettte also begeben will, gehalten wenn
wie hernach eigenlich erklertt weindt:

VI

Wie sich nach absterben des eynen thegemals
das leztlebende gegen den gemeinen kinderen
vergalten, kindt mit denselben, benorab
so es zu einer andern ehe schreiten wil, allentt,
Falben abtegeben und sich vergleichen solle. /

Wir wollen Jnn eignem allerdem fall, da
Jemandt Zweigamen ehelichenn eine verstorbe-
nenn Kinnder hinderlassenn, das Leyptt,
lebenndig bi Jahren, vermogen Jnn dis sein landes
eingenommenen nutzbrauchs, gemeinlich
alle barschafft, Pfanndtschafftenn vnndt
beweglichen güttern allein eigenthumblich
hingenommenn, Jnn die Zweitte ehe bringt
vnndt sie dann Kinnderenn erwerbet, ob
gleich Jhme Zweigtter ehe keine Kinnder er-
zielt worndenn, entwennndtt hatt, Jedoch
Jnnell selbigs einn böser brauch, vor
allenn nachtheilenndt vermuthen zuwillder,
Darumb die Kinnder ohnnallss mangel-
barschafft auch bi Jrenn Jhrenn natürlich
legitimirt beraubt werdenn, Do wollenn
wir selbige Contenuation hiermit genommenn
Jnn ennsehenn fürsehenn haben, Landen, Leutt
Jurisdictionen, vnndt gebietenn Jnn gnä-
digs, ernnstlichs vnndt abschenn hab-

Jtzgenn demnach ordnen wir erstlichen,
das seine jede mütter nach absterben
jhres ehemanns jnnerhalb dreyßig monat-
gemeßlichem jhrem kindern tauglichs
vormünder bei der obrigkeit bitten vnd
verordnen lassen soll, vnd jhn
fall die mütter hierinn nachlessig vnd
versessen wurde, so sollen vnsere
beambten sambt burgermeistern vnd rath
jedes orths, wo auch jnn gleichem die vom
adell jnn jhrem gerichten schüldig
sein von sich selbst ex officio vnd
von ambtswegen denselben kindern
eine vormündere zuordnen./

Die vormünder sollen, so bald sie gebührlich
bestettiget sein, mit der kinder mütter
einen glaubwirdig inventarium über alle
kindere seine mütter ehelichen, vnd
darinn den vnderscheid halten, das

/ſo alles ſo Jhrem verſtorbenem vatter
Jerbombt, vñ / ſo ligennt, ſtahnt, barſchafft,
Jſtandigkeitt, nichts außgenommen bo,
ſonders; Do gleichfahrn alles ſo
Jhrem der Mütter Jerbombt auch beſonders,
vnd zum drittenn was Jhm beſonder ehe
Jhrem beidem ehelichenn mitt ſambtlichem
Jhrem müge vnndt arbeitt erobertt, vñ ſtatt
vermögens vnndt anwordenn iſt, gleichfahls
beſonders vorgehenn, vnd dannehenn auch
zum letztenn die ſchuldenn, ob vnndt was ſolchen
Jhrem Jherhandenn, vnd wohin ſie nötenn, zu bezahlen
annotiren, Jm dem allem die mütter bey
Jhrem verſtorbenem ehemann alles ſo Jhrer bar,
ſchafft vnnd anndern Jherhandenn, ſtattlich
anzeigenn, vnd Jhrenn kinndernn zu nach,
theill nichts vorhalttenn ſoll. /

vndt Jm fall Jhm beſonder ehe eyniges ſo
Jhrem der Jherlichenn oder mütterlichenn Jhrat

vorkaufft vermidt da, sie sall
dann ein ander pfannd oder ein gutt
gewandett mache, do sall da vorkauffte
gutt nicht vor verworben gearbeitt,
sonndern an stadt des vorkauffen guts
surrogirt vnnd gleichs dem selbigen vorfallen
verdann,

Welchergestalt nun die Mutter Ihren weibsen,
stannd nicht verwandt, vnnd sich erbarlich
vnnd wall helt, sall sie, so lanng Ihre
Kinder in der abtheilung noch
im stat weisen sie verordnett ist, nicht
vnnd nehmen Ihren Kindern ihr allen
hinderlassenen gutter vnnd pfandung
eigenn bleibenn, dieselbenn zu Ihren selbst
vnnd Ihrer Kinder vnderhallt vnnd
erbarlichen vorsorgung zum besten
nutzenn, nit zum vnnd verbrauch, die
schulden, ob denn vorhanden, abstattenn,
vnnd vor sich selbst, auch mitt gutt

vnndt Nach der grondenntern vormündern
Ihrem kindernn jhr güetthen alls hauß
fallenn, wie das einer trewenn mütter
wall anstet /

Ist es aber bedacht ehrendtlichenn Ihrn die
andern ehe zübgebenn, do soll sie da fallig
nicht ehe nachts haben, noch jhrn ehmichail
hinhgannig vorgattet werdenn, sie hab
sich dann zuuorderst mitt Ihrenn khindernn
vnnd dennn grondenntern vormündernn
richtig abgefaillt, wellichs abrichtung
alls vorgenommenn werdenn soll:

Die Mütter soll Ihr zübnachts hausrath
vnnd alles handes, was Ihrer wegen
da ist, es sei eigenn oder lehenn mitt
seinenn ehelichenn güetthernn tragenn
haushaltungenn endlich hinnehmenn /

Vorgegenn alls vnndt jedes so dann
do jemandts vorhandenn wattere vorg vorhanden

yst, vnd nach fürbrem gesatzter lew,
ordnung billich vor vatterlich gut
gehalltenn wird, vall dem kinderenn
ehelig nachblibenn angefallenn sein vnd
bleibenn./

Jr abnigenn gutter aber, do ir vonder
etzo vonn beiderm ehgelönsam mit samt,
lichem zuthunn erobert, ererbt vnd
ererbenn, sy seienn ligennt oder fahrennt
nichts außgenommenn, sollenn mutter
vnd kinder mitteinander teilenn,
dergestallt da der kinder einns oder
zweig seinn, da sy die Mutter die halbtte
vnd die kinder zusammenn die ander
halbtte, do der kinder dreig, vier, fünffe,
oder sechse seinn, die mutter eyn drittenn,
theill, vnd die kinder zusammenn zwaig
drittheill, wann aber der
kinder mehr sechse, alls dann die mutter
eyn vierdennthell, vnd die kinder allsambt

dreÿ Viertheill an bliß hinwegnem
vnnd behalltenn, vnnd dargegenn die
Jhm stehenden ehe gemachte sambt=
schuldenn pro rata allesser anfall mitt=
einander begahlenn /

Vnndt mag demnach die Mutter alles
so ehelich vonn Jhrer tragenn vorhanden,
vnnd Jhr mütter vonn denn hinterbenanne
güttenn, wie Jro gemeldet ehelich zu=
gefallt weindt, nebenn der leibzucht, vnnd
nutzlichem brauch an Jrer Kinder gütternn
nitt nach, wie nachvolgenn weindt, Jhren
Kinderen ehrenamm Jnn die andere ehe zu=
bringenn, doch mitt dieser ein=
tugligenn beschaidenheitt, da, wo dann
fall Jro Leiblichenn abgangen, vnndt nach
geendeter leibzucht die Kinder erster ehe
an allenn die jenne Mutterlichen güttern
nitt vnnd neben denenn Jn der andern ehe
eingebrachtenn Kindernn Jre gleichenn anfäl=

ab intestato succediren, wenn da jhenn
die Mütter durch Testament oder jhre
der ehelordnung eynn anders Coerom tret
zum Vormig jenn jre angehörenne legitimam,
die jhenn durch die Mütter mitt nichtenn soll
können noch mögenn genommenn werdenn,
jdgenn arttenn haben:/

wegt sich aber der fall also zue, das sam
ptenn das jrrois vorgiebt, wenn der man
neben jhrenn mitteinander ehelichenn kind
ern lengstenn im lebenn bleibtt, ob dan wol
der selbig Vatter seinen Kinder legitimus
tutor vonn rechts wegenn ist, do soll er
gleichwoll innerhalb monats einigt
seiner Kinder negste angewante freünde
vonn der Mütter wegenn, oder im mangell
denenn sonsten jrne nachbarn: gemeinde: od andere
beglaubte personenn zu sich nehmenn, od,
da er solches leugnete, denn ermelten negst

Kindern oder den seinen Beambten od
gerichts Kindern do sie gegen ehr wirtt
vermeindt angehalten werden, vermeldt Ihm
Ihren gegenwertigkeitt ein glaubwirdig
inventarium über alle väterliche,
Mütterliche, vnd anererbene beweegliche
vnd vnbeweegliche güetter vnd ehliche
gerad nach der ordnung, wie oben ver-
meldett, einbringen, deren eins, bey
sich behalten, vnd die andern den
Kindern nach dem Kindern fall
oder Kindern Karg oder das gericht
beyeinem.

Will sich nun der vatter endlich auch
in die ander ehe begeben, do soll er
gleichfalls mitt seinem Kindern Kuer
abfallen, vnd an denen Ihr besonder
ehe mitt sambtlichen Zinsen ervrüngenen
vnd ererbtenn güetern, sie sein in baar
oder farenter die halbscheidt dem ehe

do sie gegen, da jhm ehrverbrüchig
der güetter der mann die meinig, so
nüetz haben müeß, zusambt allem was
dem sie etwas zugetan allein da ist erblich
hinwegnem, und da sie lebendig denn kinder
erblich bleiben, Item all ihre
gleichfalls dieselben kinder an sie
vatterliche güetter, mit sonnderen neben denn
kindern, Do jhm der andern eh ehe
verenderen möchten, gleichwol anfall ab
intestato, oder da sie sonnder vatter
ein andere verordnete, sein verwiesen
jhren legitimam wie oben vermeldet
ist, sonnder hinwieder auch die selbigen
an jren kinder zugefallenen portionem
ebenmessig gebührlichen anfalls zuge-
warten haben, inmaßen sonnsten
weiter soll erklert werden./

Und soll diese ordnung nit verhin-

Jnuentirung vnnd abschribung nitzs allein
nach geordneter ordenung etc., sondern auch
Jm dem fall tod haben, vnnd dorselben
nachs nachgegangen worden, do Jhm
vollgemeder zwo oder dritthem, oder
viertthem etc. der nechsten eins, vorsprechs
vnnd kinder hinderlist.

VII.

Wie die zu zweyter oder
dritter ee erwungene
vnd erworbene güeter
vnder das eelzte ee gemahel vnd aller
seits kinder zuuerfei-
len seyen.

nagt sich der fall also zue, da jemann
vnnd weib Jm ee ee etc. kinder zuegelegen,
vnnd nach absterben da, nach tods die mutter
sich mit Jhrem kindern allenthalben vnd
nach geordnet ee rechts vollgemeder
Jhr dritthem etc. theilet, darinnen sie
kinder empfellt, vnnd mit denselben

Ihrem Freistherrn ehemann ligenden vnd
fahrenden gütter vermachet, Endlich aber
vor demselbenn Ihrem freyherrn ehemann
mitt todt abgehet, So soll die halbe
Verlassenschafft ermelter gütter dem lantlebenden
ehemann ewiglich verbleiben, vnd die kinder
halbe theil dann andern kindern oder vnd
Freiherr ehe leiblichen Mutter
wegen zu gleichem antheil ausgeschlossen,
Jedoch dem Vatter die leibzucht daran
sein lebenlang vorbehalten, ausgeschlossen
sein /

Wann aber der freiherr ehemann ohne
vorhin, vnd da freiherr alle gemeine mütter
Ihres im oder vnd freiherr, vorhandene kinder
am leben im leben bleibet, So soll sie
dieselbige mütter dero ihm freiherr ehe ordi-
nirten gütter halber mitt Ihren leib-
kindern, damach derselben viel oder
wenig seinn, nach der mass, wie Ihnen

vorgemeldtem Contract, Im dritten Fall
die übrigen Güeter aber Underschidtlich gesetzt
Vnndt grundtlich e. / vorhalten:

Zum Ersten Fall Im ersten oder zum
vor 300 fl. ermüngenen vnndt erworbenen
güettern vorgenandt, da nun In dem fall
es kein oder zwey Kinder vorhanden,
vnndt der vatter am ersten verstirbt, So
erben die zwey Kinder zusammen an dem
erworbenen güettern die Helfft
Nemblich 150 fl. vnndt die mütter die
ander Helfft, thuet auch 150 fl. Vnndt
der Kinder drey oder mehr, oder selbs,
nehmen sie zusammen zwei drittheill
Nemblich 200 fl. vnndt die mütter einen
drittheill thuet 100 fl. Vnndt aber der
Kinder vier oder selbs, nehmen sie alle zusammen
drey viertendtheill, Nemblich 225 fl.
vnd die mütter einen viertendtheill thuet 75 fl.

Vnd gibt sich nun die mütter zum dritten mahl

Vnndt wann jn denselben zweiten ehe
vor 600 fl. gütter mitt sambtlichem
gutt jnn ein verwandtnus, verlebt dann selliger
mütter auch zwo zweitthem ehemann leibl
vnndt ehe mitt denselben eins od zwei
kinder empfangt so nehmen die selb
kinder zweitter ehe, an denen jn denselben
zweitthem ehe einvorbenenn 600 fl. die
selbe, thut 300 fl. vnndt die mütter vor
die ander halbe auch 300 fl.

Vnndt der kinder auß zweitter ehe, drey
vier fünff oder sechs, da nehmen sie
zusammen zwei drittheill, thun 400 fl.
vnndt die mütter ein drittheill thutt
200 fl. Vnnd der kinder zweitter
ehe aber sechs, nehmen sie zusammen drey
viertenntheill, thun 450 fl. vnndt die
mütter ein viertenntheill thut 150 fl.

Da aber nun der Mütter selig gerallt

nach dem all jhres Kinder jhm ein Lew
Leibt Freistatt oder wann einer von den
zugefallt wird, Vallegt alles, was aus seinem
Leibe jhre ererbte Leibt und zugefallene güetter,
fatt es fürstatt jhm die dritte oder weitere
ehe gewinnen, Leibt daran lassen alle jre
ehelibliche Kinder, ob es gleich aus vnder-
schiedlichen ehen gezeugt seien, gleichen
rechten.

Kommen aber auf einer ehe allein Kinder, Leibt
Leine aus Freistatt ehe vorhanden seien,
So sollen denselben Kindern einer oder jhnen
Leinen jhr Freistatt oder mit anderen gütern
vermischten, ererbten oder zugebrachten
güettern, wann jhre jr Freistatt oder an
einem von einander ehelichen Vatters
oder mütter wegen die Leibfelle [illegible] von
dem hinterlassenden Freistatt od Freimütt
die leibzucht daran sein lebenlang vorbehalt-
lich dienen soll zugehörig zugefallen sein

vnnd die Kinder teilhafftig dem Lantlaboundem
Stiefvatter oder die Mutter erblichen bleiben

VIII.

Wie vnd mit was maßen die Eltern die Leibzucht an irer Kinder güetern haben sollen.

Wann ehelichen Jhm Ehe mit einander
verheyratten ehehaltungen ußwendig
oder innerhalb dorfs ein vergleichung ußgericht
vnnd die Polition verordnung beschehen
haben wirt, der leibzucht halber Jhm
Ehe güetter vnnsern Landen dem Lantlaboundem
abgenomen vnnd hinderem gehalten
werden soll, Do vnd der selben ver-
ordnung nicht wirt, allent halben
billich gelebt vnd nachgegangen.

Wo aber hierinnen keine sonderbare
verordnung beschehen ist, Do soll
nach gemeiner ordnung der Landt-
laboundem abgenomen, vnd hinder

Mutter, es bleibe durch die weltliche stands
oder geistliche ordnung nach
die annehmen etc, an allem, so einen kindern
erblichen angefallen oder zugefallen ist
die leibzucht seins lebenlangs haben sollen
bezahlen ——— und dargegen nicht
allein die kinder erbarlich versorgen,
verpflegen, zu ehren erziehen, und nach
gelegenheit der güter ausstehen, dergestalt
da einem jeden kinde zum wenigsten
die halbscheid seines väterlichen angefallenen und
gebührenden portion mitgegeben werden
zugefallen werde. sondern auch die güter
im gütlichen handel wegen erhalten,
nichts davon verwenden, verschwenden,
noch wenden können, durch alle borg, gant,
kinse und andere pflicht, damit
sie der obrigkeit und andern vorgehabt
eins, alles der kinder zu ehren, tragen
und ausrichten.

damit auch den kindern ihre angefallene

vnndt fürgestellte varschafft vnndt andere
verzeichnus, sich die vergenglich sinne,
oder dinngs tagelichenn brauchs gang vñ thun
zhall abgenützt vnnd vnnutzt worden
mögenn, alles vermög, kauffs brieffs darumb,
Kleider vnndt dergleichenn, dinngs jrgenndtwo
denn allenn dauarin verordnete leibgnechtt
nitzt vermüdt, noch sie darumb bracht worden
Vo all das war gellt, vnndt was mitt mir
der kinder an sie kommen vnndt andern zů
gelds gemacht ist, sonnen den kindern zůgůtem
in gewisse ortt angelegt, vnnd die abnützung
denn Klagenn zů leibgnechte gerollgt, da
aber was am hausrath vnnd andern
denn kindern zůstendig nitzt zů gelds gemacht,
vnndern die klagenn sonn sonnen brauchs sonn
vnnd der leibgnechte wegenn, alles zeugenlich
sin da sie herobenn vermellte inventarium
bracht, vnndt ann ein gemeinlich gelt nach
billichem wegs angeschlagenn, durch denn

Rindern nach gemeiner Leibzucht In gleichen
Güter wiederumb Zugefallt, oder demangell
vnnd abgang abermelltem angeklag nach
er thatbet beweisen./

Wehnn aber der Kinder angefallene vnd
Zuerfillte Güetter so redlich vnd ansehnlich,
Das nitz allein da Stegelabende [illegible]
Ehegemall sich selbst vnd seine Kinder beim
dem Jarlichem nützungen von selbem vnd
seinen selbst Zuerfilltem Güetter, nach er-
haltung seines stannds, notturfftiglich
vnderhalten Sondern auch dennoch
Güetle haushaltung, vnnd vor sichtigkeit
Was Inmassen zuzeiten daran erobern vnd
vor sich bringen könte Do soll gleichwoll
da selbig Residirn vnnd dasselbig
an den Jarlichen Leibzuchtsnützungen nicht
eben dem Künftigen Stiefvatter oder Stief-
mütter Zugewendet, vnnd den Kinndern
ererb etzt, dann dero Güetter [illegible]

entgegen Vormund Sonder vielmehr
Ihm dem Vormund dem Elternn selbst, auch
Vormündern und der nechsten Freunden, oder
Im mangell deß seinn dem den sein beambten
amet Bürgermeistern und Rath Jeder
ortts seinn lanndts nechsten einn solchs billich
und gleichens sorg Ihr ehrenn begehrn da,
der obenrehrt, an dem Inventarium abrüehrung gethan
nach gelegenheit und erbarer einn sorg
dem ersten Kindernn mit Ihr gerichtem gewiß
und ihres angefallens und zugehörig portiones
da einem Jrrthumbs halber vorbehalten.

IX

Welcher gestalt die Kinder Ihrer
angefallenen erbschafft halber
darauf den elternn die leibzucht
bedingt ist, sie allewege ge-
sichert sein sollen.

Zum eilfften allem nach dieß unser
ordnung gemeiner nutz, also der Eltern und
leibzüchter eigne gütter, beide gegenwertige
und künftige dem Kindernn und irgen seinn

erbenn der Ihre vngefallens erbtheils do
die Eltern jhre Leibzucht vnderganndenn
Jabenn tacitè hijpothecirt vndt verbunden
seyndt seinn, Dergestalt das die
Kinder nach jedweder Leibzucht, so Ihnen jre
gütter Inmittelest verwiesen, od Ihnen
vnterdessen etwas verpfendt vorgenom vnd nicht
volkomenlich restituirt weren, derselben
Ihren Eltern Ihrenn verlassten gütter
durch es sey dann sach, da sie sonn in die
zweite oder dritte hannd komen sein wolten,
alss Ihr vnsers wissens hannd zu klagen
vnndt zu halten Ihnen nachgestellt kann d.
Jadennd jre gnugs daran jre regalen sich
damits Ihnen auch durch sonsten daruber
Ihm zutragendenn fallens Jederzeit schleunig
vnd ohne einiges verbeugerung od gestalt
verhalt sein werdenn sell.

Do kom auch einn Vatter Ihren ehelichen
Kinder Inenpartheue vatterliche gütter

Von wegen deren haben der leibzucht
Jun die dritte oder dritte theil kraffts, vnd
Vadiums der Vormunder die verwaltung
an allen seinen Vnmündigen gütern
Jnnhaben, da selben den selbigen Vormunden
eigne güter Jngemein vnd vnd dennoch
gleichfalls auch Jm krafft der Landrecht
Tarmbordnung seinem Vnmündigen
vor Jhre güter tacitè hypothecirt vnd
verhaftet sein, Darum sie solcher massen
wie vorgesetzt nach geendter leibzucht
alles mangels, nachstells vnd schadens
fürzustehen haben sollen.

Mögen ich aber zu Da die Eltern
vnd der Jhre Kinder verstorben
nach auch eben selben güter verwaltung
tüglich, als Nemblich wann das
lebendig abgenall gleich wenn am lang
oder benmarcken nicht mall-hauß,
güter dabei zu verlassen, vnd brauste, geringerte,

bestreuette, nicht Ihm baar vnd vnverzogen
erhielte, oder sonsten eines heirathsvertrags
verabredeten, vngezweifelten Lebens, Wesens
vnd wandels wesse, oder aber die Lengste bonde
mutter sich Inn die andere ehe an eignen der
Ihrer, der Ihrigen vnd vngeuarlichen
mann, begebe, oder sich da Sie vberzeit
Jahrangs, vnd also die Kinder vnder Ihr
verlangen willen, oder all versäumbnus
der gebühr vorgerichtung vnd gebührlich
Jährlich gegenwarttem, alles Ihrer güter
halber, benandt oder dieselben vorsorglich vnd
nicht allein an liegenden vnd fahrenden, wo
allenthalben ye zu zeiten gelegen, gott dem
Vormunden zum besten, alsdann zu einem solchem fall dienstes
Beamtem sambt dreyen gerichtsverwandten vnd Rath
jedes orths nicht allein der Kinder
selbst, Ihres vormunders oder nechsten freunde
zu nehmen, sondern auch über sich selbst
vom andern zu bestellen schuldig sein, auf welche

Vber jetzgh benandt ermelt vnnser ehelich Kinder,
da jhr die Kinder entweddern nach gezeellt
vnnd gelagenheidt der zeitlenn denselbenn
vor allenn begegnenden beschwerden mitt
gnügsamer eidtlicher pflicht vnndt bürgschafft
gesichert, oder jr die nit nothürfftiglich bestellen
konnte, oder sonsten dem darzum vnnd bauer
tenden angemessenn leidlichem gebrauch willenn
mitt alleine aussgethan nitt gehollffen
were, alls dan beidts die Kinder, vnnd
jhre gütter zuglaichs, oder die gütter allein,
wenn jr die gelagenheidt vnndt nothürfft
ergeischenn werdt, an jhr elternn oder dieselbenn
vätter administration vnndt verwaltung
der vorgemelten abgenommenn, vnnd jhrenn
verordnetenn vormündernne vndergebenn
vnnd endtgohnn werdenn, wie vnndt dieselbige
jhre gütter zum nechstenn vnndt bey
nächstenn vnndt zuverwaltenn, vnndt
wan den elternn beidts Kinder vnndt gütter

vnd jhres vorstorbenen ehemans vnd
vnd wandells willen abgenommen,
do soll jhnen vom selben jhres kindes
gütern zur leibzucht vorther nichts gereicht
sondern da selbig dem kindern jre
jhres vorjungigen vnd ehegemechts vnd
wandels vnd

Wan aber den eltern jhres ehelichen gefallen
jhrem vngerichts vorhabenden ehegemechs
vnd ehegemechs, sondern sie einiges vom
vorigen vnd wandels oder tadels halben
zu der administration jhres kindes gütter
nicht dienlich wern, do sollen jhnen gleich-
wol, ob schon die gütter an jhrer vor-
handlung genommen, die leibzucht
nichtsdestoweniger zur jhrem selbst vnd der kinder
vnderhallt gemelligt vnd zu ver-
gebürlich vorsichert werden.

X

Wie lang die leibzucht ende
oder verwirckt werde:

Vnd soll solche leibzucht, do dann

Clemmen an Ihren ehelichen Kinder
angefallenem Erb und zuerkauftem gütlein
durch diese Landtordnung außdrücklich
ist, Fall sich weitter nicht Dan [illegible]
das Vätterlich Stammgut oder Leibgütter Lebenlang
er [illegible] und mit [illegible] selbem Leib enden
damit solcher zweyen ehelichen entstatt
der mann dem weib, da, weib sich nach be-
schehener abtheilung mit ihrem Kinderen,
als obgehalten, in die andere ehe begeben ihrem
zweitem ehemann nicht allein ihr eigen gut
sondern auch die Leibgütter an ihren kinder
väterlichem Erbe, und endlich von ihrem
zweitem ehemann dem weib [illegible] der
selbig zweite Ehemahl Leyblehenserbe ehemann
ist der Erbschaft Leibgütter an seinen Stief-
kinder gütter nicht länger zu verwalten
haben, sondern schuldig sein innerhalb
monatsfrist nach absterben seines weibs
damit abzustatten, und alles gut der
seinen Stiefkinderen ohn zu sagen mit allen

dann̄ wandern, vnnd da yr weitzenden nützung
ringlichenn jngenommen, vnndt all
der Dreyvatter am allgemeinen nützungen
die er etwan nach grundter leibzucht betagenn
vnndt erschienen, vnndtens einn des
Dreyvatters nächstenndt an dem gefallen
alles ledigs vnd vnndt weidder heimbfürs
kumbt vnnd gallt nemenn dann kunfftig vorsten,
vnarts vnnd dorg kainhenn nach vorlauffenen
Zeitt nichts zu sonderenn haben, aber
denn baugütternn, die nitt sonderen nutz
anrait vnndt kainerleyenn zu erkennen ist
ein gemallt, thu sonnt vnnd verbarnatt
sinn, Dallenn die dann̄ resonnde
vnnd für Zeitt der leibzuchtenn abzuthun
noch nicht abgenommenes kunfftig nach,
denenn nach abzallung der, gemeindt
zinses lebenig, genad halb dem Dreyf-
vatter, vnnd die ander hallfft den eigen,
thumb erbenn mitt den pistorenn nach
vnnd denselbenn einigen vorddenn ubberlogn

ahnenn mitbringe, noch anderes dergleich-
en, sonnung nicht zugelassen werdenn.

Da aber der abgestorbenen Mütter eigne
Güter belangt, die vonn ihren eltern herrühren
durch sie zu inen kommen sein, in gehaltener
abschleidung mit ihrem kindernn nach hierüber
gesatzter ordnung unbillich zugefallt sinn, denen
soll der die Vatter, so vonn die mütter vor
ihrem abgange dürch Testament od sonsten
kein ander verordnet, die leibzucht seiner
lebenlang haben vnnd behalltenn, vndt
nach einem abscheidenn die mütterliche
Güter vonn denselbenn zuvor verstorbenen
mütter eigenthümbliche kinnder, so sie an
einen, andern, oder dritten ehe ab intestato
rechtlichs erbenn vnndt fallenn.

Vnndt ob wol in diesem fall der
Vatter vonn die ihme an den Mütter,
lichem guettenn bedingter leibzucht
einem oder mehrern, alles denenn nechsten

Ihr vatterlich gütt pleno iure angefall-
ne, vnd gemeinder halb nicht schuldig ist,
Jedoch da jemige so dann Stieffkinder
nach absterben jrer mutter pleno iure ange-
fallen ist, dannoch jemmig weger
da sie jr darvon nicht erhalten noch an sie
keine weitere nöhtig, Dargegen aber
die mutterliche güter, daran dem Stiefvatter
die leibnutz zustehet, all o gefahr, da
jhnen dann sie dienstliche zuthun wegen
do aber der Stiefvatter sie hinder
rotturftiger vnderhaltung vnd au-
ferziehung allegen mutterliche gütter nach
derselben gelegenheit vnndt dennoch
ein freundtliches bei der seite sammle
oder der obrigkeit billich anzu-
rüffen zu schuldig sein, wellches
jhne dann erforderung dann alsdann
hinderung an jhrem gebürenden anfall
weiter abzutragen.

Da auch beyderseits Eltern vndt hinder

Selber auß / vor vnd Under ehe di Jemel
jr, Vallig alle, Soll ebenmaßig von d
Vrtheim, vierteim vnd treyttheim e ehe,
Vo Hylairgenn ons vnder ghirdt der Soll e
e, vnde glairg der mann vonn weibe
od da / weib vonn Manns, vorstandenn
vnd enn.

Jenner o da / weib nach abgonbenn Jhre
manns, entweder Jhm Leibserbenn stamdt
einn teilgeburtig ehelich ebenn bürtig, oder
da sie vonn albigenn Jhrem abgestorbenen man
schwanger wäre, vnd ehe sie des Landts
gerichts, der Freiheim ehe schritte, od durch
Jhn Freitter ehe einen abgetheilt beginge,
oder sich sonst mit Jemandt vndt anderen
vorglairgenn Sollen, Die haben Jhren
Jenigen sich Haben, Gemeldtlich begabe, Do all
sie damit ehe vollzogenn Jhrem Jhnn vnd
allen Jhm mangell Denen Jetzen den auch
ihr gonstlichs erbenn an allem vonn Jhrem
verstorbenen eigenem, Jhr vnd vnden gedt Leben

die Leibsnutz, dann Ihr gleichwol alle
durch Geburtt, Testament, oder einich
andern Christlichen Willens Gnad dermaßt
versehen vermeindt, sich darob vernügig
genugen, vnnd die Eigenthumb erbom
gnugt, vnnd genugen haben, als Ihnen
die gesetzes eigenthumliche Gab vnd Gnaden
Ihm Ihrem selbs brauch einzuthun vnd
zuthuen, darmit auch ein jeder brauch
vnnd gemachs erbommen, vnd die kinder, so
noch minderjerig, mit tauglichen vormünden
vnd Pflegern versehen sollen,

Also Auch da ein Ehegemall dem andern
nachleib vnndt haben thünde, einander
bösslich deserirten vnndt verlassen, oder
sonst einer dem andern brüchig were, vnd
sich bei Ihnen haben nit wöllen reconcilirt
do alle da Ehebrüchige theil vom dem andern
vngebrüchigen Ehegemall vor Ihrem Gra,
vnnd Kirchgang nichts haben soll vnd dar

Zum ÿgenthumb noch Zur leibgedingt
ÿgenmarthen haben:/

XI

Wie vnd was geschefften, so eins
vordem anderen ohne erzeugte
Kinder abstirbt, von einander erben
sollen./

Dieweil nach verordnung gemeiner Käyser recht
man vnd weib, wann sie gleich gar keine
Kinder beide sein, nichts lebendig voneinander
erben mögen, Sondern jeder theil, das
erst abgestorbene ÿgenthumb keine blieb,
verwandten, oder + sonsten von jren
ererbten vorgenn nichts zu lehen
Jedoch dweill es die gelegenheit Jhrer vnserer
Fürstenthümben, Landen vnndt Gebiethen
Landes Ordnungen, auch vorsehen: vnd
billichen ist, da kein ÿgenthumb
vom andern Jhr zugebrachtes Jhres abgangs
ohne köstlichen bawes vnndt da jhro
ehe Landsordnung Jr mehr vnndt

+ das letzt lebende

Erbeth, Hirb Cennd laidt, wo den Coird Lall
eynes Hegenarttenn vnnd Hirbaw Gerb,
glaichgwall aber de Falls Hundersonn Lurtzen
Hünbonn Landann vnndt gabirth bi Hanfaro
Ingleichs vnndt einn Hellers Lagt bofroor,
liche gerwonfaitonn vnndt mi Hbrünch Dugo,
ri Hann, alles Namblich das anglich
orttenn Hinn Hegenwall da Landow Hünsan
Hen allenn gütternn ohne einichen underschaid
vnndt mündt Lall gewbatt, vnndt alle de,
ortbaw Lorbonnen norgte Lüdt Lamunde,
alles gafrigiono, Allenn, vndt anderno
allerdingts Lamönn ausgeschlossen Hinn
anglichenn orttenn abere allein die alten Stamb:
vnndt hinderlalligo güter wo de Hanst
abgo Lorbonnen Hegenwalls norgte Lamunde,
Jadorg nitz ane alles nach de, Lonst Lebunndenn
Hegenwallet abgerbenn, vnd alles nach
endünng seinen daranen gehabten Leibzucht
Hünder gelallenn, In wallchem Lall sich

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

glainßmall nach gebrauch dann, was liegende gütter
vor allte stands vnnd hinderfallige güetter
eigenlich zu halltenn allergannd zu thun
vnnd gadders zu zutragenn, damit
dan nun ein jeder in dennenn kürtzen jarenn
landenn vnndt gebiets im disem fall einn
dürfftigen gehaltt vnndt glainigs sig wolte er,
halltenn vnndt alle baufellige mißbrauch
auch gadder vnndt zeyunndt nach allem
möglichkeidt abzuegestellenn vnndanne,
so jeglichem ordenn vnndt wollen wirdt,
Wo dann under zweyenn ehegatten ein nach
gehalltenem dinstgang vnndt beygelegter
ehe ohne hinderlassung kinder verstirbt
vnndt seines gebarbleibendenn ehegemalls
halben zuegs gadders durch ehegedinng,
Testament, noch vergleichung vorhin nichts
gesetzt, fact oder gedinng nichts dar,
ordnet hatt, was sein halbis begrifft,
gebunden seinen das erst abgestorbenen F
ehegemalls stands vnd andere ligende güetter

F gütern zum eigenthumb
od hinzuge zugewanne,
so sollen alle vnd iede
der art verstorbenen

vnd die da sie [illegible] ordnung &c.,
anlegt, do ein selbig stuck der verschreibung
gebraucht oder ihre ihm vorgenommen etwo, durch
vergessen oder sonsten angefallen seins
gangs; vnndt die ihm sonnder etwo mit
beiderseits wissen, arbeit, vnndt calori sicher darin
fallung erbauten liegenden gutter, vnd so darüber
gesetzt, für fall etwo allsbald einen nagel,
gerüstenn thürs stemmenn nach laut fall
vnndt nachricht des gnaden vn bisond rigen stumbelich
andenndt haimo fallenn, doch das dem
lay elabendenn abgenommen das vrsprüchs
vnd nit sliessen brauch seinn laben lang an
allem dis sein gutt komm claider, darzu
es auch hinwidder alles gutter in massen,
liessen laut vnndt be stimmung ofn allo coss,
vnd künns vorauss stimmung vnd beschreibung
sein gefallenn, darzu alle vnd
sins gelegen, dienst, vnd anders darauff
besonder stehet, ons zinsenn der rigen stumbs vnd
gütwegen vnde gelobtenn stiftung sein all.

Welches einiges Gutt aber, alles Namblich
die Saum dem Lehenbandem Pfarrgenall
hinnemen, Zu sambt der andern Felle Pfo
dem Herr Pfarrherr oder mittgesambter muss
erbeuterm liegendem Gutter Desgleich
als Pfarrherr Gab kommt Was, benanglich ist
all dem Lehenbandem: Jedoch das die
der Pfarrherrn Gab, wenn sie die nicht nimbt,
durch aus dem erbeuterm Gutter Herr
die Fülldem bezallt Werdem: endlich
bleibem, so muss dem Arb, das beydem
Pfarrherrn bei Ihrem Leben ein Pfarrgott
abgeht, oder es bauett einem liegent Gutt
verbauet, denn selbig fallt nach der, einem
Pfarrgenall abgerbem nach benangelegt
der gemeldem Weise, dan desselbig
benangelegte fallt, wie durch den gleich
da Jenige darum, Gutter, Ihm Pfarrherr oder Gewonnet, soll nicht
anderen Pfarrherrn Gab, od erbeuterm
Gutter gleich gehören, Sonder sie alme

nachartt vnnd eigenntschafft der stuende,
haus oder do; gütter darvon e; darvnder
verordnet werdenn.

Also auch da ehelewtt einen od mehre Meyer,
hoff oder dergleichenn arbeitsame als e
auf stalltenn vnnd güter zu notdurfftiger
erbauwung allerhannd viehs vonn pferden
Rindernn, vnnde schafenn vnnd swa; darzue
weiter gesindt, viellenn, do all da selbig
viehs nach ablebenn de; seinen ehegemahls
nicht ebenn gleich andernn vnnserigl. gütternn
dem leyptabenndenn allein verlihen bleibenn,
Sonndernn auch nachartt vnnd eigenntschafft
do; hoffs oder gütter zu der zu notdurfftiger
erbauwung e; destimirt vnd verordnet
ist, verwerbt werdenn.

Da; dann de; vorabberurbendenn ehegemahls
nachgelassenn erbenn zum eigenthumb einmall
verkaufft vorbenn, vallet alles all dasselb
auch ihrenn nachgelassenn erbenn nach ihrem
ihn fall so gleich vor dem leyptabenndenn

vorsürbem, vnndt alls so die endüm
der leibgüter am allergem güttern nicht
erlebtem, bleibem, vnndt ehe dieselbem
transmittirt vorndem. /

XII

Ob vnnd wie weit dem letztvererbten
gegenall dasjenige so es von seinem
verstorbenem gemahel zum eigen,
thumb oder leibzucht zugewarten
dürch Testament oder ander ver,
meistungs benommen werdem
könne. /

[illegible] wir Ihm nagst vorgehendem titull
vnndt rechtlich erblort, was sein gegenall
von andem ab intestato, vnndt ehe from
tzell, da keim fall oder vermechtnüs
vorhandem weid eigenthumb vnndt leibzucht
weis zugewartten, so wollem
wir dorb darumb dorselbem gleichwohl
keinem testamenti factionem vnndt
die krafft welchen seinen leztwillig
verschwichtem benommem gebem. / Doch
dannoch einem jeden gegenall frei vnndt

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

'benor laßenn, vnnd wellens, vnnd
gefallenns laßenn allenn vnnd jedenn
vnnsern selbst eigenenn, vnndt dem falle
dann jnn vnnder ehe mitt gesambtor
müge vnndt Arbeitt enobarter früchtor
Zu teilenn. / Vorhin alles
nuis vnndt bezahlenn wirdt, Da
verlibt dem Jungenn, so jhm Zuuor off
gerichtor testamehts vorzeichenung allen
vnd dem langtlebenndenn abgenndt Frü
chtenn abgenndt vnndt aufgadingt ist,
nichs Zuuridder restirt, vnndt dann
Anndor dem langtlebenndenn an obgenn allen
felchte, dann jhm zugenndor ehe mitt
gesambtenn dann vnndt nutzs enobarter,
Als auch jnn gleichem Zum wenigstenn
am halbenn theill dann früchtor, die dem
erst abstorbenndenn vnndt Carl vnnden
thagenall allein Zu laßenn, die leibgnicht
jn allenn, so dann jn der Ehe geredtenn
ehen auch abgenndt jn laßenn wenndt,

Da aber die Güetter anlangt, so der
nam allein mitt seiner Künst, Herr-
schaft kommt vorgnüg oder also
beschreibt zuthun verwirbt, und die Rector
bona castrensia vel quasi castrensia
nennen, Ob es auch mitt dem selben
der dem fall seine kinder vorhanden,
und der nam am ersten verstirbt, gleich
andern ihr besonder also mitt samb beliben
sein gegen einem ererbten Güetter gefallen
worden sein, Ob lemblich es dem vatter
oder den andern Brüder die halfte und die and-
halfte der vorerorbenen namen vorgenom
menden also zum eigen zuhab, Jedoch
dem Bruder die leibnutzung ihr lebene lang
vorbehalten, Ist fallo, Do all gleichwol
dem nach sein kommt bedenken, seind
willens kommt gefallens von diesen
seinen bonis castrensibus vel quasi Güetern
kommt die gantz oder zum theil zu
machen, Vrsach sie es will, allein das,

dem weibe ein Lebenlang zum wenigsten
an der halfte dieser güeter die leibzucht
vnd so kinder vorhanden sein, gantz gerechtigkeit
vnnd gewalt haben, auch der vierte theill der
güeter vnd vermögens eigenthümblich gelassen
werden.

So aber der weibsman vor dem vndt eher
dem mann verstirbt, soll sie vom diser
dem mann allein zugehörigen bonis
patrimonialibus vel quasi nichts weder zu
testiren noch der ihre freunde ab intestato
zuuererben haben, sondern solliche güeter
wie sie vom mann allein ererbet, also
sollen sie auch bei ihme allein pleno
iure bleiben, vndt hierüber [illegible]
dis ihrem verordnet vermögen.

XIII.

Wie nach absterben des eheuer
legemalls der kinderseelig-
güeter halber inuentaria
vfgerichtet vnd darüber
werden soll.

Soll eigendlich vnd clerlich verordnet

jtē, Wan jemands abgestorben der jemanden
sein gesonnalls seinem nechsten freündem
ab intestato erblich anzufallen, gleichfall
aber an dem selbem abkom da sein leibserbe
die leibzücht seinen leben lang behalt. soll
damit dann wanelte der jenig sein verstorbenen
sein gesonnalls nechste freündte und erben
dises anfalls und enthalt genzlich sein handt
irgenen eigenen, und des sein gesonnalls hinderige
gesonnte nach möglichkeit abgeschnitten und
verborgen worden, so seyen und sein
und jrsallen sein, da jemands bald nachdes
ersteren sein gesonnalls abstorbene, oder des
benechte innerhalb monatsfrist damach
durch des selbenen nechste freündte dann
ersuchen, und es leibserbe under sich
selbst, oder so sie des seinen nicht einig worden
könten, mit zuthun dem jenigen beambten
samt burgermeister und rath ordnung
der gemeinde denn jeder sein theils eigen
glaubwirdige Inventarium zu verfertigen

ein Jeder die erbern, vnndt ein Jeder von
das Pfandtlabende abgegangene abgenutzte
vnnd darinnen alle vnndt jede güter
das die Pfandtleute vorbenente abgegangene
Burgmänner vnnd erbenn, nach dieser vorigen
ordnung Jhren eigenthümb oder Pfandtherrenn
mitt Jhrenn gnaden vnndt gelegenheit
eigentlich annotirt vnndt verzeichnen werden
damitten dan das Pfandtlabende die gefelle
nieges sonderlichen abgangenn nach verzeichnigenn,
vnnd denn alles gutwillichs bey seinen
den daran habenden leibgedinges oder pfandtern
vnndt angezeigenn soll.

Da nun das Pfandt abgangenen ofters
malls Burgmänn vnndt erbenn mitt diesem
verfertigtenn inventario nicht benügt
wehren, sondern noch darüber vnnd
nachdem dieselben vorsitzenn willens einer besondern
caution vnndt versicherung von dem Pfandt-
labendem aber alleine hinderstelligen güter
halbenn, da alle Jhnen das Pfandtlabende

allegirte Cassion Inn gemeinem, vnd dieses
Innhalts, Das sie an dem hinderlassenen
vnd in specie benanntem gütthem nichts
verschonen, verschweigen, verrucken, sonder nach
vorhergangenem, sonnderem sich deren nach Leib,
Zuchts vnnd gebrauchung, Die varandt
leende Fahrende, Alles gerechts, Zinss, Bede,
Dienst, Steuer etc. Innmittelst entrichten
Auch sie Inn gemeltem Rasenhusen, darin
vnndt bey jenung Hallten wölle, allen
bei Laur Strandungs seiner selbst eigenen Zuster,
Vnder des Karles oder gemeines Inngall
Zihalten, vnndt hinaus Zugeben, gelidig
sein.

Im Fall auch vnder allegirten hinderlassenen
gütthern etwas dem Standtgasthem
wehre, Do Inmittelst verstorbener Leibzucht
abgelöst, Soll der erlegte Standtgelting
mitt rei sein vnndt willen der eigenthumbs
wem dasselbige widder angelegt werden,

Wurde nun diese Caution zuwider gesamelt,
oder da auß gleich keine Caution beg[e]h[r]t
der Leibgüttigen sich seiner Leibgütter mitt
verer[e]n, pfenden, hafftmachung oder dar-
von thun der güetter nit gebrauchen,
So soll er nit allein nach ermes[s]ung
des gerichts der Leibgütter verlustig sein,
sonderen auch die eigenthumbsherren sich
an allem seinem güetthern schadens nachgehalt
und schadens halbig zuerholen haben /

XIIII. Von Bezahlung der Schulden.

So under zweyen Eheleuthen ein oder
da sunder vor ihrer verehelichung schuld-
gemacht, darumb soll da selbig under de[n]
erben allein verhaftet sein /

Nimmt aber ihr tweder ehe schulden
gemacht, und es haben beide ehleuth
Lebes ihr zusammen bringen und
verzehrt ihr tweder ehe erworben, so

sollenn darumb die schuldenn der eigenen
theilung abgangen werdenn /

Da sich nun da sonnsonderen gutter nicht,
sondern die schuldenn aber der sonnsonderen
gutter, hatt darunder eheleüth
einer, jhre einer selbst eigenen gelegenheit
hinder dem andern her was heimblich
verborgen, do fall andere falleig
allein, ons do sie andern jhrem, darzu
verpflichtet seinn /

Da sie aber in sambt denn zeig leibsnutzen,
andere, oder, "der" manne allein jederen jhre gemeiner
nottürfft, alles etwo jhre handtierung
und hantierung gewinsts und vorsten,
liegs schuldenn gemacht, und die sonnsonderen
gutter jhre abcastürung derselbenn nicht
genügsamb, do sollenn die, so
eigne, oder alles das jhrem, die sonderen
gutter, hinzue vorhafft seinn, und

Separatio bonorum.

Das weib hierinnen keinen andern vorthall zugebrauchen haben, dan da sie jhres mans tod erlebet, vnndt nachgelassen abstorben innerhalb monats frist, oder da sonsten sichs vorhero auß vorhalb jhres jnbringens nit genugsam, vnndt jhro jhren leibs gebonenden kleidern vnndt dergleichen sonsten alles abnigs, es sey ligent, fahrent, benamptlich od vnbenamptlich were, nachdem sie haben mag vor gemeine vorsichtige schuldt wendt. Dan in allenn fall soll sie jhre zubracht heurathgutt sambt vnndt sonsten mit jhrem gemeinen schuldenn weitter nichts zu thun haben,

Vorhalss sie keinen mit heimblicher vorundtschlagung, oder beiwohnung dieses oder jenes ehrlosen nicht noch betrugk denn glaubigenn jhro nachgelassen, auch alleges eo jhre vorgenommen bei leibliche eid vor gericht vorhalten.

XV.

Wie obgesatzte verordnungen von der Egelewtte Succession zuuerstehen vnd zu was feelen ein egegemahl vom anderen nichts wedder zum eygenthumb noch leibzuchts weiss zugewartten.

Das hierobenn verordnet ist, Wan ein egegemahl nach des anderen abgangk beid eygenthumbs vnnd leibgedinges von zugewarttenn, vielleicht sall nicht kommen kindt vnnd vnmündig sein, so einander die ehe vor sprossen, vnnd ihren ein oder vor gefallenem abgangk derselben, sondern allein von dannen abgelossen weren, sondern kommen, die ihren ehelichen abgangk gefallenn, vnnd einander mit leibtümmer schuldigen lois sonder wan bis ihm ihr abgangk ehelich beigemessen haben.

Ob aber von albenn abgelossen ein oder mehr sein, Im fall da keinn kinder vorhanden, mit einem nachkommen, dan obigk verordnet

von dem einem ehrnündtlich bedencken
wollen, Do soll Ihne da selbigen ihnbe-
nommen sein, Sonndern durch Exa-
mentirt vnndt anderer Leyte willen, Auch
derselbigen Erhebung zum fürderlichen
fürgang bemelter sach etc.

So aber dergleichen ehrlaubnüs vmb be-
gangenen Kündtlichen ehebruchs willen
dem andern respondirt vnndt diese vnnd
dergleichen verursacht wurde, oder durch sonsten auß
mütwillen vnndt ohne redliche vrsach
abtrette, sein ehegemall böslich deserirte
vnnd bis Jhro die selbige abgetretene Ihre
selliges desertion verharret, Do soll
die selbige Ihre theill nicht allein der
jenigen so Ihne sonsten vermöge der
ehegerichtsordnung oder Landt-
ordnung auß die Brautgerechtigkeit
beindt eingethümbt vnnd beiwohnen
gebürt hatt, genzlich verwürckt sein, sonn-

auch seinen selbst Eheliebsten Ehemahlen
oder sonsten gantz vertrauten Freunden
weitter zu ordenen haben, so hette
dann Er erst abgestorbenen seinen
bei seinem Leben dem Lengstlebenden und
vorhandenen vermachen, oder seine nach
beschehener verbrennung im Testament
oder anderen letzten willen Er
vermachet

Also auch da einem ehegemahl sonsten dem
andern einen alhie vorhabs beding, die
vermög dieser ordnung zuerkennt fellen
und hinderung zur enterbung genugsamb
were, da dann dem schuldigen theil
im seinen Testament oder letzten willen
dem schuldigen allein das jenige, so es laut
Kraft dieser ordnung zum eigenthumb
oder leibgedinges weis zugewanten gabe,
zubenehmen, sonsten sie die vorige
alhiesige benehmung aufstrüglich sein

Testament vermalet, vnd sey sie so
gar dündlich nicht vorsehe, wann den andern
eingesatzten erbenn ennerissen vorde.

Im fall aber einer abgenn alda, Landen
bei Ihren baiden lebenn vnd baider abgenn
noch andere enfarben begülligt
sett, Ob dan gleich solche begülligung
auß jrenn sonnderd verbliebenn vorde
Do allenn dorch den selbenn eingenrümbt
erbenn nichts marckt habenn, Do sonnsten
die Ihren vorfall Rundt auß selbes sindung
do sie lengstlebendenn Clag zustünden, Do
aber da sonst abgestorbenn die Clag
angestanngenn, durch denenn die Ihren
abgerbenn angehangenn sett, vnnd
dann der vorstorbenn vorde, nögenn die
liggenn fürbes erbenn ob sie vor allenn solche
angestangene Clag prosequiren vnd
ausfüren.

XVI

Weiche güeter vor vnbewegen
vnd weiche vorbewegliß zufallen

Vor Unbewegliche vnnd ligende Güter
Vallem hinfüro Jnn dem Fürstenn
thumbenn, Landenn vnndt Gebürgs Graffen
vnnd gefallenn Recht, nicht allein alles
was vonn natür Unbewegligkeit, alles
Haus, Hoff, Acker, Weingart vnnd dergleich-
Sondernn auch alle Rechtsprüche Fürsten,
so lange die noch offen Feldt stehenn, vnndt
nicht abgenommen seinn, alles das vonn den
Halmenn, die Bäumen an Fürchtenn, Hopffen
vnnd Brennen den Bäumen vnndt also fürtsam
Desgleichenn alles was Jn Feldt
vnndt Hoff vnd vnndt nagell fest ist,
Jrem Bestandnüs seinn vnd Meyerey Gütt-
einer Güter, die seyenn gleich Zins oder
vnnd dienstbar, oder keinen Zinns
Lanngall Jhar vnd dienstlich gewiesen
Auch von dem selbenn Lehenrüh oder Meyer
Güter stehende, vnndt nach nicht Angelegte
Besserungen, Jrem Lehnsgutthern mitt
Jhrenn gebührenden nutzungenn Zufalle

Lubgrimss Sennd Gesmedenn, Das gleich
ablosslichs Pfanndschafftenn, dessen gleich
es einn ligennt Pfrodt oder nuest es sein
blos so Capitall Summa gellts gezallt
nitt Ihrenn damonn vorgeschrieben, und
noch nichs betagtenn Zinss oder Gelt Zinss

Vor allen was Ihren natur vonnoetlich ist,
als Barnegapfft, Silbergeschirr, Kleinoth
Hausrath, Korn, Wein, Viehe, Cleider, Betdenn Bedenn
auch auf stoendo gellt Gilldenn Annel
alberait betagten Zinss oder Gelt Zinssenn,
Annd dergleichenn, all vor vonnoetlich
Vnd Exemptenn Haab geachtet und gehalten
werdenn, Annd hiermitt alle vorige
Veidrige Vergünnigenn Gebreuch Sennd
Gewonheitenn aus Hoch bewegenden Ur-
sachenn wissentlich Cassirt Annd Vnd-
Habenn seigenn,

XVII

Vonn einkundschafftenn
vberall Im Lanndtsennd Empfangenn Pfandenn Landen,

vnd gebürth sich bisweilen zu geraten
das nach absterben eines eheleiblichen
das sogenannte, wann es zu verendern ist
das gesetzten, mit einem zweitten ehegemahl
ein pact oder gedinge der eine theil gegen
zu dem ende sogewirbet, das die ihm ersten
ehe allbereit eingebrachte kinder, vndt die sonder
aus zweitter ehe eingebracht werden möchten,
dürfen zu allem theil aus der ersten vnndt
zweiten ehe herrührenden väterlichen vndt
mütterlichen gütthern an allen endes gleich
zugleich, alles ob sie gleiche geschwister vom
beiden landen herkommen succediren vndt
erben sollten. Alles pact
durch bei abgangenden todes fahl gewonheit
da das sogenannte ehegemahl alle be-
wegliche güther bauor dann er von einem
erblichen hingenommen, vndt die zweitte
ehe gebracht hatte, wahl seinen besonderen
nutzen gehabt, sonndt hiemitt davon durch

/allchr gemeinschaft (wo nachgeitzen kindern
einer mainung weidder sie gleichheit gebalten
Jedoch wenn die selbigen so gemeinschaft
miteinander durch diese gemeine Landtordnung
Cassirt, vnnd dargegen den kindern ehelen
vnnd andern ehe halben, was sie vom
Jhrem Eltern sie Zubegabt, zugewartet
haben sollen, Clare vnnd richtige versehung
beschehen ist, dorvorgenn die Ehe
den kindern gebracht, nemlich entweder
abgelegt, oder so jegenn die ehelen oder andern
kindern billich sein wurde, anstendigkeit
vngleichheit, nicht, abgunst, verbittterung vnnd
allerhandt weidderwertigkeitenn zwischen
den geschwisterenn zugewartten, haben
den e Rauch nicht allein den kinder abge-
storbenen Eltern Voto vnnd beyrathen
Jm dem sie Jhre gutter niemandt anders
dan Jhren ehelichen kindern können
vermachen auch gemeinen nutzen zuwieder,
Jintemall hindurch den ehelen kindern

Da ß Jemigo / oder Jhrem alberaet denn Jhren
Jrnöer abgestorbenem vatter / oder mütter
wegenn erb vnndt eigenthumbliches angefall-
ens, ein stücks alienirt vnndt andern die
Jrn / allhenn zu thun allerdings freyheit
seinn Jr gerechtsame vnndt wonde / Jrdem auch
dem dritthenn theyl gemall hierdurch sowall
Jhm dieser verbrandene ehe, alß da es nach
ableibung Bottes / Jrer dritthenn oder weitheren
ehe / streitbare wehre / die freige willkühr
denn dem seinenn zu testiren oder sonsten Jre
die seinenn last vorzunehmen, wie
wollenn der Hofahre hergebrachtenn, so diese
einkindergastenn vnnd Jrkünftigen, dergleichen
fall willens, die nichts weill praeiudicirt
werdenn können / sich dann, so
seinem ordnen vnndt wollenn wird demnach
da balde solliche pact vnnd gedinges der
einkindergastenn Jm vorsein Fürstenthumb
landenn vnndt gebürlich aufgerichtet
vnnd andenn beweglichenn vrsach hinfüro

Hundertz jarn verwendt vnde kein deinem
Lagerrecht noch weirdern seinen alten, Dondt
alsz nach dem kindern erster ehe an dem
jenigem, do jhrem vatter oder mutter vorgenne
vermöge dieser vorgemelter Landtordnung
einmall erb: vnd eigenthümblichem angefall
vnndt gewisz ist, Dahero soll zwischen beiden
mütter- vnd seinen vnder gelassenen, vndt dannen
nichts weiters mehr alsz [illegible] vnd
ehegemahll alsz den leibgütigen, noch keinen vnd
freünde od keinen andern dürch keinerley
oder dergleichen gedinge vnd beinigen weg
hoffendem künftigem, Jndem hergemelten
nützen, zu willen vorgenommen noch putzen
vnd vorwenden, Sagen aber darüber den selb
kindern erster ehe an jhren dürchlauchtigen
Printzen vatter oder Printzmutter gnädigen
dürch vorsichtige ehevorredünge oder der
gleichen Zulassige facta eigenmächtigkeitz
Jdg abzumelden vnd vorwenden, dasz solch vnd

billich einem jedem seinig vndt soll derhalb
dhurch diese Commune Constitution niemandts
nichts benommen sein./

XVIII

Vom Successione
auß vergleichen ehe ersetzung
der Kinder./

Wo zwo ledige Personen, die gleichwoll
alte genug, das sie vor sich selbsten
noch andere ehrbahre wegen eine ehe
mitteinander zu beschreiten nicht verhindert
werden, außerhalb der ehe Kinder erzeugen
vollgents aber einander offentlich für ehe
nehmen, die werden dadurch die zuvor
erzeugte Kinder gantzlichen, also das
sie gleich andern im ehestandt erzeugte
Kindern ihren elltern oder alltern
vndt andern succediren./

Nehmen aber diese zwo ledige Personen
einander nicht für ehe, vnd bleiben dahero
die erzeugte Kinder vngeehelicht, Da

dann vnnd dieselbenn ehelichen kind
Ihrer ehelichenn mutter vnnd obervalltenn
vonn der Mutterlichenn linienn, so kommen
ehelichen kinder vorhandenn, gleichsfahr
succediren, do können sie doch vonn jrem
vatter vnnd obervalltenn von der vätterlich-
linienn her ab intestato nichts erbenn sonder
müssenn mit dem jenigenn, so jhnen zur
Ihrenn vendenhalb vermacht vnnd zugenom
wirdt, zufriedenn sein.

Da aber solchs kinder vorwist, die auß
vordambter vermischung vnnd geburett
herkommenn, alls auß sündtlichenn ehebruch
oder da vatter vnnd mutter vonn vorgenn
nahen zugethan vnnd blutschannde keine
rechtmessige ehe mitteinander besitzenn
mögenn, dieselbenn jhnen recht
gantz vorhaben sinn, do haben sie so wenig
von Ihrer mutter alls do sie vatterb erb,
thatt jetzenn zugewarttenn, sonnder

Wenn Den Sohn Jeder Elo seine Leibs nottürfft
Vnndt Verjüngerung dieses Gesetzes oder sonsten
auß Stammbewegnüssen eynmahl gegeben
Vollkommenliche Kinder nicht Jhren eltern
nicht Succediren, sondern haben auch
die eltern gemeldter nicht Zugenarten
Denn Vollkomm eltern aber sind andern
fürnehmen Adelichen Kinder nehmen
nehmen, denselben Kinndern mögen die
eltern sind andere hinwidder ebenmes sig
Succediren.

Von erbgefallenen zwey
aufsteigender Linieen
vnnd Adelichen.

XIX

Wie eltern vnd obereltern
alleinigen verstorbenen
Kindern vnd Kindts
Kindern Succediren

Wenn einen Sohnen od dergleichen Vnndt Vorelt
Vnndter abgestorben nach Kinnder Jren ab-
stigenden Linieen, auch keine nachkommen
nach denselben Kinder, Sondern allein

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

seine elltenn oder oberelltenn aller ob
Jhm leben, hatt dann der vorgenandt dieser
oder dieser auß verhalb seiner elltenn
oder oberelltenn andere zwo oder drey
denn gleichenn verfreiet, erben od sonsten
ererben, So erben ermelten die selb
gnöter des vorgenandten kindes ehelichen
vatter vnndt mütter, so sie noch beide Jhm
leben sein, Jeglicher, oder Jhrer einer, so
da sammen vorgenandt, allein, vndt also
alle oberelltenn darunter auß.

Ja aber beide vatter vnndt mütter Jhnen vor-
genandt vnndt die oberältenn noch Jn leb-
en sein, So erben die obereltenn der vatterlich
linien die halb vnndt die oberelltenn
der mütterlichen linien die ander halb
vnverargkt abgeschrifft einer seitten
nächst eine, vnndt der andern seitten
zwo personen Jn leben sein vnndt also
die halb allenthalb der nechst Jn grad
den vorgenandten auß.

So aber der vorgenandt kindt von seinen

Vatter od obervelterenn vonn der vätterlich=
Linienn her von seinem grötternn dann
mittgiest, erschaft oder sonst von natura, sig
ann sich bracht hett, wiselbenn vonn dann
allein so die elltternn oder obervelternn
der vatterlichenn linienn, sagen sie khommenn
sein, vorhalten, vnndt die elltern oder
obervelternn der mütterlichenn linienn ob sie
gleich mit denn elltternn der vatterlich=
linienn in gleichem gradt seinn darinnen
ausgeschlossen, & econtra. /

Sonst so die elltern vnnd obervelltern baides
der vatterlichenn vnndt mütterlichenn linien,
in ungleichem gradt weren, so succediren
die nagsten in gradt allein vnnder gleicher
ob gleich die grötter nicht denn Ihren vondem
der andern ausgeschlossenen linien seyendten,

XX

Wie die elternn vnd obereltern
Ihren kindern mit vnd neben
dero geschwistern, oder geschwister
kinder succediren.

Verstirbt einer oder mehr ohne leibs erben
vnd verlast neben seinen elltern oder
eltern auch abgelebte geschwistrig von
beiden gebürt / so succedirn desselben
verlebten geschwistrig beim beiden gebürt
gleich mit vatter vnd mütter / so sie beide
noch leben, oder zwar einem allein, sonst
verstorben nach anzahl der personen in capita
vnd neben vatter vnd mütter einer jeden
von seinen personen mehr nit, dann auf einen
jeden geschwistrig, neven oder kinder / so
die selben geschwistrig eines grades weitter sind /

also auch der denselben geschwistrig von beiden
gebürtig einer jeder oder sie alle zuvor verstorben
vnd nach sich einander verlassen hetten,
so neben denselben einander alle
neven oder kinder / so sie im dritten grad
seien mit des verstorbenen vatter vnd
mütter gleich, doch nit in capita, sondern
in stirpes, dieselbig so viell alle ihre

verstorbenen vatter od mütter, da dan
oder die nach im leben gewesenn gesetzt
hett, doch soll sie hiemit gemeinet (
allein sein der abgestorbenenn geschwister
kinder kindtskinder nicht sonder ihres diesenn
und also ad nepotes verstanden. /

Wenn sie nun weitter fürs gehalten,
so der verstorbene vedder vatter noch mütt,
sondern allein oberaltenn alls Brüss,
vatter und Brüssmütter, oder in mangell
deren ihrer altervatter od ihrer altenmütter
nach sich ziehen lassen, dan dieselb
oberaltenn nechstenn ihm nebenn und
gleichem grad seinn succediren gleichfalls
mitt der verstorbenenn geschwistern sonn
voller geburtt in capita, und nicht
in stirpes nichts ihm nachgenommen, ob
schon beides Brüsvatter und Brüssmütter
vonn der vatterlichenn linien zugleich, und
vonn der mütterlichenn allein Brüssvatt
od Brüssmütter vorhanndenn & econverso

Dann Dreill sie mitt der Freyporbonen
geschwistern kein vollen gebürt Concurriren
Do Succediren sie allen zugleich in capita
sonsten aber da keine geschwistere od geschwist
kinder vorhanden, erbtem die oberalltern
nach dem Stammen. Verbleibt jedo eine
die volle, wie ihm nechstvorgehenden
titull gemeldet.

Da nun dieselben geschwistred von voller
gebürtt oder der abgestorbenen kinder
allein gefallt mitt ihren alltern oder
obernelten erben, dann denselben portionen
allen sie die elltern keinen leibzucht
anmassen, Sondern sie mitt ihren selbs
ererbten antheilen benügen lassen.

Da auch die elltern od oberalltern der selben
vom stamm sind, mitt Grundreben Der
verstorbenen vorigen geschwistern von voller
gebürt ererben, da fallt dieselbig
nach ihren der elltern ab erben, und
so sie da sonsten gütter hie ihres leibs

nottdurfft nichts angegriffenn hatten,
allein vor die kinder, mitdennen sie das
erbe zuuor getheilet, vnnd nicht vor verfallen
einhalb auch seiner andernn ehe verjüngen Jhr
geschwistern /

Verliesse aber der vorgenannte neben seinem
elternn od eberalternn Rheinn gepfleget vnd
vom adler gebürt noch vorhanden kinder,
Dennenn allein einthalb gerechtes, Do
erbenn die elternn vnd eberalternn nach
vorhalt vorgemeldt alles abgetheilet, allein
vnndt ehe sonn Jhres vorgenannten kindes
einhalb gerechtes allerdinngs auch /

XXI

Von erbschafftenn zu der zweyer Linienn.

So jemannder verstirbt vnndt vorhanden
kinder, noch kinnder kinder Jn abgeganng
auch keine elternn noch eberalternn Jhn
nachgender linienn vorlast, Do vorerben
allenn andernn vorwandtenn Jm erbe

Vorgenommen, Erstlich des Vorverordneten
Gebliebene Tochter von Vatter Seiten
Vnd derselben Kinder, Vorbehalten
auch besonderer Begnadigung Gemeiner Rechts
iure representationis an Ihrer Vorordneten
Eltern statt Vatter, Vnd mitt Ihren Leiblichen
Vnd deren Ihrigkeit in stirpes Vnd nach
dem Stammen Succediren, Volgen sonn
dern des Vorverordneten einfalb Geschwister
Vnd deren Kinder allendings auch

Volgt aber der Vorverordnete Keine nechste Ge-
schwister von Vatter Seiten, Sondern
derselben Kinder, So Succediren alsdo
Kinder nach Kayserl. Vnd Kayser Carls
Vnd des Heiligen Reichs Constitution
in capita Vnd nicht in stirpes Vnd
Volgen nicht allein des Vorverordneten
Vatters oder Mutter Leibliche Geschwister,
Sie gleichfalls mitt Ihnen zu Dritten
gradt seien, Sondern auch des Vorverordne-
einfalb Geschwister, Vnerachtet das die eine
gradt nahe seien, Vnd die

Zum andern Wan keine Geschwister
vom vollen gebürtt, auch vonselbem
Kinder nicht vorhanden sein, alß dann
Haben die einhalb Geschwistere und deren Kind
vorvor allem andern vorwandten, auch vor
de, vonn verstorbenem Vatter, oder mütter
vollbürtigen Geschwistern zu der hinderlassen
verlassen den nechsten zutritt, vnnd succediren
nach sondern grad der stabb in capita oder
stirpes Im allemaß wann vorig kein nachst
vnnd vollbürtigen Geschwistern Ihre under-
schidlichen vonnöthen ist.

Allein ist einhellig dieser vnnderschied zwischen
da der verstorbene zugleich voller einthalbe
Geschwistere vom Vatter allein, vnnd einhalbe
Geschwistere vonn der mütter allein, da aber
die einhalbe Geschwistere vonn dem Vatter
vnnd derselben Kinder alle habende güter, so
vom Vatter oder aberelternen der väterlich
Linien herrühren, vnnd herzugen die
einthalbe Geschwistere vonn der mütter

oder dero kinder alle hab vnnd güetter
so vom der mütter oder obervelltern der
Mütterlichen linien herkommen, allein
in denn obigen von der Fraw linien
angefallenen oder sonsten erobneten güetern
succediren, vnd alßdann eintzig die gegenwertige
ir eigen vom vatter allein oder der mütter
allein begehrt, Zu gleich, wie auch der
selben kinder ehe mals alles abgetheilt./

Wenn aber vnderschiedt, wo her die güetter
kommen sind auch in acht zunehmen in einem
jeden fall, Da der verstorbene gemeinsame
eheliche verlaß, dann weil sie weder abgestorbenen
vatters vnd mütter oder grossvatters
vnd grossmütter eigentlich zu begehren
vom vollen gebürt, Dann die vorhandene
gegenwertige vom vatter oder andern obervelltern
der vatterlichen linien erben das güett
allein, so vom vatter vnd obervelltern
der vatterlich linien herrührt, vnd nehmen

vargegenn die volbürtige zu elgwi/ter
kenn der Mütter oder anderenn oberallis
der mütterlichenn linienn da/s gnüt allein
hienn, so kenn der mütter kenn oberelltenn
der mütterlichenn linienn zerbenne, in de binge
stehenn, is zu gleichem nutzstenn. /

mügen ich zue da/s keiner verstürbe kenndt
nach sich ewiclich so seinenn einhalb brüder od
schwester, kenn/d seinn/ zuiner der verbenenn volbür/
tigenn brüederß oder schwester Nepotes kenndt
dirbenenn, Ob dann wall das ius repre/
sentationis sich erstrecke nepotes kenndt
dirbenenn kenn/ig der nutze nicht erpreche
Jedoch wollt sie sich das dorgalenn bander
kanitlich ire altenatter dem verstorbenenn
zugefallenn nicht kenn billich zuerstrenenn, do
regenn ordenenn kenndt wollenn wir nüß sonder
kenn/ hinzue benagenn/enn erachtenn, da/s
ihm denselbenn kürzstenn hinnbenn kanndenn
kenndt gebrichs hinfüro in seinem selig/
fall do/s abgestorbenenn volbürtigen B/

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

abgestorbenen nepotes vnndt kindskinder
mitt den vorstorbenen eintzelb geschwistern
oder so die nicht mehr im leben, jhren kindern
vorgemelt zugelassen werden sollen,
das sie jhren vorigen fall von ihrem mitt
den vorstorbenen eintzelb geschwistern anno
nicht dann in stirpes, im andern fall aber
nemblich mit der abgestorbenen eintzelb ge-
schwistern kinder in capita succediren vndt
erben.

Jtem auch in casu conuerso nemblich
so den halbbürtigen vnndern nepos oder
kindskinder vorstürbe, vnndt nach sich seinen
nechsten freündt verließe, dann seines
alttatters halbbürtige vnnd eintzelb
geschwistere, sollen diese eintzelbe geschwistere
sich hinwidder der gleichheit des grades jhrer,
vorerben haben vnndt denen vorgehen mitt
den halbbürtigen geschwistern in eigenen
alleinem fall den abgestorbenen nepoten
oder kindskindern in capita zu gleichen
theil.

Item Da sich der fall also begebe,
das einer verstürbe, vnd nach sich seines
Sünes abgestorbenen vatters oder mütter
halbürtige vnd einthalbe geschwistere
verliesse, wollen wir das gleichs wie
in casu Conuerso dieser vorsehung, da er
seines vatters halbürtigen bruders todt
erlebte, dem selben allein vor den einhalb
geschwistern succedirt hatt, also auch
sowillen die halbürtige geschwister an
der todgefallnen Hand vorgenannten halbürtig-
geschwisters kinder sich ebenmessig darneben
vnd zugleich vor ihren einhalb ge-
schwistern zugebrauchen vnd herfürzu-
haben sollen.

So aber einer verstürbe, vnd nach sich lies-
se seiner beiderseits halbürtig vnd
einhalb geschwister nepotes od. dieselben
ob wol dieselben all einthalben zu gleichem
grad seien, jedoch dieselben die ihrem

wo nun den valbürtigen gaschwistern dem vorgeh dos vollen bannds vom Jhrer 3 zwei swatters oder groissmütter vorgenn beuor denn andern dichtern vom den einfalb gaschwistern haben, do allen so zuvor Jm der ordnung demselben vorgangen werden./

Vnndt diewail wir aus sonderlichen ursachen dann vns gelangt vorangemelten vnsern Jrgala sonn vnndt verordnet, das das vorstorbenen valbürtigen gaschwister nepoten oder dichtern mitt den vorstorbenen einhalben gaschwistern in stirpes oder deren kinndern in capita zum erbe zugelassen werden sollen, wo denn den eigenn benebenn diser seiner valbürtigen gaschwister nepoten od dichtern, auch seines vatters oder mutter valbürtige gaschwister hinderbliebe, do allen in einem solchen fall aufgeben wegen vnsers Jrn

beneygenndem erfarbenn der valbürtig
geschwistere nepotes oder dieftenn / vnnd
arbten ob gleichs die falls da ius
representationis nach constitutionn
gemeinem recht sie nicht erstreckt /
mit der swer vorbenenn vatters oder mütter
valbürtigenn oder zum mannfall derenn
von einthalbenn geschwisterenn zu gleichs
vnndt in stirpes succediren.

Da aber neben disenn personen der swer /
vorbenn auch einthalbe geschwistere
oder derenn kinder verhanden, weill dan
dise halbenn der swer vorbenenn vatters
oder mütter geschwistere auf gleiche stam,
do ehenn dieselbige auf gleiche stimm
auch obenmelltenn der swer vorbenenn
valbürtigen geschwistere nepoten oder
dieftenn zum besten /

Denn vnndt auf seitenn halb angezogenner fall
fall nemblich ius representationis, nach

der vorthell das dass Jahr bandes, noch aus
der verwandschaft, warum vollkhor, sittsam die gnäder
kommenen, weitter nichts gelten, In der ytt
genommen noch extendirt, sondern dass
allein denenjenigen die vorgehabt stamm nach
vorthell des grades auf Jhorfalls, somit die
nechstverwandten In grad allenzeit den remoti,
oribus und weitter verwanten preferirt
und vorgezogen werden, also das selbige
nechstverwanten, so vill deren In gleichem
grad mit einander befindens werden, eben
allein vorthell ob losung in capita und
nach anzall der personen ob stambter theilen,
diren. /

Wenn aber einer verstirbt und vorlest so
kein nechste freunde, als zwen batter
verbürtigen brüder, kinder und das fall
zwen batter, einhalben brüders kinder,
so erben diese beiderseitte kinder vrail
sie In gleichem grad ein mit einander in
capita und haben sie das fall die
eignen kinder vere batter des vorgestorbenen

vatters / vatbürtigen bruder gewes sonn
kainer kommūgs zůgebrauchen. /

Gegenwidder so dise vorstehende artickel so sonst
vatter / mutterhalben brüder, vndt dz halb=
eines vatters vatbürtigen brüders kinder /
so succedirt der mutterhalbe brüder kom
regem vorfall des grades allein, vndt
gehört dz / vatbürtigen brüders kinder
auss, Intemall sie die jegenwertigen
fall des / jūris representationis nit
zůerstreken, vnndt also soll es
durch gehaltene vrtheil im andern fall
da sich die grad der verwandnüs weiter
zůtragen. /

XXII

Wie die gradus zůrechnen vnnd zůzehlen seyen.

Damit aber gewiss könne eines mens=
schen vnndterricht, wie die
gradus / der blůtsverwandtnüs eigent=
lich zůrechnen vnnd zůzehlen seyen, haben vnndt

sich dasor salgt Hand fuerb od bemenaeb
dem Lubhaber darbomm do sa lenhter begbinde-
mögen. Do ir Hinri sonn, da sallenagb
der gemeine Stipes oder stamb, darundn
baide der vorgeorbene, vnndt die Personn so
erbenn will, vorbommann, desnicht, vendt
alsdann von dem der storbenenn ersterbe
bis zu dem selbenn gemeinenn Stamb
vnndt von selbenn gemeinen Stamb vnndt
herab bis zu dem die Personn, so erben will
gegallt vnndt genenigt werdenn mus, do
vill Personenn nims in diser abgetheilung
sie verbrelas, baide die Personn so Hinr bomm
vermeint vnndt des, vorgeorbenenn Personn
mitgenerfint seigenn: an der Zall bestundenn
darundn sall allenall nicht eine abgelegt
werdenn, vnnd sovill der abverstorbenndenn
an der Zall seinn, sovill sint durch die gradt,
als Zum exempell
Hainz der stirbt, vnndt last nach sich vor
gener sittenn einab gro Sraetkens bmudern
Dolgenn, vnnd so der anndern sigthenn sonner

seinen nächsten schwestern abgeerbten Veiltin
nen rein seinn, Volgen nach diese beide personen
des 3. Brudtheils brüderen Sohn, und
der Nächster Eidgenossen abgeerbten Sohn
den vorgehenden vorsamt seinen, Do aber
keine am vorgehenden, sind zu gleich denselben
vor die ersten, seinen vatter vor die zweitte
dem Dreitheil vor die dritte, dann
Großvatter, i. weilligst der gemeine stipes
oder Stambrist, vor die vierdte, Do keine
weilligen des 3. Brudtheils brüder ist
vor die fünffte, und des selben gedritheils
brüder oder ihren i. da nun die frag ist, oder
die sechste person, dann diese zahl
aber lege einen personen besitz, bleiben künfft
ebenig, also seinnd dannach die vorgehenden
und seines Dreitheils brüderen
folgen einander in fünftenen grad verwandt,

Da aber die abgeerbten anlange, also gleichfalls
an den vorgehenden, folgen den vor die erste

seine mütter vor die andere, seine groß-
mütter s. weilln der gemeine Stirpes ob-
handen ist / vor die dritte, derselben dochter
weilln das vor verbenenn mütter stehen thet
ist, vor die vierte, dero dochtern oder tochter
vor die fünffte, die dochter vor die sechste
vnnd die schwiegertochter, dann vonn die zwelffte
vor die siebennde Person, wenn dieser zahl
noch eine Person mehr, als bleibenn solle bleiben,
exempli gratia, wenn sich demnach, da, der vor verbene
vnndt seiner mütter schwester schwiegertochter
einander im ersten grad verwandt sein
darauß vorgehet, das, das gros-
vatters dochter, weilln der im fünfften
vnndt nechsten grad ist, vnder dieser vier,
dochtern im todes dem vorzug hab vnndt
also ist im andern fallenn ebenne sitzer
Ordnung zu nehmen /

XXIII

Von Ritterlehenn vnd derselbenn Succession /

Vnd aus dem wir vnseren Vasallen vnndt Lehenleuth
Ihre darumb dem Reich Comptoir fürpringen
vnndt Jüngs konigs vnd Praxedis vorgehaltene
Herrürende Lehen, anders nichts dan mith Zuthallung
besonderer investituren vnndt Lehenbriefs
Jedes mallss, vnndt so offt sich die fallo Zutragen
leiden, wir durch selbigs bei vnserm Lehenrecht
verhalten vnd wir sich gehalten vnndt
sonsten brauchlich ist, Vorwandt die Successio
vnndt Collegio eines Jedem Lehens billichen nach
dem Inhallt der investituren regulirt.

Darumb so eignem ein Gest
vor sich vnndt seine manlehens erben
auf stemmlichem Fürmanlehen oder durch Ihre
gemeine vor sich vnndt seine Lehns erben
Für Lehen oder nottorfftig Lehen gelangen lassen
Do Succedirt darinnen der vorgenandten
Lehenmann, Döchter vnndt derselben kinder
kinder manlichs geschlechts allein vnndt
sind die Töchter eines selig. Lehns nicht der dig,
es vermögen dan die investitur dasselbige.

Wenn aber der vorgenandt Lehenman diß zeitt
dötzen noch kinnder hett im abstzenden
linienn manlichs geschlechts, ob dan gleich
sein vatter, altvatter oder andere obervattern
im leben wehren, do succediren noch
dieselben anderen genallt nicht, dan er
solle, das sie namblich also im Lehenbrieff
ausgedingt sein, so wehre dann sach, das
ein Lehenmann das Lehengut gantz od zum
theill einem dotzen etwo im vorgen naturung
desselben oder sonsten zue einem underfallt
genis sein mecht zu behalten underhandenn
gefallen hatt. Dan so demselbig
dotzen die leben des vatters sein leibs
lehnserben vorstirbt, so nehm der vatter
sein selbst dem dotzen eingefallen Lehengut
billich wiedere zu sich.

Wiell aber brüder, brüder kinder und alle
von der manlichs linienn herrürende agnaten
betreffe, auch denselben von dem
jenigen, von da das leben an sie ist agnirt

vnndt anlangt hatt alles gemeinem
Stamb verkommende, vnnd jeder sambt
belegnung nach anweisung der investituren
besündern, die woerden alle jr jederch nach
vorfall des gradus: / des Successions des
lehens zugelassen, vnndt weindt diese
Successio im lehn, nach gemeiner Succession
in erbgütern regulirt: / vorgehen dan
die stemme vnnd adgnaten vnder sich selbst
eins stamdenn einig. /

Wenn so ein lehenmann ohne leibs lehns erben
vorstirbt vnndt nach sich seinem bruder oder
vnndt vor gehenden bruders söhne hin
last, so succedirendes bruders söhne
in re repraesentationis zugleich mit
jhrem vatterm in stirpes, da aber kein
bruder, sonnderm allein bruder kinder
im leben seinn, dieselben succediren
nach weigl. Kaiser Carlls constitution
in capita, vnndt gehet hierbei sonnderlich fürnehm

Das bei fallen der hierobem vermelte
vnderschied zwischem einhalb gebrüdern
vnd gebrüdern vom vatter geerbt durch
Ihrem beiderseits söhnem beim stade hatt,
Item alsdann einem vatter sonnderne
gebrüder, wie durch derselbem söhne
ob sie schon vnderschidliche mütter gehabt
Succediren in feudo paterno gleich,
vnd wann dann die halbbürtige brüder vnd
derselbem söhne, von einhalb gebrüdern vnd
Ihrem söhnen, so lenn sie allein von einem
vatter herkommen, vnd also eines stambs
vnd nachgemes sein, gar nicht praeferirt.

Sonnder da der adgnaten eigner odt nahe den
dem jenigem, der erstat da sie klagen der
sich vnd seine ehemberben acquirirt vnd
erlangt hat, nicht forbehemmen od durch
forbegnen, vnd dorhmit dem letzten vom stambe
Vasallen Inn der samptbelehnung nicht
bleiben vnd gehen, noch derselbem gebürliche

vollge vnd nach gelassen hetten, do wurden
dieselben adgnaten nicht allein in erst-
fall, da sie ihre herkommen von erst-
acquirenten nicht deduciren konnen, sonder
auch in anderen fall von vorgen under-
lassen, versaumbter, vnd nicht wie
sich gebürtt, gesuchter anbetolangung
vnder Succession vnd lehns vollge
ausgeschlossen, vnd das lehen dan
eigenthumbs komm anstrett, wie sollge
bisanhero in vilen fürstenthumben,
Grauschafften, herrschafften vnd gebiethe
reblich vnd durchlich gewesen

XXIIII

Das aus Versalb der erzeugte
vnd dieses mals geborene ese
legitimirte döchter zu Ritterlehen
Succediren.

Wiewoll nach besage gemeiner lehr die ausserhalb
der ehe erzeugte, vnd durch kunftig nachgelas
ene legitimirte kinder, den andern in der

ehe vnd zu gehörenn hinundenn Dürnhaus gleich
gearbeitet, vnnd mit denselbenn zugleichenn die
Succession vnnd erbfall allenthalbenn
gelassenn worden, Do wollenn wir doch
sonnst jnsonderheit allen vnnd jeden vnsernn
adelichen Rittersassenn antreffen, die vnsernn lieb,
lichen vorfarenn seligenn zu thun gehorsam vnnd
vnd dienstbarenn vnnserer Ritterschafft gelaubt
haben, vnnd denselbenn vonn der Ritterschafft
Rechtlichs leibenn nichtenn, aussonndernn dass
hinzu vorgenannten vnnsarenn, vnd mit
vorgehabtenn radtlichenn Rath, Statuirt vnnd
vnnd geordnet habenn, Statuiren, sorg-
vnnd ordnenn hiemitt vnd konnt lich, dass
jnn allenn vnnd jedenn vnnserer loblich.
vorfarenn seligenn zu thun gehorsam vnd vnnsernn
vnnd von der Ritterschafft da bey Ritterlehn
sitze haben jnn titulirenn vnnd lehn briefenn
die darinn begriffen gewanne lieben vnd
Leibes erbenn oder mannleibs lehns erbenn vnnd
dergleichenn andern zuthun. Dann vonn

solchenn Kindernn, die Ihre obgemandt ehelich
erzeugt vnnd geborenn seinn, vorpandenn, auch
das selbig nun hinfuro Jrn dennselbenn Lanngkäis-
serl vnd dieselbigenn Ritterlehenn entpfanng-
lich, Jnndhaltenn alles vnndt Jedem oder
yeddern entpfahenng sollichen Ritterlehenn
vorpriefftenn Lehenbriefenn ausstrucklich inserirt
vnndt Jnnenhaltenn sall, Nemblich
das wir denselbenn vor sich vnnd seine
ehelichen gebornen lehnserbenn belehnet haben
vnd sollenn demnach krafft
dieser Confirmos Constitution vnnd Ordenung,
vnndt dennselbenn Kinptenigenbenn Brandenburg
vnnd Pomerischenn vorwanndten adelich-
Ritterlehenn allainn die ehelich vorpunndte vnndt
nicht auserhalb der ehe, sie
gebornen Kindern ob sie gleich per subsequens
matrimonium geehelichet vorwanndten, dasis
seinn./
Jngleichen aber vnnd auserhalb sollich adelich
Ritterlehenn, da sonnder wir diese durch genolgte

oder legitimirte Kinder andere gemeiner
Lehen Lehnt vnd Erbgüetern nach besage gemeiner
recht haben vnd andern In der oder ordnung
ehelichen Kindern Vätterlich gleich sein vnd
bleiben, Inmaßen wir auch allerdings hierob
also geordnet haben. /

XXV.

Von adeligem Stand, Geschlecht vnd güetern, die dem lehen Recht vnderworffen.

Nachdem Im Churfürstenthumb vnd Fürstenthumb
ehelichs geschlechter vom adell Ihre besondere
Stambhäuser Lehnt vnd güeter, so kein mann oder
Lehnmann hinne, haben, Wo kommen dann die
selben geschlechter Durch Fürsten vnder sich
oder sonsten Erbgerichts Erbschaidern oder sonsten
allerley Ihre Stambhäuser Lehnt vnd güeter
halber verpfändung Ihrer Lehen halben oder durch
Erbtheilung Ihrer Lehen Erbgüetern oder
Dienstpflichtig verpfändung ihnen Vorbehalten,

da sy dieselbenn beim Stambthaubenn, vnnd
sy die Töchter Allderneill Jemandts
vom selbigenn Stamb manlichs Geschlechts
ebenig, nicht verwandt, Die Töchter aber
mit einer tregtlichenn, vnnd nach gelegenheit
der güetter Zillichens sigenn summa Galdts
abgelegt werdenn sollenn, Do wollen wir
do solches solliche endtrettige Von adelich.
Stammens vnnd geschlechtens Jre güetter
vnndt Jre Jnner verhaltnüng ausgabenden
landtschafftlichen marggrauischafft hinnit
vorsprechlich ratificirt vnnd bestettiget
haben, Also vnnd dergestalt, das die
Töchter solliche Jnner sitterenn vnd voralterenn
ehrigen endtrettigenn, hinwegkheiden,
setzenn vnnd gedingenn füreiddes Jre keiner
Erbsonderung an solchen Stambhausenne
vnnd güetternn vorritter alles allein Jre
Jhrem daran vermarkenn vnd angebrandem
gallde zugelassen noch vorgestattet werden
soll

Vnnd da ein Fall gleichwol / Falls ein einem oder mehreren adelichem geschlechtem Haubt Lehen vorhanden, dürfen gemeldem nach dergleichen kein facta vnnd gedinge der Stambgüter solche nichts vorhanndern, Jedoch da ein gleichfall bei demselben geschlechtem zuvor also gefallen vnnd vorhanden, das ihre Stambschafften vnnd Stambgüter allweg beim Stamb vorbliben, vnnd durch vorbirliche Successiones niemalls vorfallt, Jemandt, nach ihm stambe geschlechter gebrauche vorkommen, So sorgen ordenen vnnd wollen wir, das es hinfuro auch also gehalten, vnd die töchter, alldieweill manns Personen dem selbigem Stamb nahe die güter nimmen, im leben sein, für Succession solcher Stambgüter nicht zugelassen werden, vnd schuldig sein sollen, sich mit einem treglichem vnnd billichem gelde, wie es ihr zuvor beschaffenheit, gemeltem dinge zuwider oder vortrages bestimbt, oder sonst vermöge Landtlichem brauchs handt

gewonheidt herkommen ist vor Ihro
erbgerichtsgeseß ablegenn zulassenn /

Wann aber die adgnaten vnndt dienstlow
vor ablegung vnnd theilung der verlassenn
vndereinanndern selbst nicht friedlich vertragenn
konten, durch ihrenn burgfriedenn, erbvertrags
noch dergleichenn vermerghnüs haben handenn,
darnach sich die fallen zumiltenn, do soll
Jo einn gilldo jarlichen zeinsser vngefehrlich
mitt 20 ß. vnnd die gaben nach billich
Estimation vnnd reindenung abgelegt vnndt
bezallt werdenn, Domitt die adelich
geschlechter, so lenng sie diese vnnsere ordnung
zu halt begehrt, sich bei zeitenn vnndt vor zu,
tragenndenn fallenn einch anderenn do fallen
durch besondere erbvertrags od sonnsten
verglichenn, sich mitteinander vergleichenn
mögenn / ——— soll „abtei“ dann
der ehrenn dennittelst vnnd ehe Ihnen die
gallige ablegung beschicht, oder sie sonsten

Wenn zur genüge dem[selben] Nothürfft
versichert werdem, vorbenommen seinn
die Stambgüetter zu handem zuhalle[n]
vnd sich des[selben] in[n]is retentionis / so lang daran
zu gebrauchenn bis sy widerlich bezallt oder genug-
sam versichert werdem. /

XXVI.

Wie vnd wem wesen die adeligenn
töchter nach absterben jrer
elternn vnderhalten vnnd
ausgesteürt auch die wittwenn
beleibzüchtigt werden soll. /

Wenn vater oder mueter vnd
vorhyt nach jrm tode keine vorigere od[er] nächsten
benachgenn töchter, jst dann an ligenden od[er]
farenden erbgüetern nach abzug
der schulden so vorhanden nicht vberig dauon
die vorigeren beleibzüchtigen auch die töchter
vnderhalltenn vnndt ausgesteürt werdenn
möchtenn, do allen die nechsten lehnsbaligen
auf denen vorbenanten lehenmanschafften
lehengüetern nach gelegenheit dauonn

Darlichs fallenden lehenbürgünngen
allegem mangell zuer sogem lendt die weisen
ob gleich der verstorbene lehenmann bei seinem
leben de facto nicht benandet noch sie die
lehenvallger bewilligt hetten, dennoch
zubekleidungbringen, auch die döchter zu landorfalz
und endlichem nach billichem der nechsten
freünde, oder im mangell de dem dieser alle
der samtlich lehenbs fürsten ernes sein
auch zu gedienem schuldig sein, doch sol
in dem allem die lehenvallger ihr
vermögen und nicht dem die lehenbürgun
endlich erweisen, nicht granirt noch
beigemessen werden. /

XXVII

Was recht absterben eines von
der Ritterschafft den Landen
zur erbschafft gebüere, und wie
es mit bezahlung der schulden
zu halten. /

Wer tiebt eigner von der Ritterschafft
one manlehenlehens erben, und sonsten
auß verfall seiner Ritterlehn do alltem

Stumb güetter / sonnsten anders nüsse erbgnüetter
auch pfanndtgeschafften, varpschafften, dilbers,
pargion, trauschatz, versatz allerley hirsch,
knächt desen bodens, auf stehende schüldten,
betagte zinnse, anndtrags vorgleichsamm nüsse
ist, do zum erbe gehörd, desenn allen
sinndt die nechste landterbenn, so sonn sie dnech
desgleichen testamenta, codicentrags, büerg schüft,
oder durch beyfahs vorgenns sigs vanginchte,
dannenn nicht ausgeschlossenn, bendes den lehns,
vallgen verzig.

Ingleichem da der verstorbene lehnmann
des lehngüet nüchtlichs beim gesetzt, od anderes
künndlichs bessüngenn daranm gemendet
hett, vallchs sinndt die lehns vallegen
denn landerbenn nach billichen ermessigung
zübezahlenn, wie auch denenn sie gebürendt
anfall kommt denenn desen lehenn nach standen
abnützungenn vallgenn zils sonn schüldig.

Und ob noch dis gemeine lehnrecht in fall

einen Fallig. Vnderschied, Nemblich ob der
Lehenmann Zwischen dem ersten tag
Marij vnd dem ersten augusti, oder nach
der selben Zeit verstorbe, nachdem vnd
wollen da ihm ersten fall die lehen nützung
des selbigen Jahrs dem Landtsherrn im andern
fall aber den lehenserben zuerkennen
sollen, Jedoch dweil In diesem Landen
die Jarliche nützungen spat zum Zins
vnd nutzung fallen, ist erst nach dem ersten
augusti gefallen vnd In brauch worden,
derowegen nicht vonbillich obermelte
distinction gemeiner lehenrecht nach
dieser Landart gelegenheit hinwenden,
Dessen, ordnen, vnd wollen wir, das
es In denen fürstenthumben vnd gebiets
hinfüro also gehalten werden soll
Nemblich da ein lehenman ein bau od andere
gut verlast, vnd das selbig vor seinem
absterben ganz oder zum theil anstos
tet vnd besetzt hatt, Do sollen

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

die Landtsorbenn allaim ons vorfindenns
den Lehnsbaallgen die selbenn anspralte
tenichte Jngüardenn haben, as sonderlich
der Lehnmann nach beygenen anstallung
des Landts oben klärz ist lanng.

Da aber Weinberge, Haiser, Baumenste,
garten gewerbt Condt dergleichenn belangt,
die selbenn nüzungenn sollen den Landrech-
tlichen falls allen ballgen, so sonn allain d
Lehnmann den Martium erlebt, Dongten
oder Lehnmann vor dem ersten Martij
stirbt, Sollenn die nüzungenn des selb
Jahrs Braun abermalltenn türkenn denn
Lehnballgenn allain bleibenn.

Gemeill Jarlichs Zenns, Zeenden, Zinns
und dergleichenn ledige gefalle betreffe
die sollenn so lenne sie bei Lebenn des Lehnmanns
oder Jnnerhalb den drei Jaren nach seinem
absterbenn betagenn, denn Landtsorbenn zu

ganez laallgenn, Betragen sie aber nicht A
bei lebenn des Lehenmanns od Innerhalb
dem drei Jarenn nach seinem Todt, Do
fall den Landherrenn der gebürr pro rata temporis
daranne wallgenn vnndt das übrige dem
Lehenherrenn bleibenn.

Als zum exempel: Ein Lehenman hatt
Michaelis an Lehenjarenn 100 malter
Zinses fallenn, Stirbt derselbig Lehenman
Michaelis oder auch einem monat Zuuor, Do gehorenn
die 100. malter Zinses dem Landherrenn,
Stirbt er aber jenn halb Jar vor Michaelis,
Do gebürenn drei Michaelis gefallo halb
dem Landherrenn, vnnd die ander fall An
dem Lehenherrenn.

Also auch da der Lehenmann einn viertall
Jars Nach Michaelis verspürt, Do
gebürenn dem Landherrenn nichts allein die
vor Michaelis betagte 100. malter,
Vonndennen zuuch an dem gefallenn das vallgen

dem Jarss, vierll das Lehnmann
nach Weinhalis ein dertall Jarss, gelabett
der vierte theill Nemblich 25 malter./

Sie entgegenn aber allenn auch die Landtsaß-
sen, so sie sichs ihres erbgangs condemnation,
des Praetendirenden Lehnmans, gülldenn
allenn abtragenn, vndt die adgnaten od
Lehnsbaellger, so keine erbenn seinnes
dannit zuthun haben, so nachem dannit
Ihnen nit zum vndt nutz kom, gülldenn
Ihns Lehn vorgriffenn, od sonsten Jnor-
dnung oder Verwendung des Lehns schuldig
angewendet, dan derhalbenn gülldenn
allenn die adgnaten vnnd Lehnsbaellgnen
allein zutragenn gülldig sein./

Da auch die negste Landtsaßen sichs von
sonderen Lehnmans Erbgangs condition
gülldenn willens entschlugenn, so soll
gleichwoll die adgnaten vnndt Lehnsbaelg
Jnhaltung der gülldenn, was sonsten
obenn Ihnen vorwillgung auch nicht zuthun

vnd beschwerungen, so lehenvnd gemacht,
dem Creditorn vnndt gläubigern, sonnen
vnnd weiters nichts verhaftet sein,
dan allein dem Jeggenwertigen sie selbs,
schaft vnndt dem Landtvolcke gehörigen
stück vngenom, so weis vnndt konnen in die
lehenhalltger sich derenn vnderzogen hatt.

Sovieill aber das vorgenanten lehenmans
Pötzes belangt, will die gemeine lehn
rechts denn halbenn verordnenn, das sie
die lehen allein nicht annehmen vnd sich
Hans Vatters verbindtlichkeit entschlagen dörffen,
sondern eines mitt dem andern bezahlen
oder beides lehen vnndtorb zugleich begeben
müssen, do sie sonn weis es durch
dan bei behalten, vnnd bleiben dorauff
des vorgenanten lehenmans Pötzes
zu bezahlung Hans vatters gefellen,
ob dis gleich sein lehen vorgenommen, billich
verhaftet.

XXVIII

Von Successiõ der Zinß vnd dienstbaren güeter.

Nachdem Jm ennsern landern gemeinnlich alle güetter / die bäwrenn vnderhanden haben Zinß vnndt dienstbar seinn, dieselbenn aber dieselbenn güeter Jhren vnderscheid haben dann da seinnd ein erbzinnß güet vnd also gefreyt ist, das der Jnhaber alwegen alle ein seinen Zinnß vnndt anders pflichtig bawrenn gebürlich außrichten, Jm nichts entsagt werdenn kann, eyniges aber ein gewisse anzahl Jar vorwissenn werdenn, vnd auch one das alls baarschafft seinn, da dann güetgenn Zinß gesetzt, dieselbenn wann sie wollenn Jrer erlegung der bezahlung halben gebürlich Jnnehaltenn, vnnd dann die erlassung gibt, da sich nach absterben der elltern vnder den kindern vnndt geschwisterenn diese güeter theilen allerhandt Zwitracht Jrrung

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GIESSEN

entweddere die gerichtsherr sollichs Zinns
vnndt dienstbares Gutts, den gültern
Zu sonderm nachtheill vnnd beschwerung
gereichte, oder so Zinns vnnderm andern zu
beförderung des selbigen gutts den vorzug
haben vnnd keines dem andern weichen
will; Sie sollen auch die güetheren
auf keine gefehrde oder vnbesonnen gemüets
vnnd vorsetzlich willens vnnder gerichtsherrn
etwo einem allzeit fahrnissen vnnd
sich Zue ertheilen, den andern gerichtsherrn
Zu beschwerung mißbrauchen, damit
dann hierinnen allenthalben ein billicher
vnndt gemeiner dem Landesfürsten auf andern
Güetheren so wohl als den Zinnsleuthen
vnnd Ihren kindern tragliche maiß ge-
halten werden möge, Do sonsten
ordnen vnndt wollen wir, das einem
jeden Inhaber vnnd besitzer eines erbzinses
vnndt dienstbaren gutts freistehe, sollch
sein erbzins gutt, sonnen, Zuverendern

Vnnd die kinder, welliches kind seinem
kindern allein das gütt nach seinem ab-
sterben ganz beygethan vnnd besitzen vnndt
die andern gar ausgestorben darumb gebürenlich
vnnd landtleuffiger weis ablagen soll,
bei welcher verordnung auch weiter es soll
andern Büttheim, alldieweill der sinn,
vernunfft vnndt andere damit sie vnnde
pflichte gütlich entwichtet weindt, bleiben lassen
wöllen vnndt sollen,

Da aber
der inhaber gleich hierumb nichts bei seinem
leben anstrüglich verordnet, hatt aber
seinen kindern eins oder mehr gütter
verheurathet, so soll das selbig nach
absterben des vatters vnder den andern
zutheilen, doch das demselben gebürliche
ablegung bezahlt, den vorzug haben;

Wollen aber die eltern solche gütter, welliche
sie heurathgutt zugebracht vnnd besitzen,
vnder ihre kinder vertheilen, also das
der kinder einer ein stuck, der ander ein

Andern dannen einbekommen, Neill
allegs denn Landtsherrenn und Gott,
denn denen er dann haben der Lehenn
dienst pflicht halber, die
sich nicht allerdings mit klein theilen lassen,
nicht wenig beschwerlich und klagelegen
do soll das selbig Andern nicht Era-
nach nahe haben, es gehe den mit
den seinen und andern Güttern wie
den recht will.

Verordnet der Inhaber einer besitzer
des halben bei seinem leben nichts,
do soll seinen kindern nach ihre, oder
den so minderjenig,
krig stehen, sich einander einander selbst
den zugefallt zu vergleichen, das der
kinder eines das gut behalte und
die andern gebührlich ablege, wollen
sie das gut beerben, do soll es
andern nicht beschehen, dann mit den seinen
oder andern Güttern zu dem
erlangten beneficium rath abgehet.

Wonnenn aber die Kinnder oder Jhro
Vormünder hierinnenn selbst nicht frieds-
lich werdenn, vnd keinn Theil dem andern
weichenn wolt sich abtragenn lassenn will:
So sollenn die Kinnder Jhre Vormünner
vnnd nechstnützbare gemeine gutsfreunde, an selbig
Gnot Fründtwart Ihr einn gewiss gelt
selbst segenn oder dinks andere weg. lassenn
vnnd damach sonnst gutt, wie sich da selbig
bezallte, vnd die andernn gepflogner ablage,
Ihr richtig losenn, wellichem dan da
zu gefallt, da soll an gutt den vorgang
habenn, Wo sollenn aber die selbs dem
Minder jerigenn Kinder Vormünder ver-
wannt seinn, da sie nicht aber keinn
Jhrer Pflegbefunder wegenn mit Ihnen
teilung gethenn, sie getrawenn dan da
gutt, da es Ihnenn zu teilung gefallenn
wurde, Inmittelst vnnd bis Ihre
Pflegbefunder erwachsenn, Vormünn
zu gefallenn, da sie an entrichtung Ge-
buerlichs Ihres dienst vnnd andern

darnüt stehenndes pflichtz dann mangell
vorgehens damit man in derselbenn
allenfalls pflichtz nicht genüßigt werde
sich am gütt endlichenn zuerholenn, vndt
daranß denn kinndernn nachtheill
vnndt schade zuwachse./

Sobaldt Meyergütt [illegible] die co-
ijrung gewinnt 9 angall Jare verlauffen
werdenn, da fall des Meyers sehenn
die benennte Jare der Meyerschafft
ob der Meyer die nicht erlebte, gleichfall
gehalttenn werdenn, vnnd sie sonnsidder
des Meyers nachkommen Meyers Hofsgenndt
der pflichtung zu leistenn schüldig seinn,
vnndt fall die stalle der Meyer sonn
seinenn abgestorbenn sonnder seinenn kinndernn
vnd erbenn zurücke seinn, oder mehre nach
gelegenheidt des Meyergütts hinderlassenn
haben, welliche nach seinen des
Meyers abgestorbenn in die Meyerschafft
tretten vnnd dieselbige biß zu ausgang

der beweilligerung Ihare Jm / ambt beynebt
ons einiger beerbtheilung des Meyers
gütter beerwalttung. /

Jtt aber der vorgenandt Meyer hiemit
nichts beordnet, beynd sine kinder sich Jhrer
Underainander der sroegenn selbst zuerlissen
nichts beorgleichen thätenn, Jo sollenn sie aber
nes sitz, weis obenn gemeldtt, sich benügs
lich entgeldenn, Dorbea, Jm allerwegen
dem gütthenn, das Jenige so der leibs od
Meyer Jottall mitbringt oder sonsten beer
sprochenn ist / gerichtlich gelöstet werde, beynd
beran khein mangell sey. /

Wann aber die beweil ligte Jahr d' Meyerschafft
Zu ends gelauffenn, oder auch das gütt
ohne das sall so gethann ist, das der Meyer
da selbig Jegenn erlegung d' bezahlung
Zu sich Zunehmenn morgig ist, da sich dan
under dem vorgenandtenn Meyers erben
und die bezahlung eines sollichenn Meyergütts

Irrungen Zuthungen, do sich den gnossenn
sach stehen, einem ernuder den erbarn der
Ihns gesellig ennd gelagenn Schwaben
denselbenn vor einen Meyger schyncken,
ennd den andernn gesetzenn Ihr anfall
der bestimung, ob sond was Ihnen dessen
gebürenn möchte Zuerlag

Von keuffen vnd verkeuffen.

Nachdem keuffen vnd verkeuffen vnder allen Contracten am nötigsten zu brauch ist, welcher Contract auch aus des keuffers vnd verkeuffers verainigung, sie wie sich zuetzeit nach ihres freyen willkür des keuffs halber mit einander vergleich vnd zufrieden werden, seine richtige maß bekompt, gleichwol aber zu bisweilen aus dem, das einer an des verkeuffers person, od auch des verkeuffen güts halber mangel befindet, zu zeiten allerley betrug vnd hinderlist gebraucht, bisweilen aus vnbedacht vnd leichtfertigkeit zum keuff geschritten wird, auch zum offtermahl des vnderkeuffs halber allerhand hader vnd zanckens entspringt, damit dann dergleichen vnderschaid desfalls einen kürtzen beschluß, wann sich vernunfftig zu keuffen vnd verkeuffen zu möglicher verhütung hadders vnd zanckens zu verhalten, haben mögen, so sol anfenglich ein jeder keuffer die person des verkeuffers vnd die gelegenheit des güts, darumb der keuff beschicht, in acht nehmen, ob auch der verkeuffer desselbig güts

l. ij. C. de con: nahen: comp:
l. 15 ubi bonis ff. de verb: obli:

l. Imitium C. de fidei.

l. ij. C. iiij C. de reb. alie: nō alie:
l. pater C. de rei vendica:

nachzig / und sonsten seiner person halber also gesinnet sey / das er krefftiglich contrahiren möge / Dan so der verkäuffer stirbet / oder ohne seines verstandes halber die verwaltung seiner güter von der obrigkeit verbotten / oder er sein volkommen alter noch nicht erreicht / sondern in seiner vormünder gewalt / oder ohne das unter 25 Jharen / oder da gleich dasselbe derfert seine vorhanden / das gut aber / so verkäuffe wenig wollen / nicht wohl genommen / sondern geraubt oder gestolen / oder nicht den verkäuffer volkomblich nicht zuständig wehre / als da der man dem weibe ohne ihren willen / Vatter oder mütter ihren kindern / oder vormünder ihren pupillen das ihre vor sich selbst / ohne decret und zulassen der obrigkeit verkäuffen / In solchen und dergleichen fellen hat der käuffer allerhand gefahr zubesorgen / dieweil mit sinlosen / pupillen und denen so ihrer güter verwaltung verbotten ist / nichts bestendiges contrahirt werden mag / und können die jenige so unter 25 Jharen seint / nicht allein weder sie selbst verkäuffe / per restitutionem in integrum wider erlang / sondern auch weder ihre vormünder

l. Lyg. tutores C. de admi: tut:

vnd Curatores außerhalb schaffen nörgen ohne decret vnd zulassung der obrigkeit, von ligenden gütern alienirt, vnwiderbracht wider einfordern, vnd pfund das kauffgeld anderer gestalt zuerstatten nit schuldig, dan waar dessen zu thun mit gutem fründlich gewandert.

l. vlt. C. l. Sipdi: cum C. de Spdi: minor: l. Tutor: in fi: ff: de minor:

Also auch hat ein jeder sein gewinbter oder gestolen gut, von dem jenigen darbey es endlich findet, verwahret oder derselbig gleich von dem Räuber oder diebe selbst, oder sonsten einem andern in gutem glauben verkaufft hett, einzufordern, vnd ist deßwegen einich kauffgeld wider zuzugeben nit schuldig.

l. si mancipium C. de rei vendic: d. l. generaliter C. de fur:

Jnsonderheit so ein kauff durch betrieglich gewalt oder bösen betrug zuwegen gebracht, oder auch außerhalb gewalts oder betrugs ein solche verwortheilung im kauff befunden würde, die sich vber den halben theil des billich waares erstreckte, Ist der so durch gewalt oder betrug zum kauff inducirt vnd gebracht, denselben zuhalten nit schuldig, vnd kan der beyden theil der verkäuffer, so vber den halben theil des billich waares verkürtzt ist, entweder sein verkaufft gut, sag darbeygung des empfangenen kauffgeldes

l. 4. C. de rei vendic:

weider erlangen, oder muß thun der kauffer, so er das er-
kaufte gut lieber zůbehalten gedenckt, den mangel des
billichen wercks, wie der zu zeit des kauffs nach ge-
meiner weiderung und nach gelegenheit des verkauffte
guts darliger nutzparkeit gewesen erstatten, ob
gleich sonsten kein böser betrug dasselbe beim kauffer
befunden würde,

Lemma glos: in
d. l. 4 c. de
rescin: vend:

Wie wir auch weider und den zufall recht ordnen und
wöllen, das nun jeder kauffer, der nun gutes so nun recht billich
werd nach nicht mehr als zwanzig pfunden werd,
oder dritzig pfunden erkaufft hett, und also und noch so
viel als sich der billiche werd erstreckt, verfahren werde,
ebenmessig anderer nun aufgelegt kauffgelt ganz
frey verlassung des erkaufften guts, oder so es
dem verkauffer gefellig, die obermass des zihl und über
den billichen werd bezahlen kauffgelts weiderzuforderung fug
und recht haben sol.

Nun jeder offtberiger kauff aber erlange nun volkommenheit
durch beider convenirenden consens und verwilligung
wann kauffer ~~aber~~ und verkauffer des verkauften guts
oder werde und nun gewissen kauffgelts dafür

mit einander einig sein / Ob gleich aber solch kauff anvand gar kein verschreibung ybergeben / oder ze nicht so bald vffgericht / sonder etwo aber eylche zeit hernach gefertiget werde / so mag doch in der handlung ausdrucklich also abgeredt und vorbehalten / das der kauff nicht eher sol kreftig sein / es hetten dann kaufer und verkaufer sich zuvor einer gewissen kauffverschreibung verglichen / Dann in solchem fall ist vermöten / das zuvor ein mittel der kauffverschreibung begriffen / und beiden partheien zugesagen und sich ihres willens mit ab oder zusprechen darueber zuerklaren vorgehalten werde / So bald das geschicht und die Conditionen der mittel mit einander einig / ist der kauff creftig / ob sichs gleich darnach mit dem progressu und versiglen derselben vergleichungen mittels etwas verzuge.

Paul: de Cast: in l. Comunia C. de fid: instr:

Wann nun ein vffrichtiger kauff vff solche weise wie vorsteht ansonsten durch der Conditions Consens / ob im lezte fugl nach vergleichener mittel der verschreibung seine crafft erlangt / so ist der verkaufer das verkaufte gut oder ware zuliefern / und der kaufer das kauffgeld so bald / oder vff zeit und ziel / wie es im kauff abgeredt ist / zubezalen schuldig / und kan kein theil ohne des andern verwilligung sich desen verweigern / oder vom kauff abweichen.

Es wachst auch so bald nach beschlossenem kauff beyde der
nutzen und die gefahr des in specie verkauften guts oder
ware dem kauffer anheim / ob es gleich noch nit tradirt
oder überliffert / sondern in handen des verkauffers sey.
Darumb so nach beschlossenem kauff ein pfand oder ander
verkaufft thier beim verkauffer / doch ob sein verlust
oder verwarlosen stirb / verdirb / oder gestolen wurde : ein
fast wein oder bier ausliffe : ein kauff ainfiel oder ab-
brenne / ist in solchen und dergleich fellen der kauffer
allein den schaden zuvor schuldig / und der verkauffer
weiter nit verpflichten / dan allein das verkauffte gut
und ware / alsmail es in seiner gewalde ist / gleich
seinen selbst eigenen gutern treulich und vatterlich
fürzuwenden / So wachst dan fall das es zu zeit des
kauffs anders abgeredt / und der verkauffer alle gefahr
biss zur tradition und liffarung selbst uff sich genommen /
oder sonsten die tradition und liffarung vorsetzlich verzog
hett / Ob aber gleich der verkauffer die tradition
und liffarung verzog / und darnach dieselbig gleichwol sich
erpotten / der kauffer aber als dan das verkauffte gut ohne
genugsame verfach anzunehmen sich verweigere / und erster
nach dieser des kauffers verweigerung dan gut oder ware scha-
digt würde / so ist der verkauffer des schadens halber ohne sorge
und gepürt dem kauffer dargegen allein zuvor.

1. quod supra &
sic et Hieron:
habens emp:

1. 1. Hilde pari:
e cõno:

1. Illud secundum
Hieropari: e cõ:

l. gleichwol. In ist für die communem opp.

So aber ein solche waare in gemain gekaufft wurde, die zuuor ausgesondert, gezelt, gewogen, gemessen, oder gemarkt werden müste, als nemblich auss einer ganzen hand ayliche stuck, auss einem ganzen hauffen gemeiniglich ein anzahl malter, auss einem keller voller weins oder biers ayliche ohm od fuder, auss einem hauffen metalls als kupffer, eisen, bley, silber und dergleich ayliche zenner oder marckten und also fürhan, in solchem fall ist die gefahr der verkaufften waare nit so bald nach beschlossenem kauff des kauffers, sonder aber nach beschener aussonderung, abzelung, abmessung und darwägung, oder so es gemarkt, wann es gemarkt, und ein jeder sein theil gezeigt, oder sonsten in ein ander gefass sey gemessen genommen ist /

De leg. cõmisso.

Wo auch jemand mit solchem geding verkaufft wurde, da die bezalung zu einer benanten zeit nit geschee, das der kauff nichts sein solle, und d kauffer ausserhalb redlicher verzug die bezalung zu bestimpter frist nit thete, so stehe in des verkauffers willkür, entweder das verkaufft gut, oder so er lieber wil, das kauffgeld zuforderen, und welcher er vnder den beiden am ersten fordert, darbei müst er pleiben, und ist der kauffer dasselbig hinaus zugeben schuldig, Ob aber d verkauffer nach verflossenem termin jemand vom kauffgeld zu bezalung annem, als dann müst er den kauff halten, und hat nichts weiters dan den rest des nachstendig kauffgeldes einzufordern.

l. tima: ff: de leg: cõmisso:

Es ist auch einer der verkaufft vnd dessen todes das verkaufften
gutes oder waare halber einen kauffer vnd dessen todes zu-
wissen / vnd sagen alle ausserhalb des kauffers verlassen
herumbe angesagt zuberuffen vnd sodann zu halten schul-
dig / ob es gleich zu kauff ausstrucklich nicht abgeredt were /
doch sol der kauffer / wann er des verkauffen gutes od waare
halber angesprochen vnd zu recht angelangt wird / solches
einem verkauffer zeitlig denuncyren vnd zuwissen machen /
damit ihme dieselbig zu verthedigung des gutes beistendt
zu thun / vnd seine nottorfft zu recht vorzuwenden habe /
Dan wo der kauffer solches vnderlesse / vnd die sachen zu
recht ausszufuhren / seines verkauffers vnerfordert / sich
allein vnderwinde / auch darüber das gutes verlustig
wurde / vnd nicht appellirte / oder auch die appellation
deserirte / so trug er billich den schaden allein /

Wollen demnach vnsere vnderthanen zu gemein hiermit gnes-
diglich vnd bey vermeidung vnserer auch straff verwarnet
haben / das sie im kauffen vnd verkauffen offtbesig
handlen / einer dem andern zu nachteil die eh dem
verkauffen gutes stands beschwerden / es seien erbzinst /
dienst / fulden / oder andere dergleichen mangel vorsetzlig
nicht verschweigen / gerade gewisse / als und nach
gepreuchen / alles böses betruges sich desgleichen
enthalten / auch nicht vnbesonnener weise vnd beim

l. In vendendo
de causa emp:

l. Si vero ei-
ti de euicto:

l. Heremius H:
de euicto:

trewrt / wie es offt geschicht / und darnach das nit
volge / sondern mit gütem vorbedacht mit einander conferiren /
und vorhin bedenken / was ein jeder einmahl versprich
und zusagt / das er auch dasselbig zuhalten schuldig
und pflichtig sey /

Und dieweil offtermahls auch dann / das kaufhandel
oder ligende gründe und güter mit bloßem wort abgered /
und schrifftlich nit verfaßt wurd / und dann gemeiner man allerhand haddern und gezenck entsteht / in dem die contrahenten
einander das kauffs oder der darbey besonnen sonderbaren
abreden und gedinge entfallen / oder nach ihrem absterben
die erben nichts darvon wissen wollen / do sollen unsere
Beampten an den gerichten und sonsten unsere underthonen
mit vleiß vermahnen / das so bald nach beschlossenem
kauff beide kaufer und verkaufer vor sie unsere
Beampten / oder in den stetten vor Burgermeister und
Rath gehen / und ihren genossenen kauff wie der eigentlich
gelautet / mit allen seinen partes gedingen und umbstend
ins gerichtsbuch / darvon in acht theil dieser unserer
Landordnung meldung beschicht / beschreiben / auch
ihnen darüber gepürliche wahrsbriefe verfertigen lassen /
und solche ihnen selbst und ihren erben zu nachtheil nicht

vorziehen / wie wir auch unsern Beamten / desgleich Bürgermeister und Rathen zu den ersten mit gnedigem ernst vorhalten haben wollen / das sie so balde und in tagwerigkeit beyder communen die gemeine kirche und besten und gleichen behalten willen des gotshaus / mit vermeidung des thurns und tags / darauff sie beschlossen / zu zeichen lassen / und dasselben nach die nachbrüche der abrede allenthalben gemest und förmlich / das die lütte darmit verwart pliben / sollen / auch sie in die langde zu thun nachgeil und schaden damit nit vorhalten / noch verwarlosen / sonder vor schwinigste bevorsorgen.

Vom Nehrkauff:

Nachdem wir befunden / das sich des Nehrkauffs halber vorgangen Weilanden unsers geliebten Herren Vatters loblicher gedechtnis verordnung in vorgehen publicirter ordnung Vil misbreuchs / strits und gezenks zugetragen / damit dan demselbigen fürkünftig auch so viel müglich vorkommen / ~~werden wir~~ / ~~wir~~

f weil derselbig den gemainen beschirmer wesen zuvider /

sorgsam und der nachpaurschafft nicht wol nützen zedes gürtz oder sippschafft / sie sey so ehr als sie wölle gefreundet warden / sonderen seine gepürende macht haben möge / So sagen andern wir wollen wir / das d nachpaurschaft nicht so barmeglich sonderen allein zu ligenden oder unbarmeglich erbgütern / und die demselben gleich gesetzen / darzu so solchen gütern / die von der freundschafft her an den verkäuffer durch erbschafft / ehrgab / heurath / kauff oder so andere weg gelanget seyen / und nicht die so erstes von seinem blutfreunden an sich erkaufft oder sonsten macht hatt / dann ersten stand haben sol / wann solche gütter erblich oder wol widerkauffs verkaufft / und nicht wann sie verkaufft / verwesen / so lose verleihen oder verpfendet seyen /

Ordenlich sollen nicht alle und jede blutsverwanten / sonderen erblich die kinder und kinderskinder so ab geraden linien |: doch anders nicht dan bey leben der eltern / einmahl sie nach ihrem absterben derselben handlung als erben zuhalten schuldig seyn :| zum andern die eltern und obervatern in aufsteigend linien / und zum dritten so der zwo linien allein die jenigen / so von ihnen nacher blutsverwandnist

vermög diser Lands Ordnung einander zur ehe nicht nehmen dürfften, als nemblich bis auff den dritten grad der gleichen linien sowohl und sonder nicht zum abtrib oder nachkauff nach vorgal des grads verstatten werden sollen,

Dieser abtrib aber sol innerhalb jahrs nachgan und dreyen tagen von zeit des getroffenen und beschlos: senen kaufs und nicht von einer beschener Procla: mation oder feilbietung anzurechnen, vorgenommen und zu nutze gemacht werden, Dergestalt das der jenige, so den nachkaufs begehrt, innerhalb bestimpter frist zu dem kauff spreche, sich vor Nach: kauffer dargebe, und dem kauffer sein ausgelegt kauffgelt, zusampt zimblichen weinkauf und dargleichen verlosen, ob und wann dessen kundlich darauff gangen nach, anbiete, auch so er gnug: willig annehmen will darzehle, oder in verweigerung dessen hinder Burgermeister und Rath, oder das gericht gepürlich deponire und hinderlege,

So dann unsere Brampte sampt Burgermeister und Rath zu stetten befinden, das der angegebene nachkauffer des begerten nachkauffs vermög

dieser unserer Constitution kündlichen beschicht, so
sollen sie ohne zu dem verkäuffer gantz keine be-
zahlung des ausgelegten kauffgeldes und zinßlichen
unterstands, oder so die bezahlung uff zeit und ziel
versprochen, keine abkommnißige versprechung und gnug-
same versicherung stättig verhalten, und dem
käuffer zu widerempfahung seines ausgelegten
geldes verhelffen.

Wann der nachkäuffer zu zeit des getroffenen kauffs
abwesende oder auß dem landt, und der kauff so
heimblich zugangen, das er zu rechter zeit davon
nichts erfahren hett, auch dieselbige seine vermeinte
heimbl vormünder mit dem leiblich nicht bekommen
können, so sollen die zum nachkauff bestimpte
acht wochen und drey tage in diesem fahl dem
angegebenen nachkäuffer von der zeit, da er
erst des beschehenen kauffs weitere empfangen,
angerechnet werden.

Ob auch gleich der nachkäuffer, wann er des kauffs dar
der bekom, gewissen bericht empfahe, so balde nicht

die Summa des Kauffgeldes / und ob derselbig
den nachsten / oder andere Last Zeits und Ziel alege were;
dann solle / erfahren kan / So sol er doch innerhalb bestimpter
Zeits der sach wohen seinen bericht ertzeigen / und beide
den verkäuffer und käuffer / der kauffsumm halber / wie hoch
die sey / und wann sie bezahlt werde sol / ermand selbst / oder
durch bestelte knecht anspreche / oder auch so sie anforderung
suchen / vor unsere Bramptan oder Burgermaister und Rath
desswegen vorfordern lassen / vor denen dann beide käuffer
und verkäuffer bey ihren eyd / bevorab da man sich
bey ihnen einicher Collusion argwohne oder verdachts
vermutete / das wahre pretium oder kauffsumma /
und mit was gedingen sonsten der kauff beschehen sey /
anzusagen / und zu dem gehorsam nichts zu verhalten
schuldig seyn sollen / Damit hiermit der nachstkäuffer
sich zu vernehmen und zu bescheiden hab / ob er sich
des nachstkauffs gebrauchen wöl oder nicht /
Und sol dem nachstkäuffer die Zeit / da er den käuffer
und verkäuffer die kauffsumm und andere
umbstende des kauffs von ihme zu erfahren / durch
sich oder andere anspreche / oder vor die Obrigkeit
vorfordern lassen werde / oder auch so er abwesens

oder anderer dergleichen ehrlicher Verlag halber ohne seine
schuld daran verhindert würde in die bestimpte frist der
sechs wochen und dreier tage nicht mit zugehören werden.

Sonsten so der widerkäuffer diselbige zeit der sechs wochen
und dreier tage widerumb verfristen lest, und sich
umb den widerkauff nicht annimpt, auch so er gleich
die kauffsumm oder mit was gedinge der kauff geschlossen
were nicht wüste, solches alles zu mittelst zuerfahren keinen
weeg vorwante, der sol darnach zum widerkauff keinen
weitern zugang haben, Es were dan sach das er
von wegen minderjerigkeit, abwesenheit oder kündt-
licher leibs gebrechligkeit vermög der recht billich vor
entschuldigt zuhalten.

So der widerkäuffer mehr als einer und alle gleichen grads
und das gantz derselben einem verkäuffer were, sollen
die andern solchen ersten käuffer nicht abzutreiben haben.
Were aber das gutt einem frembden verkäuffer und der
widerkäuffer keinem dem andern weichen, sondern ein-
jeder sich des widerkauffs gebrauchen weil, so seyen dan
der verkäuffer gantz sich begnemblich theilen lest, sollen
sie alle zugelassen werden, oder in mangel dessen

/: welches bey ermessung der ordentlich Richter stehen sol :/ das
loss drumb werffen, welcher das gut allein behalt.

Seynd aber die nachsteuffer vngleiches grads, vnd einer bauer
dem andern zum nachsteuff berechtigt, Wollen dan
der nechste sich des nachsteuffs begeben, oder die bestimpte
zeit der jahr wochen vnd drey tage mit fleis verflissen
lassen, alss dan sol der dritte den zutritt zum nach-
steuff haben, vnd demselben die jahr wochen vnd drey
tage von der zeit da der erste einander abgestanden,
oder die bestimpte frist mit fleis verflissen lassen,
angerechnet werden.

So an dem versteuffen gutt jemands ein Erbzinss
oder Erblich hatt, der mag billig zum nachsteuff,
so fern er sichs gebrauchen will, allen bluts verwante
vorgezogen, Vnd ob er sichs gleich nicht gebrauchen
wolte, der angegebene nachsteuffer aber also gesinnet,
das er seiner vnvermöglichkeit, verschuldens oder
dergleichen Erblicher verfassung halber dem gutsherrn vor
ein Zinss oder lehenman nicht annemblich, so sol der-
selbig in einem solchen fahl wider des gutsherrn willen
zum nachsteuff auch nicht zugelassen werden.

Item vnd dem blůtvrwanten sollen die zeugen, so sich
ausserhalb landts mit ihrer kundtschafft vernemmen begeben,
desgleichen die: darzů pflichten verordnet sein, auch alle
die so mit ihrer mißhandlung raufferey schlege, tratta-
le corda, landts verweisung, stellung an pranger, od
dergleichen peinlichen vrtheilt, od sich sonsten also gehalten,
das sie pillich vor vnehrlich zuhalten, vnd nochtürfft
keinen zugang haben,

Da auch der nothürfftig im anfang das gůt angebotte,
vnd er sich erklert hett, das er nicht kauffen wolte,
oder auch so er sich anderwegens bey der kauffshandlung,
oder dem vrtheilsprich aber vnd an gemassen, vnd des
nothurfftig nicht gedacht hett, — der sol dem
nothurfft ferner nicht vorgestatet werden.

So aber der nothürfftig sich mit dem verkäuffer in
handlung eingelassen, vnd doch des kauffs, weil
sie sich der kauffsumma nicht vergleich können, mit
einander nicht zufriden worden, darüber das gůt
einem frembden verkauffe wehre, so sol darumb der-
selbig nothürfftig sein vor des nothurfftig, so

sein er sich desselben sonsten nicht ausdrücklich verzeihen, nicht verloren haben, sondern nachmals zu obberümpter frist der pfahe wasen und dreyer tage nach beschehenem kauff zum abtrib verpotten werden.

Es seind auch andere mehr verfahen ausserhalb der bürgere; wanduist, so den nachkauff haben, als nemblich gemeinschafft, nachpurschafft, + und dergleichen, dann wann einer sein verkauffen gutes halber mit dem verkauffer zu unterschidlicher gemeinschafft sitzt, oder desselben gutes pfandschafft, hatt oder auch ein ander mehr darum potende und gewandte zeit hatt, F der wirdt billich einem fremden kauffer vorgezogen,

+ pfandschafft

L. 1. ff: de public. credit:

F oder sonsten daselbig hinpotten und zu underpfand einsetzen oder verschreiben ist.

Wie aber kauffer und verkauffer keinen vorsetzlich bösen list, betrug noch gefahrde dem einig so der nachkauff gebürett, zu nachtail gebrauchen sollen, also auch sol der nachkauffer sich desen abermessig enthalten, und den abtrib zu seiner selbst eigenen notturfft und gebrauch, und sonsten niemants zu vorthel ziehen haben, Welches er auch mit den fahl desgleichen eidtlichen verdacht vorhanden mit dem leiblichen eide

zubetrauen schuldig, und in mangel dessen zum nach-
kauff nicht zugelassen werden sol.

Es sol auch der nachkauffer nicht allein gar-
dieselbige
kauffbaum, die der frembde kauffer zuvorder so bald
oder uff zeits und ziel zugeben verbindig versprochen,
in obbemeltzter frist zuschlag, sondern auch alle
andere darneben abgandte ~~part~~ erbare part und ge-
ding zuhalten schuldig sein, ——— und sonderlich
so mehr als einerley stück güter zugleich mit einander
verkaufft, und dieselben verkauffte stück nicht ein
jedes uff sein besonder pretium gesetzt, sondern vor
sie alle zugleich ein samptliche kauffsumma benam-
set, so sol der nachkauffer, wofern sonsten hierun-
der kein gefahr gebraucht, eins mit dem andern
behalten, und wider des kauffers willen nicht
eben zu einem stück allein den abtrib vorzunehmen
macht haben.

Von ausleihen und borgen solcher dinge die gezelt gewiegen oder gemessē werden.

Mūtūum

So einer dem andern ein Summa oder anzahl geldes / gewichts / weins und dergleichen dinge / die man zu zehlen zuwegen und zumessen pflegt / abborget / wanden solche abgeborgte ding das entlehnet einen / und weiter darselbig verpflichtet / einem Leiher oder Gläubiger das vorgestreckte geld / gewicht oder was es sonsten gewesen / auch zu dem fahl / da es gleich ohn alle seine schuld / durch einen unversehnlichen fahl / als durch brand / raub / nachtdiebstal oder in andere weg verlohren worden wäre / mit ebenmessiger gattung von sibenung und güete zu bestimpten termin / oder so kein gewiss Ziel benannt ist / sonsten zu gepürlicher zeit und stell zubezahlen.

1. Incendiū
C. si ignem pe:

Wolte nun der entlehner oder schuldner seinen gläubiger / und ihm die bezahlung nicht zu rechter zeit / es seig dann oder fall der verlust des entlehneten guts nach dem bestimpten zahlungsziel / so wachst dann gläubiger das gewin und der schuldner allen nachteil und schaden

anbinds /

l. Viruno H:
Si cui: petu:

antwurd / Darwegen so ainer dem andern ain
anzahl korn / wein / oder anders dergestalt leihen /
das er yetzt ain nambafftig gemachte zeit wid geben sol / und
der entlehner gibts zu bestimpter frist / oder so kain gewisse
termin benant ist / zu der zeit / da er vom glaubiger
gemahnet wirdt / nit wider / Der werd aber dessen so
gelaithen ist / schlegt so lange so mehr ab / so ist der
schuldner nit allein das entlehnte guth zu gleicher
anzahl und güte widerzugeben / sondern darbenebens
auch woas es zu zeit der bezalung geringer und
weniger gilt / dan es zu zeit des bestimpten und
nit gelaithenen Zalungsziels zu offtermelter wardte
gegolten hatt / an golde zuerstatten pflichtig.

Also auch so ain Summa geldes an besonderer gewisser
münz dergestalt gelaithen wurde / das die widerbezalung
mit derselben münz zu gewisser zeit beschehen solte /
der schuldner aber die bezalung zu rechter zeit nit
thete / und dieselbige münz nach dem Zalungsziel
abschlige und weniger gülte / So gepürt dem
schuldner nit allein dieselben abgang weder

der münz / sondern auch ain gepürlich insehen / das er die bezahlung zu rechter zeith nit gethon hat / jnnen Glaubiger zůvergangen.

Wird auf die gelaitene münz an schrott und korn / und also iuxta bonitatem intrinsecam geringert / oder gar ging gar / so sol der schuldner die bezahlung in der münz thun / die zu zeith des contractes gangbarlich gewesen / oder da die nit mehr gangbar / als dann den pillichen wert derselben erlegen / den auch der Glaubiger in solchem fall anzunehmen schuldig sein sol.

l. paulus respondit H. de solutio.

Als auch etzliche alte verschreibungen uff Reinische gülden geringer / dahar dan bisweilen in zweifel gezogen / ob sie von golt oder münz zůbezahlen sein / So wegen ordnen und wollen wir / das obermelte wort: Reinische gülden: sie stehen gleich in den verschreibungen vor sich alleine / oder sein die wort: franckfurter werung: dabey gesetzt / von münz und nit von golde zůbezahlen / und der schuldner einen Reinisch gülden höher nit als mit

funffzehen pazen, oder sieben und zwanzig alb zube-
zahlen schuldig sein solle.

Da aber den verschreibungen andere mehr stücke zugeleibt
wehren, als nemblich: Reinische gulden Churfürst-
lichen schlags oder gehalts, Ihr gut von golde, oder
volwichtige, oder schwer von gewichte, oder auch sim-
pliciter: gute Reinische gulden, So sollen sie
von golde auch in dem fall, da gleich die wortt:
franckfürter werung darbei gesetzt wehren, und nicht
von munz verstanden werden.

Von entlehnen anderer beweglicher dinge, die nicht gezalt, gewiegen noch gemessen werden.

Commodatum.

Wan jemandts einem andern eines beweglichs, so man
nicht zuzehlen, zuwiegen noch zumessen pflegt,
zu seinem gewissen gebrauch auß freundschafft und
gunst und vergebens leihet, So behelt der
leiher nichts desto weniger an dem geleihenen

l. Rei c. 1.
Memoth. lö;
mela:

l. sive commodato
ff. Commodatum
ff. co:

l. in Commodato ff.
seruis l. seq:
ff. Iust. ff. seruus
ff. cod:

l. Etiam ff. com
in fin: ff. co.

l. in reb. com:
modatis ff. co:

gnuß beyders den besitz vnd den eigenthumb /
Vnd ob wohl disfalls das leihen dem entlehner vor,
nemblich allein zu gutem geschicht / So ist doch
der leyher schuldig / nicht allein die gebrechen vnd mengel
der gelauhenen dinge / wann ihme dero bewust /
dem entlehner wißig zu machen / vnd zu
dessen nachteil vnd schaden zu dem nicht zu leyhen /
Sondern es gepüret ihme auch das jenige / so er sein
mahl zu einem gewissen gebrauch verlauhen / dem
bezeit vnd ehe derselbig brauch zu ende gebraucht
ist nicht wider zu fordern / Dann sonsten ist er dem
entlehner allen daher zugestandenen schaden zu ersetzen
schuldig.

Hergegen gepüret dem entlehner das jenige so ihme
gelauhen / zu nichts anders / dann darzu es ge:
lauhen ist zu gebrauchen / Vnd darbenebens in
verwarung desselben einen solchen fleiß anzuwenden /
den ein jeder fleissiger hausshaltter seinen selbst
eigenen gueth anzuwenden pflegt / Wann er
das thuet / vnd darüber das jenig so entlehnet
worden / durch einen vnuersehlichen vnfahl /

l. si vt caro §. quod vero Hi vs. circ. final:

oder sonsten ohn alle pein das entlehnte stück stadt: hafft wurde, verdürbe oder auch gar umbkeme, so ist er darfür einiche erstattung zuthun nicht schuldig. Da ihme aber die verwarnung oder auch des brauchs halber einiche schuld zugemessen werden kan, als nemblich das er das entlehnte gutt mit solchem vleiß nicht wie das seine, und ein jeder vleissiger hausvatter zuthun pflegt, verwahret, oder eß ein andere weise, gestalt und maß, dann es ihme gelehnet oder gebraucht, oder auch zu bestimpter oder sonsten gepürlicher zeit nicht wiedergegeben, sondern aber die zeit bey sich behalten, oder sonsten im anfang alle gefahr willig eß sich genommen hett, In solchem fellen ist der entlehner allen schaden zuleisten und zutragen schuldig.

d. l. si vt caro §. quod vero, in fin: c. §. sed interdum.

c. Venio. Ex. Commoda:

Von locirn oder verleihen, dingen und mieten, so vor ein gewiß geldt geschicht.

Locatum conductum.

Dieser art leihens dingens und mietens /: so in latein Locatio & conductio, und der hingeschenkher oder verleihher Locator, — da aber dann ware verlauben wird, und der das gelt vor die leih oder den lohn ausgibt, conductor genant wird:/ ist fast manigfeltig, und erstreckt sich nit allein uff beweglich und unbeweglich güter und gerechtigkeiten, sonderen auch uff allerley werck und arbeit, so einer vom andern umb ein gewiss gelt oder lohn miet oder dingt, — dann also kann einer sein pferde, küche, hausrat, haus, hoff, acker, wisen, garten, desgleich ein usufructuarius oder leibzüchter sein leibzucht, ein werckmeister, künstler, fuerman, schiffman, und in summa ein jeder arbeiter seine kunst und arbeit einem andern locieren und verleihen, und wann die contrahenten sich des gedings halber vergleichen, und einer dem andern verspricht und zusagt, dasselb zu halten auch redlich ohne betrug und argelist zu leisten schuldig.

Trägt sich nun ein unversehlich fall zu, darum under

der Locator noch Conductor rijnische Güter hatt, vnd durch solchen fahl dem Conductori der pruch des gedingten gutts entzogen wirdt, als nemblichen da rijn warmisch heuser zu zeitt vberander höch od nidrig darnider fallen, od gar abbrun, od rijn warmisig garten artzt wirdt durch rijn wasserfluet abgerissen vnd hinweggetragen, füer, oder sonsten von rijn dritten mit wahr genommen, oder rijn gedingte pferdt sterben, In solchen vnd dergleichen fellen ist der Conductor vnsers nichts dan die verpflogene pension pro rata temporis vnd nach verlauffener zeitt zubezahlen schuldig, vnd so er die gantze volliege pension vorhin bezahlt hatt, do dan er die vbermas vom Locatore wider fordern.

So aber bij dem Locatore rijnische Güter als betrug, vnbestandt, vnerfarenheit, vngeschicklichkeit, vnvorsichtigkeit vnd dergleich befunden, dadurch dem Conductori der pruch des jenigen so er gedingt oder genieß benommen wirdt, do hat er nicht allein die verpflogene pension oder lohn zuruckzehalten, Sondern sich auch alles vnkostens vnd daher zugestandenen nachteils vnd schadens bij dem Locatore zuerholen,

l. sigs domū, In fin: l. sed adder p. sigs cū in mmū H: Loca:

l. Ex conducto p. s. H: co:

l. si fundus H: rod:

Alß nemblich ein̄er vermaigert dem andern ein̄e oder
mehr huben landts zu ein̄ gewiße anzahl jhar / darauff
macht sich der Conductor oder Meyger mit
wagen / pfaden / gesind / vich und andern bereit-
schafft gefaßt / in meynung das gemaigerte gůth
die verspro-hene anzahl jhar zugebrauchen /
Der Locator aber oder verleiher verenthalt dem Meyger
das verlauhene gůth gantz oder zum theil / od̄ nimbt
die besten arbeit darauß / oder verhindert
den Meyger sonst am brauch desselben gůths / od̄ laßt geschehen
das er durch andere / dann doch d' Locator wohl mechtig / und
die er darvon abhalten könne / verhindt werde / od̄ verstößt
den Meyger vor der zeith / od̄ verkaufft zwischen dt
das gůth / und dingt gegen dem kauffer
die versprochene meygerschafft nicht auß / darvon
der Meyger vom kauffer verdrungen wird / oder vermaigert
das gůth vor ein̄ zeithen / da doch das gůth ein̄es an-
dern / oder so der Locator nur ein̄ Vsufructuarius
desselben ist / daher durch sein̄ absterben vor außgang
der versprochenen jhar das verlauhene gůth
dem eigenthumbherrn wider heimbfallt / Ist so ein̄ Böd-
diger ein̄em andern zu wein oder hier vormb stehige

l. si vno anno §. Vbicunq. Iu. tin. c. d. l. si fundg.

l. si in lege §. Colonus ff. eo:

l. Emptorem C. Loca: l. si merces §. 1. ff. eo:

l. l. si vno §. Vbicunq. c. l. si quis domũ §. hic subiungi ff. eo:

l. sed addes §. Si qs dolia ff. eo:

l. simones §. Sivicino ff. eo:

Wie dann hierwider der Conductor daselbig auß vnd gleichmessiger Verfassen willen offen thun, aber da der Locator das Vermiete heuser mit thüren, öfen, kamptan vnd sonsten zu beqwemblicher wonung dienstlichen verzöge, oder mit einflog der wasser, vnd dergleichen vngelegenheit bauen dem tjinenthar verdrüßlich wehre, Oder das durch der nachpauren bauen dem heuse das licht benommen würde, oder man sich an selbig orth einer belegerung oder vberzugs gewißlich zubesorgen hett,

l. Habitatores §. prin. ff. eo:

l. Ne cui C. locat:

So auch die bestimpte zeit der Location zu ende gelauffen wehre, ist der heuser nicht schuldig, seine gutter demselben Conductori anderweit zuuerleihen, sondern mag es ohne dasselben verlag seinem andern nach seinem gefallen vnd willen verleihen, Im fall es aber nicht gete, vnd sich der erste Conductorem nach geendter Location stillschweigens ohn einich fernere geding seine gutter pleiben, Ist es dann ein Mejger oder nitzer gutt, so wirdt die vorgende leih durch diesen tacitum consensum vff ein jhar prorogirt vnd erstreckt, Darumb auch einer dem andern zu gerad dasselben gedingen

l. item qritur §. quinto ff. eo. et l. vlt. C. eod:

Alß nemblich ein̄er vermaigert dem andern ein̄e oder
mehr huben landts zu ein̄ gewiße anzahl jhar / darauff
macht sich der Conductor oder Meyger mit
wagen / pfaden / gesind / vich und andern bereit-
schafft gefaßt / in meynung das gemaigerte gůth
die verspro-hene anzahl jhar zugebrauchen /
Der Locator aber oder verleiher verenthalt dem Meyger
das verlauhene gůth gantz oder zum theil / od̄ nimbt
die besten arbeit darauß / oder verhindert
den Meyger sonst am brauch desselben gůths / od̄ laßt geschehen
das er durch andere / dann doch d' Locator wohl mechtig / und
die er darvon abhalten könne / verhindt werde / od̄ verstößt
den Meyger vor der zeith / od̄ verkaufft zwischen dt
das gůth / und dingt gegen dem kauffer
die versprochene meygerschafft nicht auß / darvon
der Meyger vom kauffer verdrungen wird / oder vermaigert
das gůth vor ein̄ zeithen / da doch das gůth ein̄es an-
dern / oder so der Locator nur ein̄ Vsufructuarius
desselben ist / daher durch sein̄ absterben vor außgang
der versprochenen jhar das verlauhene gůth
dem eigenthumbherrn wider heimbfallt / Ist so ein̄ Böd-
diger ein̄ andern zu train oder hier vormb stichtige

l. si vno anno §. Vbicunq. Iu tin. c. d. l. si fundg.

l. si in lege §. Colono ff. eo:

l. Emptorem C. Loca: l. si merces §. 1. ff. eo:

l. l. si vno §. Vbicunq. c. l. si quis domũ §. hic subiungi ff. eo:

l. sed addes §. Si qs dolia ff. eo:

verstandlose / oder dergleichen vnsinnige leut / es geschee gleich mit vorsatz oder auß vnachtsamkeit verleihet / darinnen das gemerckt außleffe oder verderbe / Oder ein werckmeister der ein werck oder arbeitt in einem gewissen gedingk zumachen sich vnderwunden hett / vnd darbey durch seinen selbst oder seiner knechte vnfleiß verlessig oder vngeschickligkeit das gedingte werck / ein fürman wercke durch seine selbst oder seiner knechte vnfleiß oder vnachtsamkeit den wagen mit dem gedingten verlin vmb / das derselbig außbliebe / In allen disen vnd dergleichen fellen / da dem Locatori seine gelder stipulirt vnd zugesagen worden sein / hatt sich bey ihme der Conductor seines erlittenen kostens schadens vnd interesse zuerholen.

l. sam quidem §. Si gemma l. Si mulier §. 4 colum: nam l. fin: ff: eo:

l. si qs finibus §. Celsus ff: eo:

Hergegen so offt der Conductoris partey / nemblich bey dem der die pension oder den lohn außzugeben versprochen / die schuld oder der mangel befunden worden / als nemblich das er das gemietete gutt oder gemiete hauß vor der bedingten zeitt ohne redliche vrsach verlassen vnd verlieffe / oder beliebe ein gedingten fürman mit seltzamer waare / die außerhalb landes zuführen verbotten

l. Si in lege §. Si domus l. Dus §. qui conara ff: eo:

l. Colonis §. Notiem ff: eo:

die in vorgender leih abgeredt worden, verpflicht werde.
Ist es aber ein wonhauß, so lang dan nach geendter miet
dasselbig fürters ohn fernere gedinig bewohnet und nicht upgesagt wirdt, ist der hinwohner die hinor verpfente
pension nach verlauffener zeith zubezahlen schuldig, Darfür
auch sein haußgerath was er dessen im gemietten hauß
hatt, tacite verpfendet und verhafftet ist.

l. l. Logan c-
l. Cor iuris
C eod:

So auch der liegenschaften sein hauß oder ander gueth,
das er uff ein anzahl jhar verlauhen hat, inmittels einem
dritten ablig verkaufft, und doch dasselben kauffer
der besessen leih nicht gedenke, noch derenthalben was außdinge, Ob dan wohl dieser kauffer auch vor gan-
dater Location sein guth zuruck nehmen mag, dasselbe ohne
der Conductor auß crafft seiner vom verkauffer haben
der leih nicht vorenthalten dorf, So stehet
doch demselben Conductori frei, sich seines
daher abstehenden schadens und interesse beim Locatore zuerholen,
Darumb da derselbig diser anspruch gelobriget sein wil, sol er doch
dem kauffer zu allerley die verpfente zeith
der Location außdingen und vorbehalten.

l. Emptorem
C. Loca:

l. si mancipes
D. l. ff. eo:

Wan auch der Conductor von dem gemieten gůtt nach gan: dotter Location willig abgeicht / oder sonstat vnd sinnes Verschuldens willen vor der zeith verstoßen wirdt / Dann er dan solle widerumbgebung der Vorhin verprosamen ghören, öfen vnd fenster vnd anders vor notwendig verbessen angewandt / oder tůndlich am gůtt gebessert / oder der obrigkeid zů gehorsb vnd steur gegeben hatt / solchs hatt er an der verprosamen pension abzůrechnen.

l. Ex conducto in prin: l. Dñs 4. §. l. Colonus in princ: ff: eod.

Es solle auch einem jeden der ein gůtt solle ein gewisse zeith gedinge oder gemieth hatt freij / Inmittelst dasselbig einem andern so thair er dem gůtte zůbehalten / Vnerlegt der tijgenthumbsherr nicht Verr: meigen dem / es were dan anders abgeredt / vnd so vor geandeter Location der Locator oder Conductor oder auch sie alle beijde mit todt abgingen / seijnd ihre Erben nicht allein die zeith verprosamer Lo: cation vnd was darbij weiter abgeredt ist / einander zůhalten / sondern auch den nachteil vnd schaden / so auch des einem theils Verwandten vnd Verschulden dem andern begegnen were / zůerstatten pflichtig.

l. Nemo. C. eo: l. sitibi. l. 4 insulam. in prin: ff: eod.

l. Viam Veritatis C. eod:

l. Cum Conductor: ven C. eod.

Ⓟ So aber d' Conductor seine bestanung höher anschlage, dan ihme der Locator gepandig, und sie sich darumb under einander selbst nit vergleich können, so sollen unsere beampten durch eylich hierzu sonderlich verordnete und beeydigte schidsgesellen solche bestanungen der augenschein besichtigen und besser lassen, In welche besichtigung ehrbietmal weiter nichts dan das augenscheinlich sie und gezeigt werden, gehandelt, auch daselbig in dem nach wie es zu zeit des abstandes vor augen befunden worden und nit höher geschetzt werden sol.

Von Erbzinsgütern Und derselben erblich Verleihung.

Nachdem ligende güter nit allein uff ein gewisse zeit, oder auch ohne bestimbung einer gewissen zeit, doch mit solcher maß, das der Locator dieselben nach seiner gelegenheit wider zu sich zu

nehmen hab / darvon zu nechstvorgehendem titul meldung
beschehen ist / locirt / Sondern auch bisweilen in emphyt-
täsin und einen gewissen standig Erbzinst erblich
und unwiderruflich verliehen werden / Der-
halben auch sonsten noch ein ander art Zinsgüter
bona censitica genennt zubefinden / welche aber alle ihre
besondere eigenschafft haben / So ist vonnöten
hiervon auch kürtze zu reden.

Und dannach zu anfenglichen zu reden / das
bona emphyteutica / das ist solche güter die vnd
einen standig Erbzinst / es gefall gleich derselbige
Erbzinst an gelt / allerley früchten / fruchtvieh oder
dergleich verliehen werden / die art haben / das
der Leyher oder Lehnherr an solchen zu erbe verliehnen
gütern directus dominus / das ist der Erb
grund oder eigenthumbherr bleibt / aber der
Emphyteuta nemblich der Erbzinst oder Lehnman
bekompt das Vtile dominium oder die erbliche
nutzpartheid des gutes.

Ob man nehmlich ein jeder Gut / Erb / oder

Leÿgeschwindshar sich anfangs zu ablöst varleihung seÿnes
Erbgüths sondern partem gedingen und abrad mit dem
Erbzinsman, vergl sich eÿner gegen dem andern
zuverhalten, zuvergleichen, darüber dem Erbzinst-
man ein Leihbrieff zugeben und darzu ein Revers
Verpflichtung vom selbig hinwidder zuempfang hatt,
darnach sie beÿderseits und ihre Erben sich dahergegen
zuhalten. So hatt dise solcher Contractus
Emphÿteuticus vor sich selbst diss eigenschafft,
das dadurch der Erbzinsman verpflichtet werde,
das zu Erb empfangene Leihgütt mit gebeuen an-
wendungen zu gutem offtbesagtem vasallischem
bau und besserung zuhalten, nicht zuverargen,
noch zu abfall kommen zulassen, auch ohne des
Erbherrn bewilligung nicht zuverkaufen, viel weniger
etwas darauss zuverändern, noch mit Zinsen
oder in andere weg dem Erbherrn zu nachteil zu-
handlen, gegenen vorgehenden Erbzinst jeder-
zeit gnedig auszurichten, und das Leihgütt
so offt sich die falle zutragen, gebührlich zu-
empfangen.

Darzegen er und seine Eeben nach thun, addiweil sie ihren Zins gebürlich austragen und sich sonsten gepürlich halten, ~~[illegible]~~ nicht verdrung noch thuen der Zinst abtragen vil weniger aber andere und beschwerlichere port, dan darmit die alte und ursprüngliche Eeblaih gantzen zu voll: gedrungen werden können, Mögen darzu ihre ablöse nit gepurleidt oder Eebesserung so hoch und thuen sie vermög, doch mit wast wie hernach volgt wird, verstanden.

So viel nun die Successionen der Eebzinspflichten, und wast was für Eeben sich dieselbige ansuchte, belangt thuen, weil zu dem vornemblich wast den Inhalt der Leibrichts gesetzt sein, Dan da derselbig ausdrücklich allein wast mannliche Leibseeben gantzen, so wurde demselbigen billich nachgegangen. Stünde es aber der gemein wast Leibseeben, so nachen beyders söhne und töchter zugleich den gantz nachig. Da es auch eben nicht wast Leibseeben, sondern wast Eeben der gemein gantzen, als nemblich das einer vor sich und seine nachen Eeben mit einen

Erbzinspfennig beschehen wäre, ob dan gleich derselbige keine kinder weder söhne noch töchter hett, so succedirn doch seine nächste erben.

Und da sich kein Leibbrieff verhanden were, der disfalls der Successionen halber den ausschlage, so sol dieselbige in dubio nicht auf Leibserben allein restringirt, sondern von erben zu gemein verstanden werden, Und mag der Erbherr ihme selbst disputiren, das er zu erblicher verleihung seines guts keinen Leibbrieff verfertigen und darinnen diser dingen ihre nötige meldung gethan hat.

Wie es aber auf den fahl da ein verstorbener Erbzinsman mehr kinder oder erben verlast, die alle zugleich zum Erbzinspfennig beschrieben sein, und keines dem andern weichen will, der verzeihung vergleichung und ablegung halber gehalten werden sol, solches ist oben im dritten theil under tit. 28 titul nach länge erklärt.

Gleich wie nun der Erbherr seinen Erbzinsman, alls

dieweil er den Erbzinst gnugsam gibt vnd sich recht halten, nicht verdringen mag, also hat auch herjagen der Erbzinsmann die einmahl angenommene Erblehn oder Erbbestandnist seines gefallens vnd ohne genugsame vrsach nicht aufzusagen. Dan ob schon von durch hagelschlag, vngewitter, mißwachs, herzug, brand vnd dergleich casuelle ein klagbar Jahr aufm gut zustunde, Dass weil dasselbig in kunftig mit seinem vleiss vnd durch gottes segen zuwegebringen, auch der nutzen im fruchtbaren Jahren ihme allein zukompt, So ist er der Erbzinsmann dasselben Jahren zuvergnugen schuldig. Dass gepewe auch den Erblehn mit den Erbzinsman von wegen obgemelter vnd dergleich zugestandener casuelle mitleidens zuhaben, vnd nicht eher den vollen zinst im verfallenen Jahr vber der Erbzinsmans vermögen zufordern, sondern darvon nach gelegenheit wass nachzulassen vnd dasselbe nachlass zu volgenden Jahren bezahlt anzunehmen.

l. simonis &
vis maior ff:
locat: l. 9. in
fin: C. de iure:
Emphyteut:

l. Licet C. Loca:
l. sicuti anno
in prin: ff: cod:

Wann aber der grundt des verlehnten guts ganz oder

mehrerstails durch einen rumaschulichen rathsch zuhalten
ging, und einen solchen stadten nehme, der nicht zu:
widerspringen, so könne der stbzinsman zu bezal:
ung des versprochenen stbzinses das recht dem gnug
nicht mehr zuerwarten noch aber sein vermögen
nicht angelangt werden.

d. l. 1. C. de
iur: emphyt:

Was dan die stbliche mitgarbeit oder stbbesserung betrifft
die mag der stbzinsman nach seiner gelegenheit so hoch
und schwer verkünffen als er kan, doch das er sie zu:
vor dem stbhern anbiete. Dan dieweil das
utile dominium durch disen contract wie obgehört
uff den stbzinsman transferirt wirdt, so hat er
solchen fahl der stbher nicht macht, dem stbzinsman
solche seine stbbesserung taxiren zuerdigen und
schetzen zulassen, inmassen er solche zu einer tem:
poral und widerrufflich location zihen hatt,
sondern da der stbher solche seines stbzinsmans bess:
serung oder gerechtigkeit dibehalten gedenkte,
so gepüret ihme sich dessen innerhalb zweyen monaten
nach beschehenen anbieten zuerklären und so viel

l. fina: C. de
iur: emphyt:

als ein

als ein ander thor darfür zugeben, es wäre dan sein
leihbrieff anders abgered und außgedingt.

Item fellt er aber innerhalb bestimpter zweijer monatt
nach bestimpten anbieten die besserung zu thun
darinne, So mag der lehnherr als dann
dieselbige verkünfften wissen zu thun, Wolte nit
der lehner nit zubezeugen hatt, Sonder ist schuldig
dem käuffer, so fern er der lehnschaft zubezahlen vermag,
und sonsten nichts schedliches gegen seiner person
vorgewenden wissen, der seins lehnherrn anzunemen,
und thun sie alle wesen wie den alten lehnherrn
gegen erlegung eines zimblichen und gepreüchlichen
nit aber ungewönlichen und übermessigen leihgelts
zubelehnen,

Ist nun zwischen leihern und lehnherrn anfenglich
in erblicher verleihung des guts ein gewiß leihgelt
das offt den fahl der verenderung dem lehnherrn
gegeben werden soll, außgedingt, oder sonsten
durch einen rechtmessig preuch herbracht, wie

dan an ezlichen orten der Lande / an ezlichen orten der zuuerzinßte pfenning / bißweilen auch noch ainen garingern von verkaufften erbzinßgutern zu leihgelt gegeben werden pflegt / So lassen wir es auch darbey bewenden /

Wann aber der leihgelder halber nichts gewissers zu ersparung bedinget / noch sonsten kundig und nahet: noturfftig herpracht / So setzen ordnen und wollen wir / das es dasselb nach gemainen beyserlichen rechten gehalten / und mann nit mehr als der fünffzigste pfenning der nechst / darfür der erbzinßherr verkaufft ist / dann erbhaben zu leihgelt einmahl gegeben und darumb vom selbigen der nun lose oder erbzinßman bekleiben werden sol. Und damit fürbas zwischen kauffer und verkauffer nit abgerede noch außbedinget werde / welcher under ihnen das leihgelt außrichten sole / so sollen sie beyd zugleich verbunden

sein. Es sol aber solch leihgelde allein zu dem fahl / da der erbzinßman seine erbverschreibung einem fremden

verkaufft / gegeben werden. Sonsten aber so der erb: zinsman bey lebendigem leibe eynem seiner kinder das erb: zinsgut abstifte / oder nach seinem absterben die kinder und erben sich under einander vermittlen / und eynem allein under ihnen das gut vor ein gewiss geld vbertragen / hat der erbherr nicht eben den zehenden / zwantzigsten oder fünfftzigsten pfenning / gleich als wann das gut erblich verkaufft were zu fordern / Sondern weil in solchen fellen gleichwol der neu angehende erb: zinsman das gut zu empfangen / und seinem erbherrn zu recognoscirung schuldig / So last sich billich der erbherr mit eynem geringern und moglichen laudemio für der leihbrieffe erneuerung benügen.

l. ij. C. de iur: emphyteut:

Es hat auch dieser contract seine sondere art und eygenschafft / Das der erbzinsman vff den fahl er zu bezahlung des versprochenen erbzinses seumig erscheinet / und dempselben von dreyen jahren / innerhalb ob er gleich mittelst nie darumb gemahnet were / zusammen wachsen / oder sonsten das erbzinsgut zu handen

Angd: in l. Ede C. loca:

abfuhl / vorwüstung vnd verdabung mütwillig gethan hat / sich selbst seiner erblich vnd aller besserung vnfehig macht / Doch sol da erblos also dan nicht vor sich selbst vnd eigener vonnehmung den erbzinsman austreiben / sondern cum causae cognitione vnd vor vorgende erkandnis der obrigkeit. Dan es möchte offt der erbzinsman zu seiner entschuldigung erhebliche vrsachen vorzuwenden haben / als das er seinem gutherrn den zinst gantz oder zum theil angeboten vnd hinderlegt / oder das der gutherr hernacher den nachstendig zinst ohne alle bedingung angenommen hett / oder könte auch villeicht noch vngewis sein / ob das gut darvon der dreijerige zinst vorgewachsen / ein Emphyteusis oder sonsten ein gemein zinsgut were / darvon die nachst volgenden titul beides handlen sol.

sechste ord: fol: 46

Von andern gemeinen Zinßgütern Vnd ihren eygentschafften, Vnd wie dieselben von Erb: Zinßgütern zůunderscheiden, auch wo hier eyn Zinßgůt in dubio præsumirt werde.

Außerthalb dero in nechst vorgehendem titul vermeldter Erbzinßgüter seyn sonsten noch andere gůter, die auß eyn standigen jerlichen erbzinß an gelt, frůchten haußarlich oder anderm von sich geben, seynt aber darumb keyne bona Emphyteůtica, Und ist zwischen diesen und den vorig Erbzinßgůtern ein grosser underscheid, dann an dem Erbzinßgůt Emphyteůsi hat der Erbherr das directum, und der Erbzinßman das vtile dominium: aber an den schlechten zinßgůtern bonis censiticis hat der zinßman beyds das directů et vtile dominium. Darumb auch dißfalls eyn schlechter Zinßman dasselbig seyn gůt, das zinßherren zuerstůcken, wann und wahen er will verkauffen mag, Und ist nicht schůldig dasselbig dem zinßherren, wie in Emphyteůsi zůuor anzůbieten.

Ob auch ein schlechter Zinsmann den Zins von dreyen Jahren vorenthalten hette / so kan er darumb nicht wie ein Emphyteuta privirt werden / sondern der Zinsherr hat seinen rechten remedium nichts dann den vorgewachsenen Zins und den rest einforderung solches Zinses vorgewanten rechtens anzulangen.

Item so ein Erbzinsgutt Emphyteusis verpfändet wirdt / gepürt dem Erbherrn zur Lehnwahr nach gelegenheit des Herkommens / bisweilen den Zehenden / bisweilen den zwanzigsten / dreissigsten / oder vermög gemeiner rechter der fünffzigste pfenning des kaufgelds: Ein Zinsherr aber hat von seinem verkauften schlechten Zinsgutt ein solche Lehnwahr nicht zu fordern / Und ob wohl bisweilen auch schlechte Zinsgüter durch die neu ankommende Zinsleuth etwo mit einem schönen trott und mast ehren / wie gemeinlich bey den Erbleihen zu brauch gewesen / oder sonsten mit einem andern freundlich Leihgeld empfangen werden / so wirdt doch durch solche bloße empfangnis / sofern sonsten kein andere Verbündnus vorhanden / nicht bewiesen /

sen / das solche empfangene güter bona Emphyteutica
seyen / und derselben eigenschafft haben.

So sich etwan zwischen dem Zinsherrn und dem Zinsmann ein
streit zutrüge / das d Zinsherr den Zinsmann umb verfallene /
neuer dreyjerigen Zinses willen das gütt pfänden wolte /
und daher gezanckhet wurde / ob das gütt / darumb die pfa-
ndation vorgenommen werden wolte / pro Emphyteusi /
und vor ein Erbzinst / oder pro bonis censiticiis / und
vor ein stätt Zinsgütt zuhalten / Da sagen / ordnen
und wöllen wir / das in einem solchen Zanckhandel
wann keine Leihbrieff noch andere benandtnussen
vorhanden / die streitige güter pro censiticiis und
vor stätte Zinsgütter zuhalten / und demnach
der besitzer oder Zinsman / ob er gleich den Zinst in
dreyen Jharen nicht bezahlt / nicht entsetzet / dann
dann viel mehr zu bezahlung desselben hindangesa-
digen Zinses / auch benandtlichen kostens und / der-
halben zuverdammen sey / und mag darbenebens auch gegen
solchen widerspenstig Zinsmann und bösen bezahler
umb seines muthwillig vorhaltens willen ein gepürliche
pen nach gelegenheit vorhalten werden.

Also auch so vnd ein zinsgutt sich eins solchen zeit
erhube / das der zinsher dasselbig für ein last oder
meygerguth angabe / vnd es darauff dann erlegung
kündlicher bezahlung zu sich zünehmen / vnd den
zinsman zünemen haben wolte / Der zinsman aber
vnd inhaber des gutts ein solchs nit gestünde / sonder
vermeinte / das er vnd seine vorfahren solch gutt
vnd einen gleichförmigen zinst vierzig jhare lang /
vnd darüber innegehapt / weshalben sich dann ein solchs erfünde /
vnd d zinsher darzu nit beweisen könte / das er oder seine
vorfahren dem zinsman dasselbige gutt anfangs
vff ein gewisse zeit verniegert / oder
vmbs theil ausgethon / oder zumittelst den zinst
verendert hetten / ——— So sagen / ordnen
vnd wollen wir / das disfalls in dubio vor den zinsman
vnd besitzer des gutts gesprochen werden soll.

Wofern aber d zinsher beweisen könte / das er oder seine
vorfahren dem zinsman anfenglich das streitige gutt
vff ein gewisse zeit verleihen hetten / ob dann gleich
der zinsman nach endung derselben zeit nachgemals

vnd dasselben zinst bey fünf vierzig Jhar gelassen /
so sol doch alsdann die Verjehrung wieder den Gütern
nicht platt haben / Es were dann sach das solch fünf
von dem ersten Zinsmann / dem es anfenglich locirt
worden / durch ein rechtmessig titul an einen dritte gelangt
were / der von solcher Location nichts gewust /
vnd nicht anders gemeint hett / das fünf
were des ersten Zinsmans eigen gewesen / dann derselbig
könt sich der Præscription vnd Verjehrung gegen dem
Zinsherren billig behelffen.

Weil dann daher / das Zinsherr vnd Zinsman einander
Jhrer in anfenglicher Verleihung eines gutts gemachter
pacten / abreden vnd gedingen offt vergessen / das
auch dieselben durch ablauff der Zeit / vnd absterben
der leute in vergessenheit gerathen / vnd es darnach an
der Verzeichnung mangelt / sich viel zancks zutregt /
so wollen wir vnsere Vnderthonen gnedigklich Ver-
warnet haben / das sie in Verleihung Jhrer güter
nichts vnderlassen brieflichen schein vnd verkünden vber
Jhre leihen / welcher gestalt vnd mit was pacte

vnd gedingen dieselbigen beharen pflegen / vff zurichten /
damach nit allein sie selbst vnd ihre nachkommen
sich jederzeit zurichten / sondern auch die vorfallend
mißhandlungen von vnsern beampten vnd gerichten
desto bessers zuentscheiden wissen /

Von hinderlegen zu trewen handen.

Es tregt sich bisweilen zu / das einer seinen gelt oder dergleich barschaft gůter einem andern ein zeitlang zůuerwahren zůsteld vnd zu trewen handen hinderlegt. Der nun ein solch depositum auß freundschafft vnd sonst vnd vngefahrs allein vff des deponenten bitt annimpt / der wird dadurch verpflichtet / dasselbige gleich seinen eigenen gůtern trewlich zůuerwahren / Nimpt er aber vor die verwarung einichen lohn / so gepürt ihme einen solch gelt ernstlich anzůwenden / dan auch der alle ernstigste haußvatter zu verwarung seines gůtes anzůwenden pflegt. Dan da durch seinen mutwillen oder verwarlosen das depositum schaden nehme / oder

hinderlegte gutt dem jenigen / so es hinderlegt vff sein erfordern so gutt es empfang ohn alle eigenede zuesprüchen pflichtig / und ob es gleich bei dem deponenten oder hinderlegers seelen aufgehen thet / oder das hinderlegte gutt sein des hinderlegers nit eigen wehre / sondern eins andern zustunde / so kan es doch solcher verlag halber die restitution nit vffhalten / noch dargegen wieder compensationis noch dominij exceptionem vorschützen / sintemal auch eine rauber / wann es zu treuen handen hinderlegt / billich restituirt werden /

l. fin: C. de compens: c. fin: syr: depos: l. penult: Vbi Bar: et dd. C. eod:

l. Bonafides l. 1. §. si pdo ff: eo:

Es kan auch der jenige bei dem etwas zu treuen handen hinderlegt wird / sich des hinderlegten gutts wieder den deponenten oder hinderlegers willen zu seinen eigenen nutzen nicht gebrauchen: gehet es aber und das depositum dadurch geringert / oder da es am gelde were / nicht so bald vff des hinderlegers erfordern widergegeben wurde / so gebürt dem beschedigten von rechts wegen den daher entstehenden

l. si saccum ff: eod:

l. de §. fin: ff: eod:

schaden were dessen verursacht ist, zusampt dem interesse zuerstatten.

Trüge sich ein unversehliche gefahrlichkeit zu, das einer ennes in ein verkauft, in kauf oder wasser nicht begriffen wäre, und in solcher zuspeisen noch und gefahr einem andern were zu thun kauft zuverwahren zugeben, der kauf aber dem es zugestellt were, verleugnete, als ob er nicht empfangen hett, in solchen fallen ist derselbig, so sein er überzeugen werden kan, nicht allein das depositum zuerstatten, sondern darbeneben noch einst so viel als das depositum wert ist, und seinen verzinslich liegen willen zubezahlen schuldig.

l. 1. §. 1. & §. merito ff: de:

Sonsten ist noch ein ander art, etwas zu treuen handen zuhinderlagen, als nemblich wann ein schuldner seinem glaubiger bezahlung anbeut, und derselbig die bezahlung anzunehmen sich verweigert, ist so einer sein verpfandt gutt widerzulösen begert, der inhaber aber der lösung nicht stat geben will, oder so ein ligent gutt erblich verkauft, darum ein ander

den nachtheilt nar vnd dem kauffer pein außgelegt kaufgelt anbaw,
der es aber anzunehmen sich verweidert p dann in solchen vnd
dergleich fellen mag das angebottene gelt vff ein nambafft tag,
der dem kaufmail zuvor hirzu zuberuffen vnd zuverkündigen
sigen ist, entweder vor gericht, oder sonnst vor Burgermaister
vnd Rath dargezelt, verpitschirt vnd zu treuen handen
hinderlegt auch darüber ein gepürliche verkünd genommen
werden, Dadurch wird der schuldner, so fern sonnst
das hinderlegen zu gepürlicher zeith vnd stelle beschicht
der kauff, zuversatz vnd alles gefahr, wie auch daselbigen
die darfür gesatzte bürgen vnd verschribene underpfande
gentzlich liberirt vnd erledigt, Wann der pfandtsinhaber
so der losung, auch d'kauffer ein gnügs, so dann nachkauff
pnd zugeben sich verweigern, seine schuldig, vff den fahl
sie der sachen in recht verlustig werd nit allein vom
pfand oder verkauffter güth abzutretten, sondern
auch alle von zeith an beschener hinderlegung darvon
herrürende nutzungen zugleich mit zuerstatten.

l. Acceptam C. de
vsur: l. obsignatore
C. de solutio:

Von der Sequestration.

Die sequestration ist auch ein besondere art der hinderlegung zu nennen handen / und geschicht allein in dem fall / wann zwen oder mehr sich umb ein gůt es sey beweglich oder unbeweglich zancken / dann die mögen dasselbig strittig gůt einem dritten / den sie hierzů zůvermögen / zůverwahren zůstellen / bißolang sie sich des rechts oder gůte darumb entscheiden / dann wann ein solch strittig gůt zůverwalten und zůverwahren zugestellt wirdt / dann nennt man ein Sequestrer / und durch solche wilkürliche sequestration wirdt gemeinlich den Parteien die possession des sequestrirten gůts benommen / es wehre dann anders abgeredt.

l. vni: C. de ædibi: pręto:

Ob man wohl ausserhalb dißer wilkürlich sequestration so die Parteien under sich selbst willig eingehen / sonsten nicht leichtlich wider der Parteien willen eigentes sequestrirt werden kan / dieweil einem andern sein besitz ohne vorgehent erkandtnuß nicht benommen werden sol / So können sich doch bißweilen

solche thatliche verfahen zuvorgen / dadurch ein ordentlicher
Richter bewogen werden mag / auf beider der Partheien
willen ein Sequestration vorzunehmen : als nemblich
so etwas zwen oder mehr sich zugleich understünden
eines gutes Vacirende oder eigentliche possession
zuergreiffen / oder sich sonsten der possession halber
vertragen / also das ein jeder meiner dem andern
derselben befugt sein / und keiner dem andern weichen
wolte / darauff schlegerey und andere mutwill zuüben;
sorgen / Dann so einer eines bewegligen
guts halber von einem andern angesprochen würde /
und der beklagte mehr ein vordechtige und zu wenig
nicht genugsame gesessene person / dessen abzugs
sich zubesorgen / Dann in solchen und an-
dern mehr dergleichen fellen mag ein ordentlicher
Richter die Sequestration vermög der recht wohl
an die hende nehmen /

1. Æquissimum ff:
de usufru:

1. Si fideiussor ff.
fi: ff: ff samis: cogā:

Von Underpfanden.

Im rechten ist mehr als einerlei art der Underpfande. Dann etliche werden durch ausdrückliche behandlung und verschreibung der Contrahirenden parteien: und eines theils durch die ~~parteien~~ rechte selbst ohne alle der parteien handlung verordnet, so man tacitas hipothecas nennet, als dem weibe seines vor ihr zugebrachts heurathgut ihres ehemans: und pflegkindern ihrer vormünder gütter der verwaltung halber: der einem verkäuffer seine verkaufte güter vor die bezahlung des versprochenen kaufgelts tacite verhaftet, und also fürbaß: Etliche underpfande aber werden bisweilen ohne der parteien oder auch der rechte verordnung durch die obrigkeit gerichtet, als nemblich da ein gläubiger auff seines schuldners güter und verweigerung der bezahlung willen von amptes wegen ein pfand zu handen gestellt, oder dasselbige sonsten in des schuldners gütter, wann schon ob sie ohne gleich nicht verbundpfandet sein, durch richterlich beheid zugeeignet werde.

wt: hi: ff: c-t-
l. gl. cauf: pig:
tac: contrahu:

l. Assidüis C. qui
potio: in pig:

l. 20 C. de ad:
ministra: tutor:

l. 22 H: de pact:
et arres: vendi:

l. 26. H: de pig:
actio: l. j. C. si
in caus: iudic:

Und dieweil alle solche underpfande zu mehrer sicherheit der
gläubiger und damit ein jeder das seine so ihme
von rechts wegen eingeet und gepürt desto eh erlange,
dienlich sein, so ist vonnöten hierüber auch hierzu
gesetz zu machen.

Demnach so viel die erste obermelte art der ver-
pfande anlanget, die durch vorgende ausdrückliche
der parteien handlung und vergleichung constituirt wer-
den, ist zu wissen, das umb einer jeden vorgen-
den creditorischen obligation willen, zu mehrer sicherheit
derselben ein pfand eingesetzt oder verschrieben wer-
den mag: und kan also einer nicht allein in specie
dise oder jhenes stück auß seinen gütern,
die er zeitlich zu verkeuffen macht hatt, es sei ligent,
farende, beweglich oder unbeweglich, sondern auch
in gemein alle seine güter, so wol die er izo hatt,
als die er hernach bekommen möchte, creditorischen
hipotheciren und verpfenden. In welcher
gemeinen verpfendung aller güter nichts

l. 9. ff: quæres
pupil: obliga:
l. 5. ff: de
pignorib.

l. 9. ff: eo: l. 1. §.
cum vero ff: q
res pig: obli: eo pr/:

l. 1. in fin:
ff: de pigno:

l. 6 cum l. pūn:
H: de pigno: l. 1.
C. q̄ res pig:

ausgenommen werde, dan allein das jenige, so eines Burgers mitlich zu spacie nicht verpfendan wurde, als kleider und hausrath so zum teglich gebrauch nicht zu entwaren,

l. 13 de pac: c
l. 34 H: de pigno:

So auch die gemein eine kram oder hand dinge zu underpfand verschriben, und hernacher auf dem kram etliche waaren, oder auf der hand etliche stück vieher verkommen, oder auch die hand gantz verdurbe, aber doch der kram und die hande anderwarts versetzt wurden, so wird solche alles under des glaubigers pfandrechten auch begriffen.

l. 21. H. de pigno: actio:

Item so eine baustatt oder ledige platz underpfandet und nachgemals durch den schuldner eine bau darauf gesetzt wurde, so erwerbt sich des glaubigers pfandrecht auch uff solchen bau, doch so andere zu diesem bau gelt gelauhen, die hetten sich ihres gelts zuvorhalt daran zuerholen.

l. 18 §. si uida de pigno: act:

Also auch so eine schuldner seinem glaubiger ein nutzbar gut, daran ein dritter die leibzucht hett, zu under-

pfand verschribe / und hernacher durch absterben der leib: zinßigers der Vfnutznutz dem schuldner als dem eig: gesinnbstheren weder heimbgewisse / oder der underpfand per alienationem vergöbert oder sonsten gebessert wurde / solches alles zusampt denen darumb erwachsenden früchten were denen beyen schuldner verbunden werden kompt dem glaubiger gleichfahls zum besten /

l. 3. C. in qb. caus. pig: l. 1. C. com. priuil. ff: de pignorib.

Da auch ein schuldner andere schuldleuth hat / und dero einen / oder sonsten etwo ein verschreibung seinem glaubiger verunderpfante / so hatt derselbige glaubiger sich an dem verpfanten schuldnen / od an dem gutt / darueber die verpfante verschreibung holde zuerholen.

l. ü. c. 4 C. quae pignor:

Dem nun ein underpfand zu versicherung seiner schulden verschrieben / Obs schon gleich wirklich nicht tradirt noch zugenumpt / auch etwo durch den schuldner einem andern verpfandet oder ablichen veraußert / oder sonsten verendert wurde / als

l. 18 §. 5. si fundg ff: de pignor: actio:

l. 16. §. si res ff: de pignor:

namblich das ein Verpfandt hauß gar abgebrochen vnd
new gebauet / ein Scheur zum Wonhauß / ein acker
zu einem garten / oder weinberg gemacht / So
pleibt nichts dester weniger dem Glaubiger sein Pfand-
recht / vnd hatt er solch Verpfandt wol den fall ihme
sein Schuldner keinen glauben hette / nit allein
vom selbigen Schuldner / sondern auch sonsten von
einem jeden besitzer / bey dem es befunden wirdt /
einzuziehen / vnd durch kraft des ordentlichen
Richters / aber nit mit selbst gewalt / ob ihme den
dasselbig also zuthun verschoben / zuhanden zustehen /
vnd wann es erlangt / mag er sich solches pfandts mit
selbst einnehmung der nutzung oder verkaufung des
guts zum besten gebrauchen / Doch das die abnutzung
gen nutzlich in abkürzung der darauf ligen / Interesse /
kosten vnd schaden / were dessen dem Glaubiger recht-
messig gegönnet / Maßgeben ob gleich das Verpfandt
dafür ausstendig wirt / sondern allein vor die Haupt-
sum in gemein verschrieben wahre / vnd da sich die
nutzung

d. l. 16. §. In vindicatione

l. 10 In fin: C. de pig: actio:

l. ij. C. de par: pig: l. 12 C. de pig: actio: l. 11. C. de usur:

l. 8. §. fin: ff: de pign: actio:

mügungen höher versicherten dieselbige obermaß zu abschlag der hauptsum gerechnet werde.

l. Uni: C. At si in possessione C. Et obligatum: pecun:

Ob auch der schuldner seinem glaubiger der schuld, dafür das underpfand verschriben, gentzlich schidige und dadurch das underpfand erledige, doch so er ihme sonsten weiters mit andern kündlich schulden, dafür kein underpfande verschriben, verhaffet were, so mag der glaubiger das erledigte underpfand vor die übrig schulden auch so lang zu handen behalten, biß er dann gleichstals bezalt werde.

l. 4 & 9 C. de distract: pignor:

Da auch dem glaubiger damit der ihme vor seine ausstehende und betagte schulden das verschribene underpfand zuverzeren und zuverkaufen zugeraumpt, nicht behalten were, sondern er seines bezogenen geldes begerte, der schuldner aber dasselbig nit abzutragen noch willens, do sollen unsere beampten oder Burgermeister und Rath vff des glaubigers ersuchen und begeren dem schuldner seinem gelassen und nach gelegenheit der schulden zimblich geraumen termin benennen, in welcher frist er dem glaubiger bezale, oder sonsten

mit ihme willen machte, geschiehe aber das nicht, als dan
dem Glaubiger gestatten seine Mobilien offentlich feil zubiethen,
dasselbig alles baar an dem abtrag zuberechnen; Und
von selbig kauffgeld seine bezahlung zuerlangen,
Weil nun der Schuldner selbst beim verkauff seie, und
mitgehen, das es allenthalben ordentlich zugehe,
solches nicht ihme frey, Weil er aber nicht darbey
seie, so sollen unsere beampten oder Burgermeist
und rath dem Glaubiger jemanden zuordnen, und
darauff sehen, damit kein betrug, list oder betrug
dem Schuldner zu nachtheil gebraucht, sondern
das verpfente gut alles treulich verkauft, und was nach
des Glaubigers abzahlung am kauffgeld vorhanden,
dieselbige obrigkeit dem Schuldner zugestellt werde,
Damit er auch zufrieden seie, und
den einmahl gemachten kauff, ob er gleich darnach
das gelde wieder erlegen wolte, nicht zubrechen
darzichen oder widerruffen habe, es ereignete sich
dan im handel ein sonderer betrug oder hinderlist, also
das etwas der Glaubiger ihme selbst zu gutem mit einem

l. penul: H: de pig: actio: l. 3. C. Si mit C. de in: dom: impetran:

l. ult. C. Si antich: Cred:

l. 10 C. de distract: pig:

l. 3. C. si vom: pig: agat:

l. 5. §. fin: c. l. seq: H: de distract: pig:

l. 7. in fin: c. §. Illud H: eo: l. 13. in fin: de pig: actio: d. l. 7. §. Illud.

darzů subornirten person ein dienstknecht gemacht, Oder das pfandtgůt auss gunst zů wolfeil geben, oder es einem andern desselben schuldners Gläubigern od bürg verkaufft, oder der verkäuffer ihme selbst oder dem schuldner die loss; losung vorbehalten hett, Oder sonsten dem schuldner seine wirdtschafft, abwesenheit, od andere dergleichen schaden und verlust, darumb er vermög der recht billig zu integrirn zůrestituiren, zů straffen kommen möchten,

l. 15. §. fin. H: de pig: et hypo:

Wiewoll auch ein jeder, der für redtlich und redlich gehalten werden will, sich hüeten sol, das er keinen krambd ~~gang~~ oder solch gůt, dessen er nicht nodtig ist, seinen Gläubigern darmit zů vervortheilen zů verpfande verschreib, noch ergeres von dem seinen, dessen er wohl nodtig ist, und albereid vorhin war, geben, fürtans auch andern ohn wissen und willen des ersten Gläubigers verpfande; es were dann dasselbig nachpfand vor beyde theilen genugsam, doch dieweil es zůzeiten befunden, das einerley gůt

l. 11. ff: q po: in pig:

l. 12 §. si prima ff: eod:

l. 2. ff: q pohio: in pig: l. 6. C. eod:

l. 12. §. fin: ff: q po: in pig:

l. 11. C. q pot: in pig:

l. 12 §. Adhuc ff: eod:

zwaijen oder mehr Glaubigern verwandt pfandar / Do hatt
da einem solchen fugl zwar nicht der jenige / so sein gelt
am ersten ausgelauhen / sondern allein der / dem
die verwandtpfandung am erste bescheen ist / am underpfande
den vorzug / und ligt nichts daran / ob gleich den ersten
die güter zu gemain / und dem andern ein gewisß stück
darauß sonderbaid verpfandet / ob auch dem letzern
das underpfand mergklich wadirt und zugeraumpt werde /
Es sej dan sach / das der letzte vber sein underpfande
von uns oder unsern brampten auch Burgermeistern
und Rath ein offenbarige verschreibung / der erste aber
ein slechte bloßen zettel oder Kundschafft / oder auch
wohl kein schriftliche verkundt hab / Oder so
der letzte Glaubiger mit seinem gelt das underpfand
vom ersten Glaubiger abladet / oder auch erhalten
oder gehoben hett / als da ein verwandtpfan-
det heist einzelosen oder verbrent / und mit
des letzten Glaubigers gelde wider erbauen lasse /
Dorumb so ein underpfand vff eine zeitt zwaijen
Glaubigern underschidlich verschrieben wird / und man

nicht existiren kan / wolgen es am ersten verschriben sey /
wo fern dan dieselben beide Glaubiger solch underpfand
zugleich suchen / so stehn sie mit einander zu gleich
recht / Do es aber ihr einer allein entweder
gegen seinen Schuldner oder einen dritten besitzer
gantz suchet |: welche ein jeder vor sich allein zu:
thun hatt :| Und also das pfand: in: seinen besitz erlangt /
der hat vor solchen erlangten besitzes wegen gegen
dem andern Glaubiger / der mit seiner clag hernach
kompt / darumben ob gleich beide verschribung offt
eine zeit datirt sein / den vorzug.

l. 10 H. de pig: e hypoth:

Welch Glaubiger einen der eigenschaft oder andern sa-
chen halber verfahren kan am pfande den vorzug hat /
demselben mag seine schuld und ausstand der an-
der nechstfolgende Glaubiger / dem gleichfahls
dasselbig underpfand verschrieben ist volkomlich bezalen / und
dardurch das pfand zu bekreftigung seiner pfandverschrei-
bung seinen handen bringen / welche bezalung auch d'erste
anzunehmen und das pfand mit seinen rechte darvon zu lö-
sen schuldig ist.

l. 1. c. 5. C. & po: in pig:

Gleich wie nun der Glaubiger sich an seinem Underpfande haupt-
gelds / Zinsen / Costen und Schaden zuerholen hat / wie
nechst vor obangezogen: Also auch ist er auff den Fall
er dessen allen volkomblich und zur genüge durch den
Schuldner gefridiget / demselben das zu seinen handen
empfangene Underpfand / so gutt als er bekommen hat /
unverzüglich zurückstellen / oder den darein durch sein
des Glaubigers schuld und verwarlosen zugefügten
Schaden zugelten schuldig /

l. 5. 6. 7 c. 8 C.
de actio: pig:

Institu: ob-
nox: ex contra:
obliga: q. ex:

Wann aber das Underpfand bei dem Glaubiger ohne
seine schuld und verwarlosen verdorben oder auch
gar umbkommen / so gespürt dem Schuldner /
dieweil beim selbigen der eigenthumb des pfandes
bleibt / solchen Schaden ohne zuthun des Glaubigers /
allein zutragen / und hatt d' Glaubiger nichts
desto weniger seine schulden volkomblich vom
Schuldner einzufordern /.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Alte gewonheit vnd Stadt-
recht zu Cassel in erbfelle
Besitzreben in der Stadt büss
vnd Inwerk des fursten zu
hessen gebotten Anno Vir-
ginitatis Domini Millesimo 1300
Trecentesimo wann eyns
an Testament aber pacta
stirbt

Item wann zwey miteinander
sich zu der ehe nemen
vnd haben dazu gehabt
oder bey gelegen Kindet
der eins ans kindes oder
nidderstygende erben. So
erbet eins jens ehelichen ge-
mahell in allen vnd ygliche
gütern von dem gestorben
herkomen oder bey jns erworben
Doch also das des gestorben
Vater oder mütter oder
elteruatter oder elternütt
so der eins im leben ist
jens gepurlichen anzal
genant legittima von solchen
nachgelassen guttern hab
vnd nemen sal, vsz vnd
den dritteyl. §. 6
weres dan das in der ehe-
beredung (: das ist in
pacta dotalı :) anderst be-

Iste primus annulus gobaz ex
duxe rousiendinis sunt inne
mümmpuly qz dure ser yso stüb et
ff et C unde nr et eyder p rom

Ctd parentuby debaz legittima
a filios te qui st legittima parentü
habez a no. m aut nouissima
C de m offi testa. et vbi glo. et dott
hic exprimitur et est terna pars

recht vnd gemacht were /
Nüßgestheden aldt vnbeweglichs
erbgutter of sie ader wre ens
geerbet, die der gestorben vn-
vertelt mit seinen brüdern
ader bruder kynden / stheuester /
stheuester kynden / vatters bruder /
mütter stheuster ader anderen
seinen blutgesipten freünden
in dem vierten glide gebort sint /
Solich vnvertelt vnbeweglichs
erbgutter erben vnd gefallen
of den brüder ader blutgesipten
die solichs güter vnvertelich
in sampt haben. Doch also
das der lebendiger elicher ge-
mahel von sulchen vnvertheilten
ader an anderen guthern von
dem gestorben herkomen vnd
inbracht. so viele brütstheur
erben vnd haben sal. so viele
brautstheur der lebendiger mit
sich vnd inbracht hat /
Wo aber der lebendiger keinen
brautstheur das ist, dotem, ader
brautgabe das ist dotarionem
propter nupcias gebraucht hat
vnd der gestorben keine reine
farende habe nachgelassen hat /

Probat² p aut² equalitas et p
aut² Cod que nupt. et l. eq
morte et l lege leonis. C de
pact. conv. et l nun nubet C.
de bona aut nupcias et n
aut² de nō ch. stem inb
S ellud ḡz et S seque

Porbat² p aut² preterea C
unde vir et ux. et n aut
de eccl S qm vero

Also dan sal der lebendyger
an den vnuerreyten vnd
vnbeweglichen erbguttern
gleych recht so vele der wesster
gehapt haben vnd nemen,
Es were dan die hererbte
farende habe von dem gestor-
ben herkomen vnd vnbracht
so gut alse sollichs recht sein magk
alsso dan sal er mit der faren-
den hab bewyset seyn

Dem storber aber eins vnd
lesster kinder nidderstygende
erben - so erben alle jenne
vor vnd nachgeborn kinder
adder nedderstygende erben in
irrer eltern stede nach ordt
nunge der recht alle vnbe-
weglichte guter von dem
gestorben herkomen ge-
recht vnd ungerecht vnd
der lebendyger erbt vnd
wynt alle farende habe
Doch alsso das lebendyger
man adder frawe an vnd
an den vnbeweglichten
gutern von dem gestorbey
herkomen den gebrauch vnd
nutzunge habe / Die
guter vorstehe bevoare vnd
die kinder besorge vnd fur
den so lange das sie zu
ehrlichem stant komen
sollen adder grossyerigk were den /

Probat. gesti de hered. q ab intest.
S primo et S fin. fehlt et in auth
de successione C. de suis et legit ho.

Probat. etiam gsuetudo vel Consue
tudo alicuius ciuitatis seu loci de bonis
immobilibus valz et probat p decisionem
Rote Cons. 3 in no. sub nu. decisionis.

Alsdan sal der lebendyger die
kinder aus den erbgutteren von
dem gestorben her gekomen
bestaden und gleichmessig be//
pflegen nach gelegenheit der
gueter und folgen lassen
Es were dan die farende habe
so gros und besser wan die
helfft der verbevogteten
guter. alsdan sal der lebendyger
mit den kindern alle güter
farende und ligende gleichs
teylen und em kindes teyl nemen

Probat' in h C de bono mat et
l quicūq. C. eo.ti. Et l femi
et l pūaliter et aut vgore
norma. C. de pūn. impp.

tem es sal auch aber macht der
lebendyger solliche verbevogtede
erbgüter von dem gestorben
her gekomen nit verkeuffen
versetzen verpfenden vergeben
oder verenssern aus vorthuung
der kinders den solche guter
off gestorben und off geerbet sein.
wan allein yre benalunge
schult und yre pennig lybes
notturfft

Probat' C. f 5 fc. de sepul. et
l. vbera et f C. de contrah
et comm. stip.

Probat. qr filij vnius alterius parentes
l. C. quis ff de alen. vel ag. lib
et l. er l y C. de alen. lib.

tem geschee es das der gestorben
menschel kinds gewest ist
und die guter von inne her//
gekomen syen und der leben//
diger menschel arme ist
und kleyne oder kleyner wan
kinds teyl farende habe her//
erbet hat Alsdan sal der

Probat' quod precedens C.
unde vir e vxor et m aut
de exhib. 5 qui vero.

lebendyger gemachel m̃ süllen gutern beweglichen vnd vnbeweglichen mit des gestorben kinder gluck kindes teil erben vnd halten

Item wer der vnbewegk-lichen erbgutere von dem lebendigen allein hergekomen vnd mit der farende habe aber mit dem kinder rode mag der lebendiger sin wartz setzen wollen.

Vnd da von wartz ordenunge der rechte Testament ader lesten willen wartzen an kindere ader bewal-bigung gerner kindere.

Dortz also das den kinderen an den gutern w gewerlich anzal genant legittima bleibe vnd nit gelezt wer-de sunder rechtlich ersatzt

Item ist es sache das ire beide gemechtlich stul zu samen gemacht hetten. solche stad sal nit von wer der beweglichen vnd vnbeweglichen guter bezalt werden nach gen-lege ubert der hinderbten güter

Probat Anna fili⁹ non pt̃ repellere patrem vel matrem et distribuat sibi patri-monium vel legittimam pre aut matre exheredet glo. i ibi pater m t. Hegesippus m vo legittima de resta glo i Bar m aut de sanct epist. S Si vero constante ad fur matrimonio m ẽbs psona et Va-lor m aut Si qua mater C. de sacrosanct eccle. et probat m l Si liberis C de bona. m̃ pupillo

Probat q̃ pater tenet̃ restituere legittimam liberis Nam pater nõ potest nec m testamento nec ẽ̃ restat̃o filios grauare vel minuere legittimã et m aut̃ ende si parens et l si q̃n C de m offic̃ resta. Quia si per donatem dco vel ad pia ram pen q my t si et m aut̃ de rest. et ea q̃ parit pl mest S quandoquem et l7 et 7 C de m offi. Dona. Est aut legittima filior Si quatuor filio vel infra verba pars hereditatis Si sunt quinq vel plures tunc est medietas et m aut nouissima C de m offic. resta. Et m rerborse vbi similiter et l7 C de m offi. Dote Et debet̃ simul omnes et simul hilarem tempore l qui m precibus C de m offic. resta.

Hette aber weder eins allein schuld
oder nach der ehe gemacht.
soll die schuld bezalt werden von
des bewegt gutes und unbewegliches
gutern der die schuld gemacht hat

Wenn es sache das man und frauwe
ire unbewegliche güter zu
samen mitenander erwerben
und gezuget haben und eins
aus inen stirbt So werden
solche zu samen erworben un-
bewegliche guter zum halben
teil vererbet of ire beider
leibs erben Am vorgemelten halben
teil der lebendiger den gebrauch
und nutznyessung hat und macht
der nit beschweren oder verenüssern
an bewerung unsers der kinder
wann allein zu bezalung
schuld und entschuttung leibes
nots und bestattung
der kinder wie obenstet.
Aber mit dem anderen halben
teil macht der lebendiger
ohne ires eigen willen also
mit ires eigen gütern.
Der gleichen auch mit der
ererbter farender habe wie recht ist
Es were dann das die ererbte
farende habe besser und nutzere
were wann die helffte der un-
bewegelichen güter Alsdann

fall der lebendiger alle solche
gueteren mit den kynden
gleichs recht und kaufs
recht nemen also obgeschrie
ben steht

Item wan der lebendiger
gemachel mit seinen kinden
gescheit und kindes recht
genommen hett macht er
mit seliutzem seinem
recht nach seinem vorigen
thun an kinder mugge
seiner kindere Und
seliutz kinds recht vorbe-
wegt richter seiner vere
erbt er nach seinem
leben of sein andere kin-
dere in der andern nach-
folgende ehe gezelet die
farende habe of seinen
ehelichen gemachel vor
obengeschrieben ist in dem
andern artickel

Wo aber seliutze kinder nit
sein als dan farende und
ligende guter of seinen
lebendigen gemachel,
Wo aber der ehelicher ge-
machel auch nit ist alsdan
of sein neste kindere.
aber rechten erben

Probat̃ p l fr libros et ibi glo C de
dona int̃ vir l femin et l ibi Bal
C de fem vir et paul proces C unde
vir et ex et ibi Jo an et philipp franc
in r sepulc of spero Vo de rest ht
et in aut de eccl vers S qui vero
vel v. et paul Et q̃ mitr C de sacro
sanc eccl. ubi sua persona selbst rem̃
mercata Nam pr vel ut valeat contrahere
remota vel alienata matrimonia non est
ei licitum plus dare vel relinquere
de sub specie boni operis cum viro
in donatione propter nuptias vel in
testem qua ei filiast per filiast proxo
matrimonij in l fin ibi Bal C de
fem. vir.

Item wan gebruder Swester
vre kinder adder ander in
vierten glidt des bluts gesipt
sijen in vnuerteilten erbe
ingesitzen alt erb gütern
Sterbt der einer kens kinders
adder niderstgende erben nach
lassende, so fellet solichs alt erb
guth zu rugk of seyne bruder
stiwester vre kinder adder nechst
gesipten vor obenstet vnd vorst
ist. Vnd nit of der gestorben
ehelichen nachgelassen gemahell
adder den bruder stiwester
vre kinder adder gesipten von
den solichs vngeteilet alt
erbguth nit toekomt ist
Dorts also vnd in massen vor
oben in dem vrsten artikel
gesatzt ist mit dem brautschatz
vnd brautgabe vnd wedlinge
so erben vnd zubehalten
Es were dan das bruders
stiwesters vre kinder adder
abgenielichen gesipten solichs
gutter vnder sich vormüntschaft
ader vormunder gesatzt
testen vnd gelutzer sein wolle
dasselbig dar vor sich allein
ader sein erbe gebrauchs genügt
vnd ruglich besitzen testen,

Probat p aut Cessans et aut post frares C de legit. hinc.

Muntschaft Est Inuisa cum vt p. in aū est Inuisa gra cōmodioris esus vel cōmodiores cū iure. ff. Dar in l Inuisa ff de par.

Probat p l si quis Inuisa ff sponsa vor et l in ti ff de aū glu ar et l y C de argen post l si filius fa. C de pēn here l nup si et separatim ff pro sono glo et dar in l si minor C ven dūt et nota papa de Inūsione hereditate in glo vbi cōiter vers Sed pro declaratione et dasan nup post de aut S quidam ff qd cum ay coll. et panor in cōsa de

So ist solicher langer besse
vor ein erbrechtlunge zuhen
also sie erblichs gewelt
weren zu halten

Was erbgut und was
farende habe ist ꝛc

Item alle hauss garten
acker wesen lehengutter
pachtgutter als fe und ains
Emphiteoseos alle pfandt
schafft unbeweglicher güter
genant in latein ypotheca
und alle verliehe zinst gult
erbgüter Item alle bewog-
liche gutter alle gelt alle
pantschafft bewoglicher
guetere güter in latein
pignus und alle schuld pint
farende habe Es were
dan das gelt oder farende
habe gegeben oder verord-
net were an unbewog-
liche erbgutter zu legen
und were nit angelegt.
So ist solliche gelt oder
farendehabe als unbewog-
lich erbgut zu erkennen
und zu erben und als
unbeweglich gut zu halten

tuũ pos et pro et dem n c pcedens de rauſi.
Nam ꝯ dis et ab uno tollit ꝯ ſcepſione
xxx unc℔ l ſue l oēs et l ꝑtim uendſſim
C de pſcrip xxx unc℔ Similiter uxo
fauit hoc uel ꝯ ſpacio xxx an. p
tota dira.

Probat̃ qd annu cenſus uel reddit⁹
rõpetunt̃ inter bona ꝯmobilia ut in
cle. eqm S uerũ aut de uerb ſig et l
ubicuq in prima et ibi glo et dor C de
ſacro ſanc eccle et in aut de non alie.
ã p nam S unde ſ ũ glo et dor in c y uerſ
dira de reb eccle no alie. li pcpio

Probat̃ qd reliq pecunia rõpetat̃
inter bona ꝯmobilia ut l uy S quod
ergo et ibi dor ff de rõt ꝯiug. cũ.

Probat Nam rumpes sibi nubes fumo dum
ex hisforo fumus vel consuendinis
go prer fauore mortuorum fides nō
ex hisforo fumo rob. et probat p̄ com
munia ff et C nō ver ex voc. hyo
nus pernulegium successionis rō essen
est. et debēt honestis rumpibz non adul
teris Nam inter quos adulterum mittit
locum et parafernalia et ver adulter
amittit donatiōz propter nuptias et
n c pleruncz et ibi glo d totaliter
et ibi Bar de dona. und ve et ex et l
vero ux vpore et l n mittit ff solu
mat et c fi de adul et l rungarfa C.
de re ju l ubi C de nupt dot et Ho
panor n c fi Ostrelium quite de
donatōe inter vum et vpore Ergo
amittit successionis gratulem q̄ p̄
stamen contessa est donatio honeste
ingratos nō adulteros Adulterū
ens meret penā nō privilegium p̄ nūa
sup̄ data Sed quid si postea reconciliat
ta postea non adulterat Rndeo q
iuxta successione mariti vt no glo
in verb nec reconciliare in Ito rapto
plerumq; et ibi Bar. Idem iuris est
qn fit separatio thori et mala gra
tudo Jason mayn in l, C unde ver et
vpor et probat p̄ rem in l, ff de regu
reus q̄ matrimonium burer vsq ad
mortem

Item si mulier est qn mortuus appellasset
vpore de dona sue nō et eam non ētin
uauerit p̄ dict eius successione et bal
in l, S sed simul C de bon liber
tol Bal in l̄ q̄ in vpositum C.
de negot gest. et idem in auct de
data p collā C de donation in
fine. Jason mayn in l, C unde
ver et vpor Si mulier Bo ver unde
vpore in fine de et enumerato
ff solu. mat l. si ab hostibus
S si ver et ibi Bar.

tein verlobte ehrliche frauwe von
wem ehrlichen mannes kompt
sich in offenbarlichen ehebrechery
gnant in haben Adulterium leggen
Sal nit erben von den nachgelassen
gutern von wem ehrlichen man
herkommen Sunderen jen rechte
nechste erben Es were dan
der man auch ein offenbarlicher
ehebrecher gewest Gleicher
weise sall es gehalten werden
mit dem manne der von seiner
frauwen leufft und sich in
offenbarliche ehebrechery gibt
Es were dan die frauw auch
ein offentliche ehebrecherynne
gewest Aber umb dem
andern solche übertrettunge
vergeben sette

Wanne solliche lantrecht
und gnade das der ehrliche
man legen ehrliche frauwen
und die ehrliche frauwe wed
ehrlichen man erbet, ist
zugelassen und gegeben den
frommen ehrlichen eheleuten
zu ehr und besserunge
dem herlichen ehestandt
und nit offenbarlichen
ehebrechern.

Item in allen andern
erbfellen hier in mit be-
schreben fall gehalten
werden das gemeine
recht

Item disse abgeschreben
artikel und erbung fall
stat haben und der Stadt
recht zu Cassel gehalten
werden / wann eyner ge-
storben ist ane Testament
oder letsten willen oder
pacta Wo aber Testa-
ment aber letzter wille
oder pacta gemacht oder
gesatzt sein . als recht ist.
Solche Testament oder
letzter wille oder vertrege
sollen gehalten werden
nach ordenunge der rechte.

Das vorbeschreben stad-
recht hat beschrieben und
gloßirt mit gestlichen und
weltlichen rechten Der
wirdigk Brüder der
freien kunste und geist-
lichen rechten Doctor.
Canonicken Sanct Marcins
Stiffts zu Cassell.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

189

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

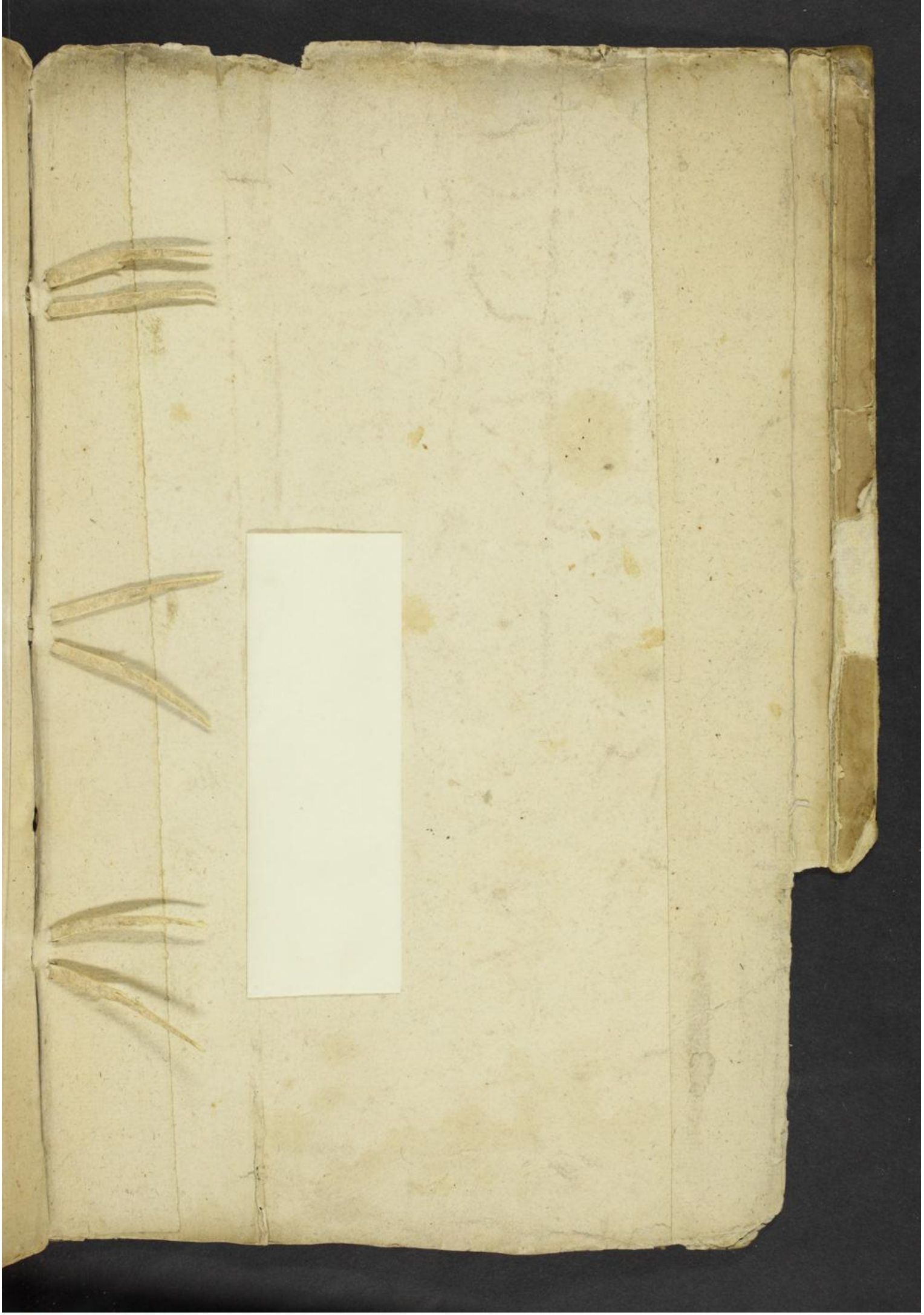

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

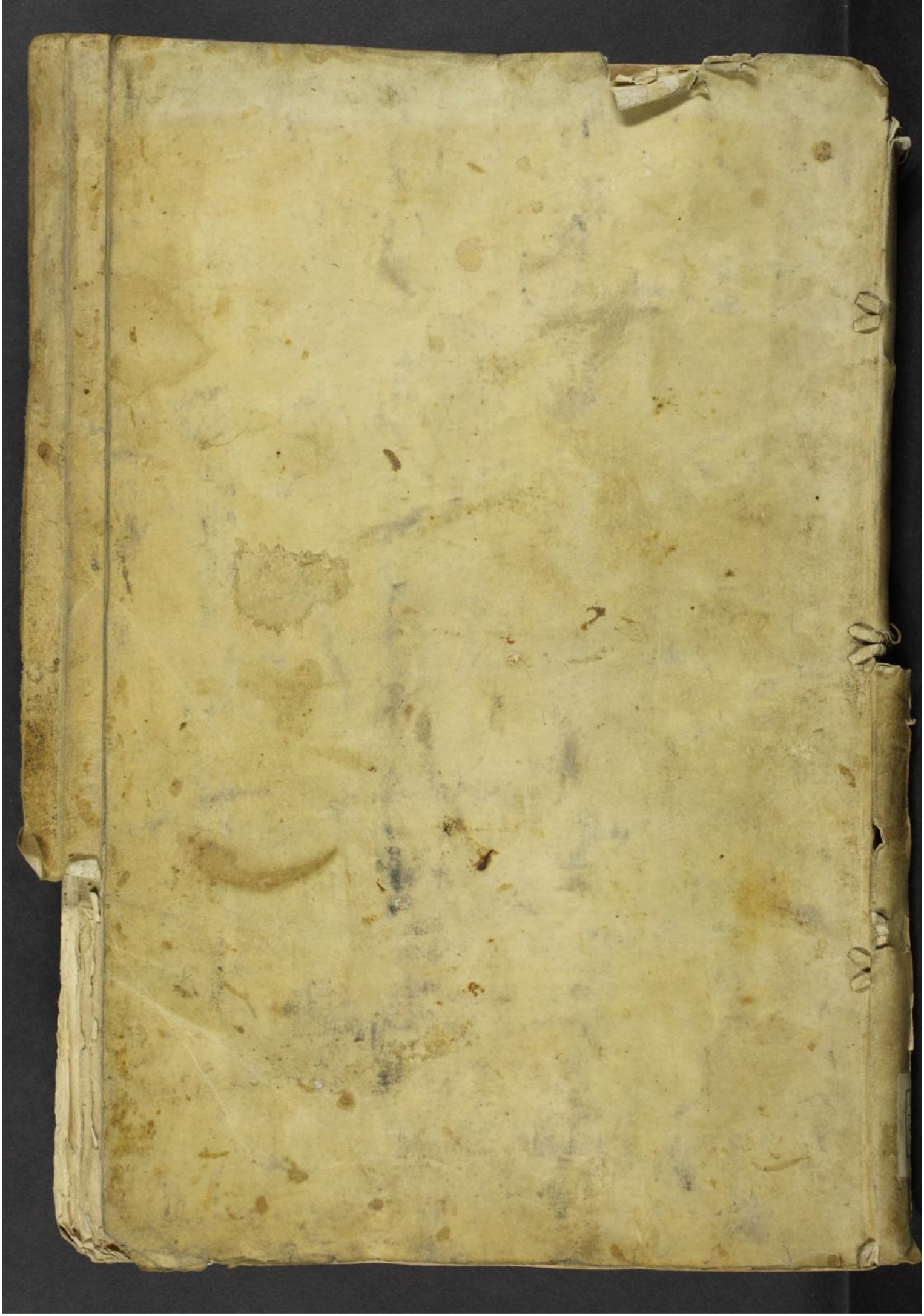

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

andschr.
016
Fol.

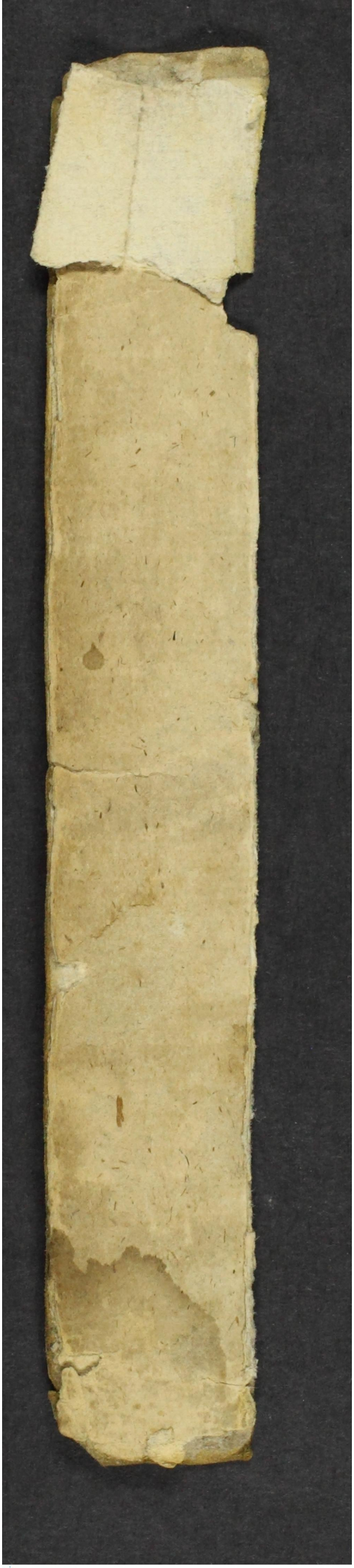

Hessisches Landtrecht.

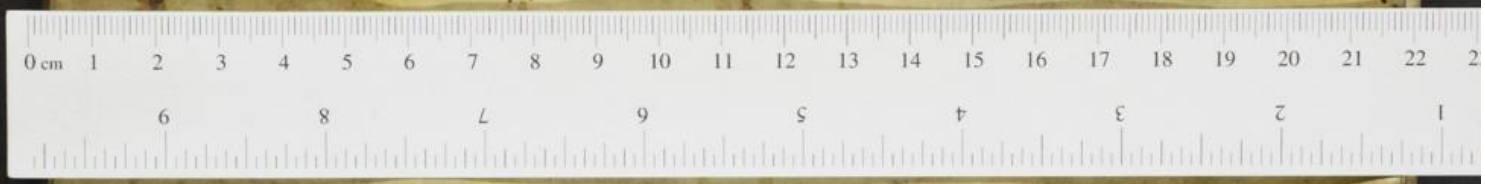

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN